



MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Frühe Spuren römischkanonischen Rechts im Gericht der
Salzburger Erzbischöfe Konrad I. und Eberhard I.“

verfasst von / submitted by

Barbara Rosenkranz BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ. Prof. Dr. Andreas Schwarcz

Mitbetreut von / Co-Supervisor:

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
Ausgangspunkt	3
Kontext	3
Imperium und Sacerdotium	3
Römisches Recht – Fortdauer und neue Rezeption	4
Die Salzburger Kirchenprovinz	5
Problemstellung	6
Quellenbasis, Literatur, zeitlicher und regionaler Rahmen	7
Forschungsstand und Forschungsfragen	7
Aufbau der Arbeit/Methoden	9
I. GEWOHNHEITSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	10
I.1. Vormodernes Rechtsverständnis	10
I.2. Unterschiedliche Rechtstraditionen und verschiedene Gerichte	12
I.3. Gewiesenes Recht	15
II. DIE SYNODE ALS BISCHOFSGERICHT	19
II.1. Bezeichnung und Zusammensetzung	19
II.2. Konrad I.	20
II.3. Eberhard I.	22
III. FRÜHESTE SPUREN DES GELEHRTEN PROZESSRECHTS.....	25
III.1. Der Prozess zwischen St. Peter und Admont 1146	25
III.2. Der Prozess zwischen Berchtesgaden und Baumburg 1136	28
III.3. Kenntnisse des gelehrten Rechts unter Erzbischof Konrad I.	31
IV. DIE REZEPTION AB DER JAHRHUNDERTMITTE	35
IV.1. Die neue Dynamik unter Erzbischof Eberhard I.	35
IV.2. Commodius consilio quam iudicio	36
IV.3. Ein dritter Weg – das Schiedsverfahren	43
V. TESTAMENTSANGELEGENHEITEN	49
V.1. Erbfolgeordnung contra Testierfreiheit	49
V.2. Verzicht gegen Entschädigung	53
V.3. Das reiche Erbe von Högl-Seekirchen	57

V.3.1. Der Aufstieg einer sozialen Schicht.....	60
V.3.2. Vier kinderlose Brüder: Ulrich, Konrad, Heinrich und Reginbert von Seekirchen	61
VI. REFORM – RECHT – POLITIK	65
VI.1. Der erzbischöfliche Hof.....	65
VI.2. Abt Gottfried – Stift Admont	67
VI.3. Propst Hugo – Domkloster und Stift Berchtesgaden	68
VI.4. St. Lambrecht	69
ZUSAMMENFASSUNG	71
ANHANG.....	75
Abstract	75
Quellenverzeichnis	75
Literaturverzeichnis.....	76
Abkürzungen	79

Einleitung

Ausgangspunkt

Die Rezeption des gelehrten Prozessrechts im 12. und 13. Jahrhundert wurde bahnbrechend von Othmar Hageneder für die Diözese Passau behandelt. Als Schülerin des hochverehrten Lehrers, der mir einen Begriff des hohen Ethos vermittelte, den Wissenschaft vertreten muss, habe ich es in den späten 1980iger Jahren unternommen, für mein Heimatbundesland Salzburg die Quellen auf diese Frage hin systematisch durchzusehen und auszuwerten. Dreißig Jahre danach war es nun mein Bestreben, die damals bis zu einem ersten Entwurf gediehenen Ergebnisse zu aktualisieren, mit dem Forschungsstand abzugleichen und in die Form einer Masterarbeit zu bringen. Zu größtem Dank bin ich Herrn Professor Andreas Schwarcz verpflichtet, der mit großzügigem Verständnis und seinem schier unglaublichen Wissen die Wiederaufnahme und Fertigstellung einer Arbeit ermöglicht hat, die in jungen Jahren begonnen worden und nie ganz aus dem Sinn verschwunden ist.

Kontext

Imperium und Sacerdotium

Die Ausbildung und Rezeption des gelehrten Rechts ist Teil und treibende Kraft einer grundlegenden Umgestaltung der mittelalterlichen Welt und kann nur vor dem Hintergrund der großen Auseinandersetzungen zwischen den beiden universalen Gewalten Imperium und Sacerdotium verstanden werden. In fränkischer Zeit hatte sich eine weitgehende Verschmelzung von Staat und Kirche in dem Sinn vollzogen, dass auch die Kirche der Leitung und Aufsicht des Herrschers unterstand. Das Bündnis war von weltlicher Vormachtstellung geprägt. Als *vicarius Christi*, der in der *domus Dei*, in der als untrennbar und einheitlich gedachten Christenheit, die erste Position einnahm, verstanden die ottonischen Kaiser den gesalbten Herrscher. Mit der Regierung des Saliers Heinrichs III. erreichte die daraus abgeleitete Machtfülle und Verfügungsgewalt des Königs über die Reichskirche den Höhepunkt, um unter seinem Sohn und Nachfolger Heinrich IV. einen dramatischen Absturz zu erfahren. Denn die Einbindung des Klerus in weltliche Machtstrukturen und die Unterordnung der Kirche unter ein sakral gedachtes Königtum blieben als unzulässige Verweltlichung der Kirche nicht unwidersprochen. Mit Papst Gregor VII. stieß die ursprünglich monastische Reformbewegung an die Spitze der Kirchenhierarchie vor und vertrat nun von dieser Position aus die Idee der *libertas ecclesiae*, der Befreiung der Kirche aus allen weltlichen Verstrickungen, als Programm mit theokratischem Anspruch. Heinrich Mitteis hat den daraus resultierenden, epochemachenden Konflikt als „gigantischen Kampf

um die rechte Ordnung der Welt, um das Verhältnis der obersten Gewalten“¹ bezeichnet. Für beide Seiten war der Rückgriff auf die spätantike Rechtstradition ein strategisches Mittel zur Begründung der eigenen ideellen Position.

Römisches Recht – Fortdauer und neue Rezeption

Im Jahr 527 n. Chr. erging an die Juristen der Rechtsschule von Konstantinopel ein kaiserlicher Auftrag zur Bildung einer Kommission, die zusammenzustellen sollte, was von den rechtswissenschaftlichen Schriften im Allgemeinen und den Kaiserkonstitutionen im Besonderen noch zeitgemäß sei. Nach einer krisenreichen Epoche war es Justinians I. Ziel, den Bestand zu aktualisieren und die Rechtseinheit in seinem Machtbereich wiederherzustellen. 529 lag mit der Kompilation der Digesten, der Institutionen und des *codex repetitae praelectionis*, die im Jahr 529 erstmals zusammenfassend als *corpus iuris civilis* bezeichnet wurde, das Fundament dafür vor. Wenn auch die klassische römischrechtliche Literatur vorrangig als Lehr- und Anschauungsunterricht im Fach der Rhetorik, mithin im Bereich der *artes liberales*, zur Anwendung kam, so war doch Kenntnis und Gebrauch des klassischen Rechts im byzantinischen Bereich nie völlig erloschen, während in den ehemals weströmischen Provinzen nur einzelne Elemente den Untergang der staatlichen Strukturen überdauerten. Sie flossen in das Gewohnheitsrecht ein, nach dem die neuen germanischen Herren lebten. Die jüngere Forschung hat in den *leges*, den aufgezeichneten Volksrechten des frühen Mittelalters, „nicht genau voneinander abzusetzende Schichten aus germanischen Rechtsmaterien einerseits und spätrömischem Vulgarrecht andererseits“ ausgemacht.²

Während der letzten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts brachte die Anwendung der kritisch-scholastischen Methode auf die Justinianischen Quellen in den Rechtsschulen Oberitaliens eine Wiederbelebung des spätantiken Rechts und führte den lateinischen Westen erneut daran heran. Die wissenschaftliche Bearbeitung und kurze Erläuterung des Materials in den sogenannten Glossen leitete ausgehend erst von Pavia, dann von Bologna einen Paradigmenwechsel zu Systematik und Rationalisierung ein und führte zur neuen Etablierung rechtswissenschaftlichen Denkens. Was der Grammatiker und Dialektiker Irnerius, dessen juristisches Wirken in Bologna bis 1125 belegt ist, für das römische Recht leistete, erbrachte der ebendort lehrende Mönch Gratian für die kirchlichen Rechtsquellen. Mit dem 1140 publizierten *decretum Gratiani* stand eine methodisch geordnete Sammlung zur Verfügung, die den Kern des späteren *corpus iuris canonici* bildete.

¹ Heinrich MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. neubearb. von Heinz LIEBERICH (München 1985), 116.

² Ulrich EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte. Die Rezeption des römischen Rechts und die europäische Rechtswissenschaft (München 1999), 84-112, hier: 87.

Schon die als *dictatus papae* bezeichneten Dokumente, in denen Papst Gregor 1075 das Konzept einer hierarchisierten Amtskirche darlegte, die der weltlichen Gewalt übergeordnet war, forcierten die päpstliche Gerichtsbarkeit als effizientes Instrument zur Durchsetzung päpstlicher Herrschaft. Der Papst sollte als oberster Richter die Urteile anderer Instanzen neu verhandeln können, während päpstliche Entscheide dem Zugriff anderer entzogen wären. Die sogenannten *causae maiores* seien dem päpstlichen Gericht vorbehalten und niemandem dürfe die Appellation an den Heiligen Stuhl verwehrt werden. Die Deutung des *dictatus* im Hinblick auf seine zeitgenössische Wirkung und Akzeptanz ist wegen der beispiellosen Radikalität des päpstlichen Machtanspruchs bis heute umstritten.³ Für die europäische Rechtsgeschichte war der Aufbau einer päpstlichen Gerichtsbarkeit, die sich eines wissenschaftlich normierten Rechts bediente, jedenfalls von prägendem Einfluss.⁴ Während des 12. Jahrhunderts, verstärkt ab der Jahrhundertmitte, drangen die gelehrten Rechte in die Rechtspraxis der geistlichen Gerichte auch der Provinzen ein. So konnte das Reformpapsttum seinen politischen Machtanspruch durch den Aufbau einer modernen und effizienten Gerichtsverfassung demonstrieren, die prinzipiell für jeden Christen zugänglich war und einen Instanzenzug bis an die Kurie vorsah.

Die Salzburger Kirchenprovinz

Seit Erzbischof Gebhard (1060-1088) 1077 an der Wahl des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfelden teilgenommen hatte, war die Erzdiözese als „Bollwerk der päpstlichen Partei inmitten eines bayrischen Herzogtums für über 12 Jahrzehnte“⁵ in besonderer Weise von den epochemachenden europäischen Kämpfen betroffen. Während Gebhard, dessen Brief an Hermann von Metz als offizielles Manifest der Gregorianer in Deutschland gelten kann, eine unbeugsame Position zugunsten von Papst und Reform einnahm, waren seine Suffragane in Regensburg und Freising kaiserlich geblieben. Der Metropolit konnte sich nicht in seiner Diözese halten und wich für 9 Jahre ins Exil aus, während das Bistum durch Fehden zerrüttet und wirtschaftlich ruiniert wurde. Sein Nachfolger Thiemo war mit dem kaiserlichen Gegenerzbischof Berthold von Moosburg konfrontiert, dem er nach einer verheerenden militärischen Niederlage 1097 Platz machen musste. Erst der Sturz Heinrich IV. brachte mit Konrad I. (1105-1147), der bedingungslos zu den Zielen der Kirchenreform stand, klare Verhältnisse und vorübergehend wieder Ruhe in das Erzstift. 1111 kam es erneut zum Bruch

³ Andreas THIER, *Dictatus Papae*. In: Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): HRG, Bd. 1 (Berlin 2008) Sp. 1043-1045, hier: Sp. 1044.

⁴ DERS., Gregor VII. (1020/25-1085). In: Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, Christa BERTELSMEIER-KIERST (Hg.): HRG, Bd. 2 (Berlin 2012) Sp. 534-536, hier: Sp. 535.

⁵ Zur politischen Geschichte der Erzdiözese allgemein: Heinz DOPPSCH, *Die äußere Entwicklung*. In: DERS. (Hg.), *Geschichte Salzburgs I/1 VII,1* (Salzburg 1983) 229-336, hier: 243.

zwischen einem Salzburger Erzbischof und dem Kaiser, nachdem Heinrich V. immer mehr an die Kirchenpolitik seines Vaters anknüpfte. Auch Konrad musste seinen Bischofssitz verlassen und kehrte erst 1121 nach dem Friedensschluss von Worms in sein Amt zurück. Seine zweite Regierung begann er mit der umfassenden Reorganisation der Diözese. Als prononcierter Reformersorgte er sowohl für die innere Erneuerung des geistlichen Lebens im Klerus als auch für den Aufbau einer politischen Machtbasis, die er durch eine strategisch konzipierte Personalpolitik und die Aufwertung der erzbischöflichen Dienstmannschaft zu erreichen suchte. Die letzten Jahrzehnte hatten deutlich gemacht, dass sich eine klare Parteinahme für den Papst auf Dauer nur leisten konnte, wer politisch und militärisch gut abgesichert war. Es war der von Konrad in kirchliche Ämter bestellte Kreis von Reformern, der sich mit Eberhard I. (1147-1164) einen Erzbischof wählte, der die Tradition des Erzstifts entschieden fortsetzte, vorerst ohne in groben Konflikt zu geraten. Mit Ausbruch des Alexandrinischen Schisma aber musste ein neues Mal Stellung bezogen werden. Die Kirchenprovinz war nun in drei Lager kaiserlich – päpstlich – neutral gespalten. Eberhard trat in die Nachfolge Gebhards und an die Spitze der deutschen Alexandriner. 1162 wurde er von Alexander III. zum ständigen Legaten in Deutschland ernannt. Eine strategische Schlüsselrolle in der publizistischen Propaganda der päpstlichen Partei nahm Stift Admont ein, das als Reformzentrum im südostalpinen Raum über die wissenschaftliche und juristische Befähigung dazu verfügte. Die am gelehrten Recht geschulte geschliffene Argumentation konnte sich im Dienst der Politik als scharfe Waffe beweisen. Durch die exponierte Stellung der Erzdiözese zeigt sich die Wechselbeziehung zwischen geistlicher Reform, wissenschaftlichem Recht und politischer Parteinahme besonders deutlich.

Problemstellung

Die Geschichte der Rezeption des wissenschaftlichen Rechts in das heimische Gewohnheitsrecht ist nur unter dem Aspekt der Wechselwirkung zwischen Reform, Recht und Politik zu verstehen. Es gilt daher, die konkreten Spuren gelehrter Kenntnisse im Gericht der Salzburger Erzbischöfe zu ermitteln und aus der Gerichtspraxis heraus zu beschreiben, welche Voraussetzungen ihre Anwendung begünstigten, welche Strategien zum Einsatz kamen und welche konkreten Konsequenzen die schließlich tiefgreifende Rechtsrevolution⁶ über den engeren Bereich des Rechts hinaus zeitigte.

⁶ THIER, Gregor VII., 535. Thier erwähnt, dass Gregor auch als Zentralfigur der *papal revolution in law* bezeichnet worden ist.

Quellenbasis, Literatur, zeitlicher und regionaler Rahmen

In der Hauptsache liegt diesem Text das in den Bänden I - III des Salzburger Urkundenbuches veröffentlichte Quellenmaterial zugrunde.⁷ Die Arbeit will die allerersten Anfänge der Entwicklung beschreiben. Zur Untersuchung wurden vor allem die letzten Jahre Konrad I. (1106–1147) und die Regierung Eberhard I. (1147–1164) herangezogen.

Ein für die Rezeptionsgeschichte im Allgemeinen und die des Salzburger Raums im Besonderen so gut wie vollständiges Literaturverzeichnis findet sich in der als Monographie herausgegebenen, überarbeiteten Dissertation Rainer Murauers⁸, das in Teilen herangezogen wurde. Eingearbeitet wurden Darstellungen der Salzburger Landesgeschichte, jüngere rechtshistorische und rechtssoziologische Arbeiten, die sich mit den Grundlagen des Gewohnheitsrechts und den damit verbundenen Regeln der Konfliktlösung beschäftigen, sowie grundsätzliche Texte zu geistlicher Gerichtsbarkeit, gelehrtem Recht und zur Rezeptionsgeschichte.

Der regionale Bezug orientiert sich am richterlichen/rechtlichen Wirkungskreis der Erzbischöfe. Neben den Verfahren, die der Erzbischof als Ordinarius verhandelte, wurden auch jene Prozesse berücksichtigt, in denen Erzbischöfe als delegierte Richter Recht sprachen und Vergleiche vermitteln oder als Streitpartei Recht suchten. Der Schwerpunkt liegt auf dem Gebiet der Erzdiözese, greift aber über deren Grenzen in die gesamte Kirchenprovinz hinaus.

Forschungsstand und Forschungsfragen

Im Vorwort seiner überarbeiteten Dissertation bezeichnete Rainer Murauer die Untersuchung der Quellen für das gesamte Erzbistum Salzburg im Hinblick auf die Rezeption des gelehrten Rechts noch als Desiderat. Mittlerweile hat er selbst weitere Arbeiten zu diesem Thema publiziert.⁹ Es galt nun, meine Recherchen damit abzugleichen. So soll versucht werden, das

⁷ Willibald HAUTHALER (Hg.), Salzburger Urkundenbuch I (Salzburg 1898). Willibald HAUTHALER, Franz MARTIN (Hg.), Salzburger Urkundenbuch II und III (Salzburg 1916-1918).

⁸ Rainer MURAUER, Die Geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk (VIÖG 52, Wien/München 2009).

⁹ DERS., Zwei Formen der gütlichen Streitbeilegung im 12. und 13. Jahrhundert: *transactio* und *amicabilis compositio*. In: Gustav PFEIFER (Hg.), Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag (MIÖG Ergbd. 42, Wien/München 2002) 38-63. DERS., Das Papsttum und das Erzbistum Salzburg (1060 – 1216). In: Jochen JORENDT, Harald MÜLLER (Hg.), Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge Bd. 19, Berlin/Boston 2012) 371-424.

DERS., Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption des neuen Rechts im Erzbistum Salzburg im 12. Jahrhundert. In: Jochen JORENDT, Harald MÜLLER (Hg.), Römisches Zentrum und

in den Arbeiten Rainer Murauers und auch Winfried Stelzers¹⁰ erstellte Bild des Erzbistums als eine dem neuen Recht besonders aufgeschlossene Region durch noch nicht in allen Facetten besprochene, signifikante Beispiele zu ergänzen.

Dabei geht es nicht nur um den direkten Nachweis gelehrter rechtlicher Fachausdrücke in den Prozessen, die im Bischofsgericht geführt wurden. Die Gerichtsurkunden müssen auch darauf untersucht werden, ob sich die Kenntnis gelehrter Normen und Prinzipien indirekt erschließen lässt. Gefragt soll werden, ab wann sich in der erzbischöflichen Gerichtspraxis erkennen lässt, dass man mit den politischen Zielen der Reformbewegung vertraut war und diesen auch mit den Mitteln des wissenschaftlichen Rechts zum Durchbruch verhelfen wollte.

- Ob und wie wurde dem Postulat des Dekrets *de rebus ecclesiasticis disponendis laicis nulla facultas relinquitur*¹¹ entsprochen, das Laien aus innerkirchlichen Angelegenheiten auszuschließen trachtete?
- Welche Rolle spielte dabei die von der Kirche bevorzugte gütliche Streitbeilegung?
- Ist ein Personenkreis auszumachen, der als Schrittmacher der reformerischen Gerichtspraxis wirkte?

Ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit beschäftigt sich mit den zahlreichen Immobilienprozessen, die Kleriker gegen Laien um Stiftungen führten, die von den Verwandten des Stifters angefochten wurden. Dabei wird über den Umbruch erbrechtlicher Vorstellungen zu handeln sein, der sich im Zuge der Rezeption des gelehrten Rechts vollzog. Als Ausgangspunkt ist in vielen Fällen eine von den nächsten Verwandten nicht anerkannte Schenkung *donatio post obitum* zu erkennen, die nach dem Ableben des Adligen realisiert werden sollte. In diesen Prozessen prallten zwei einander entgegengesetzte Rechtsvorstellungen aufeinander. Die gewohnheitsrechtliche familiengebundene Erbfolgeordnung gestand den grundsätzlich erbberechtigten Verwandten im so genannten *Erbenlaub* Mitsprache bei allen Verfügungen zu, die das Familienvermögen betrafen und über den sogenannten *Freiteil* hinausgingen. Das Dekret Gratians räumte in völligem Gegensatz

kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, Neue Folge Bd. 2: Studien zur Papstgeschichte. Berlin/New York 2008) 259-284.

¹⁰ Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 26, Wien 1982).

¹¹ Zit. nach Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967) 15.

dazu *Ultima voluntas defuncti modis omnibus conservetur* der Verteidigung letztwilliger Verfügungen höchste Priorität ein.¹²

- Wie wurden die Konflikte, die aus den einander entgegengesetzten erbrechtlichen Vorstellungen erwachsen, ursprünglich gelöst?
- Welche Änderungen ergaben sich durch die Rezeption gelehrter Prozessnormen?
- Kann konkret gezeigt werden, dass politische Machtverhältnisse mit der Anwendung des gelehrten Prozessrechts korrespondieren?

Aufbau der Arbeit/Methoden

Die Frage der Gliederung der Arbeit war nicht leicht zu entscheiden. Einerseits erschien ein chronologisches Eingehen auf die Amtszeit der beiden Erzbischöfe, deren Profil wesentlich die Handhabung der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit bestimmte, grundsätzlich sehr praktikabel. Andererseits war auch nach rechtsrelevanten Aspekten zu strukturieren: Notwendig musste unterschieden werden zwischen gütlicher Streitbeilegung und ordentlichem Prozess, dem Erzbischof als Vorsitzenden oder als Streitpartei, zwischen Streitfällen innerhalb des Klerus oder zwischen Klerus und Laien. Den Konflikten, die um Schenkungen und Stiftungen geführt wurden, ist ein eigener Abschnitt gewidmet, der den sonst mit der Regierung der beiden Erzbischöfe vorgegebenen Zeitrahmen überschreitet. Damit musste auf einzelne der präsentierten Rechtsfälle an mehreren Stellen Bezug genommen werden. Es bleibt zu hoffen, dass dadurch Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Arbeit nicht zu sehr gelitten haben. Als Kapitel stehen nun:

- I. Die Charakteristika des Gewohnheitsrechts, die historischen Voraussetzungen und deren an einzelnen Beispielen dargebotene Spuren in der Rechtspraxis der Erzdiözese.
- II. Die Beschreibung der Synode aus den Salzburger Quellen.
- III. Die frühesten Spuren gelehrter Kenntnis noch unter Erzbischof Konrad I.
- IV. Der neue reformerische Impuls ab dem Amtsantritt Erzbischof Eberhard I. und die strategische Bedeutung der gütlichen Streitbeilegung.
- V. Die Immobilienprozesse zwischen Klerus und Adel vor dem Hintergrund konkurrierender erbrechtlicher Konzepte.

¹² Zit. nach Auguste DUMAS, Testament. In: Raoul NAZ (Hg.), 1. Ancien droit (DDC 1, Paris 1935) 1190-1200, hier: 1191.

VI. Der reformerische Kreis der Erzdiözese.

Die Quellen, die herangezogen wurden, liegen in einer bis heute weitgehend gültigen historisch-kritisch erstellten Ausgabe vor. Die Entschlüsselung des rechtlichen Gehalts der Texte folgte der historisch-philologischen Methode. Zur Identifizierung römischrechtlicher und kanonischer Fachbegriffe und Bezüge wurden über die aus Fachlexika und Sekundärliteratur gewonnenen Hinweise selektiv auch kanonische Primärquellen herangezogen.

I. Gewohnheitsrechtliche Voraussetzungen

I.1. Vormodernes Rechtsverständnis

*Das Recht hat nämlich kein Daseyn für sich, sein Wesen ist vielmehr das Leben der Menschen selbst, von einer besonderen Seite angesehen.*¹³ Friedrich Carl von Savigny definiert Recht bekanntlich als die im Bewusstsein der Menschen lebendigen, nach Rechtskreisen unterschiedenen und sich organisch im Lauf der Zeit wandelnden Überzeugungen von Gerechtigkeit, Ordnung und gedeihlichem Zusammenleben. Genau so können auch mittelalterliches Rechtsdenken und mittelalterliche Rechtspraxis charakterisiert werden. Die Vorstellung von der Vielgestaltigkeit und Geschichtlichkeit des Rechts, das lokal verwurzelt und durch Tradition legitimiert ist, ist den Jahrhunderten, in denen nach Gewohnheitsrecht¹⁴ gelebt wurde, eigentümlich. Die scharfe Unterscheidung und Klassifizierung von allgemein gültigen, abstrakten Normen, Regeln und Institutionen dagegen, wie sie für heutige Rechtssysteme selbstverständlich sind, wird weder dem Denken noch der Lebenswirklichkeit dieser Jahrhunderte gerecht.¹⁵ Den „vormodernen Rechtsbegriff“ des europäischen Mittelalters bestimmt Gerhard Dilcher durch vier Kriterien: „Anerkennung von Tradition und Gewohnheit als die tragende Rechtsgrundlage, Rechtsaufzeichnung nur als weistumsartige Fixierung, Anerkennung der grundlegenden ständischen Ungleichheit von Rang und Status, Anerkennung von legitimer Gewaltanwendung bis hin zum Widerstandsrecht bei grundlegenden Eingriffen in dieses Gefüge.“¹⁶ Die Idee einer gesetzten, einheitlichen,

¹³ Friedrich Carl Freiherr von SAVIGNY, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, online unter

<https://de.wikiquote.org/wiki/Friedrich_Carl_von_Savigny> (4. 12. 2017).

¹⁴ Vgl. etwa: Gerhard KÖBLER, Hermann KRAUSE, Gewohnheitsrecht. In: HRG, Bd. 2, Sp. 364-375.

¹⁵ Vgl. etwa: Martin LIPP, Erbfolgeordnung. In: HRG, Bd. 1, Sp. 1361-1365.

Ulrike SEIF, Römisch-kanonisches Erbrecht in mittelalterlichen deutschen Rechtsaufzeichnungen. (ZRG, Germ. Abt. 122, Wien/Köln/Weimar 2005) 87-112.

¹⁶ Gerhard DILCHER, Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus? In: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.): Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische

notwendig universellen Rechtsordnung ist allgemeinverbindlich erst wieder eine Denkfigur der Moderne und war früheren Jahrhunderten ebenso wenig geläufig wie die Vorstellung des staatlichen Gewaltmonopols. Dass auch die moderne Vorstellung vom Recht unter der Perspektive der Zeitlichkeit aller menschlicher Erkenntnis als historisch bedingt und vorläufig angesehen werden kann, ist heute - wieder - Gegenstand philosophischer Diskussionen und politischer Debatten im Zuge von Globalisierung und Universalismus.

Die jüngere Forschung setzt durchwegs voraus, dass mittelalterliches Rechtsdenken nicht in anachronistischer Weise an den Maßstäben späterer Epochen gemessen werden darf und fasst zusammen, dass die Rechtspraxis in dieser Epoche dem vorrangigen Bemühen folgte, sozial und politisch verträgliche Lösungen unter Wahrung anerkannter Rechtsgewohnheiten zu erreichen.¹⁷ Nicht nur ein prinzipielles Verständnis vom Recht als konkrete Satzungen, die man sich in geschworener Einung selbst auferlegte¹⁸, auch die gesellschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters drängten zu einer flexiblen Handhabung der Gerichtsrechte und liefen auf eine von Vielfalt und Konsens geprägte Rechtskultur hinaus.¹⁹ Diesen Rahmenbedingungen musste entsprechen, wer das zentrale Anliegen erreichen wollte, den Frieden zu sichern. In einer Zeit, in der Urteile kaum mit Zwangsgewalt durchzusetzen und jederzeit der Gegenwehr durch Fehdehandlungen ausgesetzt waren, war es sinnvoll, niemanden vor den Kopf zu stoßen und von vornherein auf die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen abzielen. So erklärt sich, dass Vergleichslösungen oder die Formen der gütlichen Streitbeilegung, bei denen sich die Streitparteien schon vor dem Rechtsgang zur Einhaltung des Vereinbarten verpflichteten, einem ordentlichen Verfahren vorgezogen wurden.²⁰ Außerdem kam es auf die Zusammensetzung der Gerichtsgemeinde entscheidend an. Grundsätzlich war in den gewohnheitsrechtlich geprägten Regionen nördlich der Alpen die Anerkennung einer richterlichen Entscheidung davon abhängig, ob sie von Standesgenossen, die sich als Rechtsgenossen bestimmten, gesprochen war.²¹ Wenn auch das jeweilige Recht für alle ungeachtet ihres Standes Geltung beanspruchte, so waren es diese, die als Schiedsrichter das Gericht bildeten oder einen Vergleich vermittelten. Da der hohe Klerus immer den großen Adelsfamilien entstammte, war das Standesprinzip grundsätzlich auch dann gewahrt, wenn

Sozialwissenschaft. Sonderheft 13: Europäischer Adel 1750-1950 (Göttingen 1990), 57-86, hier: 78.

¹⁷ In elf Arbeiten behandelt Gerd Althoff den spezifischen Rahmen, innerhalb dessen Konfliktaustragung und Konfliktbeilegung im Mittelalter vonstatten ging. Die Einleitung beschäftigt sich im Besonderen mit der Forschungsgeschichte. Gerd ALTHOFF, *Spielregeln der Politik im Mittelalter* (Darmstadt 1997).

¹⁸ Gerd ALTHOFF, *Ungeschriebene Gesetze*. In: DERS., *Spielregeln*, 282-304, hier: 283.

¹⁹ Vgl. etwa HAGENEDER, *Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich*, 5.

²⁰ Vgl. etwa Rainer MURAUER, *Zwei Formen der gütlichen Streitbeilegung*, 39.

²¹ Jürgen WEITZEL *Ding*. In: HRG, Bd. 1, Sp. 1063-1075, hier: 1072.

Kleriker und Laien im Bischofsgericht gemeinsam den Gerichtsumstand bildeten, worauf Bezug genommen werden wird.

Schon vom Begriff her versteht sich Gewohnheitsrecht *consuetudo, mos, usus*²² als die Gesamtheit der Regeln, die für einen bestimmten Rechtszusammenhang an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit akzeptiert waren und als verbindliche Grundlage des Zusammenlebens beachtet wurden. Die Erkenntnis, dass dem mittelalterlichen Rechtsleben sowohl nebeneinander bestehende Rechtssätze als auch die Zuständigkeit verschiedener Gerichte nicht fremd waren, ist heute allgemein akzeptiert und liefert das mannigfaltige Bild einander überschneidender, konkurrierender oder zusammenwirkender Rechtstraditionen.

I.2. Unterschiedliche Rechtstraditionen und verschiedene Gerichte

Die Heterogenität der Rechtsverhältnisse war der Rahmen, in dem sich die bischöfliche Gerichtsbarkeit vom Anfang an und bis zum Eindringen des neuen Rechts entwickelte. Schon seit jeher behauptete die Kirche mit Paulus den Anspruch, über ihre Gläubigen selbst zu richten.²³ In den ersten drei Jahrhunderten entfaltete sich die *episcopalis audientia* im Rahmen des römischen Rechts, der lokalen Gewohnheiten und der christlichen Normen. Wenn auch die zwischen Wohlwollen und Verfolgung schwankende Beziehung zu den staatlichen Autoritäten für den Fortgang der Entwicklung bestimmend war, so ist doch nachzuzeichnen, dass sich die frühen christlichen Gemeinden das *privilegium fori* einer internen, von den staatlichen Gerichten exemten Gerichtsbarkeit zu sichern trachteten. Die Weichen für den Durchbruch waren endgültig gestellt, als Kaiser Konstantin im Jahr 318 n. Chr. die Gerichtsbarkeit für Zivilsachen im Allgemeinen an die Bischöfe übertrug und deren Jurisdiktionsgewalt damit auch auf den paganen Teil der Bevölkerung ausdehnte. Ab dem Reskript Konstantins von 333 n. Chr., das das bischöfliche Urteil dem des *praefectus praetorio* gleichstellte und die weltlichen Amtsträger anwies, die Beschlüsse des Bischofsgerichts zu exekutieren, entwickelten sich geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit parallel, gegeneinander konkurrierend und einander ergänzend. Als *iudex ordinarius* war einerseits der Bischof ein Pfeiler von Sicherheit und Stabilität, als die spätantike römische Verwaltung im Westreich ihren Aufgaben immer weniger nachkam. Andererseits traten die gentilen Heeresformationen, die seit dem 5. Jahrhundert auch innerhalb des Reichsgebiets stationiert worden waren, anstatt der regulären Armee in die Lokalverwaltung ein und übernahmen als *regna* schließlich auch die Aufgaben der ehemals weströmischen

²² KRAUSE, KÖBLER, Gewohnheitsrecht, 366.

²³ 1. Kor. 6, 1-7; Paulus warnt die Christen vor ungläubigen Richtern und fordert sie auf, ihre Streitigkeiten gütlich beizulegen. Zit. nach MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 260, Anm. 7.

Zentralverwaltung.²⁴ Während sich in diesen Nachfolgereichen auf dem Lande allgemein das Gewohnheitsrecht der neuen germanischen Herren etablierte, überdauerten die Bischofsgerichte in den Städten den Zerfall der imperialen staatlichen Strukturen. Die römischrechtliche Prägung wich zwar gewohnheitsrechtlichen Rechtsvorstellungen, die Institution aber blieb erhalten.²⁵

Mit der Eingliederung des agilolfingischen Bayerns in das fränkische Reich Karls des Großen wurde auch im Erzbistum die Diözesansynode zum zentralen Forum der Zivilgerichtsbarkeit.²⁶ Ihre Kompetenz leitete sie zum einen *ratione personae*²⁷ aus der seit jeher geforderten Jurisdiktionsgewalt über den Klerus her. So ermahnte etwa Papst Leo III. die Geistlichkeit der neu verfassten bayerischen Kirchenprovinz im Jahr 800, in allen Rechtsfällen die Entscheidung des Metropoliten anzurufen und die weltlichen Gerichte zu meiden.²⁸ Damit ist auch gesagt, dass das Bischofsgericht zu dieser Zeit grundsätzlich die Gerichtsrechte weltlicher Machtträger in Rechnung stellen musste. Ebenso unscharf und schwebend war jahrhundertlang auch die Frage, welche Rechtsfälle *ratione materiae*²⁹ den kirchlichen Gerichten zukommen würden. Die Forderung aus Gratians Dekret *de rebus ecclesiasticis disponendis laicis nulla facultas relinquitur*³⁰ setzte sich erst allmählich durch. Die Kompetenzen geistlicher und weltlicher Gerichte waren bis zur Rezeption des gelehrten Rechts, das sich um eine Distinktion bemühte, nicht eindeutig abgegrenzt und in der Praxis nicht streng unterschieden.

So war es noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich, dass ein und derselbe Rechtsfall vor verschiedenen Gerichten verhandelt wurde. Darauf wurde etwa Bezug genommen, als der Graf von Andechs im Gericht Erzbischof Eberhards I. 1153, als Gratian in der Erzdiözese wahrscheinlich schon bekannt war³¹, bekräftigte, dass er das mit Stift Admont getätigte Tauschgeschäft vor jedem Richter *coram iudice sive saeculari sive ecclesiastico* verteidigen werde.³² Auch der langwierige Konflikt, den die Klöster Admont und Benediktbeuren um die reichen Güter des Ulrich von Elsendorf führten, wurde sowohl vor

²⁴ Andreas SCHWARCZ, foederati. In: Heinrich BECK, Herbert JANKUHN, Heiko STEUER, Dieter TIMPE Reinhard WENSKUS (Hg.): Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 9. neubearb. Von Johannes HOOPS (Berlin/New York 21995) 290-299.

²⁵ Jörg MÜLLER, Bischofsgericht. In: HRG, Bd. 1, Sp. 600-607, hier: 600.

²⁶ Johann PAARHAMMER, Geistliche Gerichtsbarkeit. In: Heinz DOPSCH, Geschichte Salzburgs I/2 XII,3 (Salzburg 1983), 1054-1070, hier: 1055.

²⁷ Lotte KERY, Geistliche Gerichtsbarkeit. In: HRG, Bd. 2, Sp. 1-8.

²⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 7-10, Nr. 2 d, hier: 8. *Ideo ammonentes docemus [...] saecularia iuditia abicere festinate et ad proprium archiepiscopus [...] occurrere in canonicis iudiciis festinate.*

²⁹ KERY, Geistliche Gerichtsbarkeit.

³⁰ Vgl. Anm. 11.

³¹ Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 33.

³² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 423-426, Nr. 304, hier: 425.

das Gericht des Pfalzgrafen gezogen, in dessen Grafschaft die Besitzungen lagen, als auch an die Kurie gebracht. Die Angelegenheit wurde im erzbischöflichen Gericht verhandelt und schließlich 1146 auf der Provinzialsynode von Reichenhall entschieden. Die endgültige Streitbeilegung erfolgte fünfzehn Jahre später auf einem herzoglichen Hoftag.³³ Der Streit zwischen St. Peter und den Grafen von Lechsgemünd um eine Hufe im Pinzgau war von Abt Balderich ursprünglich in das Gericht Königs Konrad III. gebracht und dort zu seinen Gunsten entschieden worden. Als die Angriffe des Grafen dennoch kein Ende nahmen, wandte sich sein Nachfolger Heinrich 1160 an Erzbischof Eberhard I., der dem Rechtsspruch der Fürsten Geltung verschaffen und den Grafen in sein Gericht und zur Aufgabe der Feindseligkeiten zwingen konnte.³⁴ Ähnlich wurde mit einer Klage, die Abt Gottfried von Admont gegen den Grafen von Burghausen in Rom anhängig gemacht hatte, verfahren. Der schwierige Fall wurde vom Papst an das Gericht König Konrads verwiesen und dort zwar *per sententiam principum* entschieden. Dennoch musste Erzbischof Eberhard einen neuen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.³⁵

Wie eng weltliche und geistliche Herrschaft ursprünglich zusammenwirkten, zeigte sich auch in der Zusammensetzung der Gerichte selbst. Sowohl im Bischofsgericht als auch in der karolingischen Institution der Königsboten *missi dominici*, die als eine aus Laien und Klerikern konstituierte Kommission das Land bereiste, wirkten Kleriker und adelige Laien zusammen.³⁶ Die personelle Verschränkung der geistlichen und der weltlichen Gerichte war vollkommen und sollte erst im Gefolge der als Investiturstreit zusammengefassten Auseinandersetzungen allmählich entflochten werden.

Für die Landeswerdung des späteren Fürsterzbistums bestimmend war es, dass in den Eigenbesitzungen des Erzstiftes die Tätigkeit anderer, etwa der Grafengerichte, schon ab dem Jahr 790 entscheidend eingeschränkt war. Als dem eben zum Metropolitenerhobenen Erzbischof Immunität und Königsschutz verliehen wurde, trat an die Stelle des Grafen der Vogt. Vom 9. bis zum 13. Jahrhundert ließen die Erzbischöfe die ihnen übertragenen Gerichtsrechte, die sie nicht selber wahrnehmen konnten, durch diese *advocati* ausüben. Auch als Anwälte vertraten diese die Bevogteten vor Gericht. Sie entstammten durchwegs den großen Adelsfamilien und wurden vom Erzbischof und den einzelnen Klöstern bestellt. Im Laufe des Mittelalters gelang es den Erzbischöfen, überall an die Stelle der Grafengerichte die Vogteien zu setzen und in ihrem Herrschaftsgebiet die volle Gerichtshoheit zu erwerben.³⁷

³³ Johannes von ZAHN (Hg.), Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark I (Graz 1875), 257-259, Nr. 250.

³⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 482 f., Nr. 346.

³⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 376 f., Nr. 266, hier: 377.

³⁶ Vgl. etwa PAARHAMMER, Geistliche Gerichtsbarkeit, 1055.

³⁷ Heinz DOPSCH, Recht und Verwaltung. In: DERS., Geschichte Salzburgs I/2 X (Salzburg 1983) 867–950, hier: 882.

I.3. Gewiesenes Recht

Bis in das 12. Jahrhundert hinein war der gewohnheitsrechtliche Rechtsgang Standard des erzbischöflichen Gerichts. Der Bischof führte den Vorsitz in der Gerichtsversammlung, in der die Großen des Landes gemeinsam Vergleiche vermittelten oder als Gerichtsumstand ein Urteil fällten.³⁸ Die dazu nötigen Informationen erwarb sich das Gericht durch die Befragung des Personenkreises, der über den relevanten Sachverhalt Auskunft geben konnte. Die Aussage *erfahrener und glaubwürdiger Männer* wurde als Rechtsweisung³⁹ zur Grundlage der gerichtlichen Entscheidung herangezogen. Nach der Vorstellung der Zeit gab es für jede Situation gültige Rechtsregeln, durch deren Verletzung der Konflikt erst ausgelöst worden war. Es ging darum, den ursprünglichen *modus vivendi* zu finden, mithin das gültige Recht festzustellen und zu definieren. Davon waren die an der Rechtsweisung beteiligten Personen selbst dann überzeugt, wenn es vorher gar keine klare Regelung gegeben hatte und durch ihr Weistum eigentlich neues Recht entstand, worauf Heinz Dopsch hinweist.⁴⁰ In diesem Sinn wurde durch richterliche Tätigkeit Recht geschaffen, das sich im Urteil darstellte. Das so gewiesene Recht stand dem gesetzten Recht gegenüber, dessen Satzung dem König vorbehalten war. Die Sicherung des Rechtsfriedens auf der Grundlage von Rechtsweisung gehört zum Kern gewohnheitsrechtlicher Rechtsvorstellungen.

Auch der erste bedeutende aus dem späteren Erzbistum überlieferte Rechtsstreit wurde durch Rechtsweisung beigelegt, die in einer aus Klerikern und Laien zusammengesetzten Versammlung gegeben wurde.⁴¹ Im Streit um die Maximilianszelle, den Bischof Virgil gegen den Herzog von Bayern Odilo führte, der von 735 bis 748 regierte, forderte der Ordinarius den Herzog auf, den vereinnahmten Besitz zurückzuerstatten. Der Herzog, dem die Vorgeschichte unbekannt gewesen war, hatte die Zelle seinem Kaplan Ursus verliehen und damit zwar unbeabsichtigt, aber widerrechtlich der Salzburger Kirche entzogen. Die Entscheidung fiel durch die Auskunft *erfahrener und glaubwürdiger Männer*⁴², deren Aussagen Virgil in einer Denkschrift zusammenfassen ließ. Unter den 52 Zeugen der Verhandlung, die in der Urkunde genannt werden, finden sich Kleriker und Laien, Schüler des Hl. Rupert ebenso wie angesehene bayerische Adelige. Dieser *Libellus Virgilii* ist seiner Form nach ebenso ein Weistum wie die aus zahlreichen Einzelurkunden erstellte, als ältere *Notitia Arnonis* bezeichnete Sammelnotiz, die Erzbischof Arn zur Sicherung des Salzburger Besitzes

³⁸ Vgl. vor allem HAGENEDER, Gerichtsbarkeit in Ober – und Niederösterreich.

³⁹ Vgl. etwa Dieter WERKMÜLLER, Weistümer. In: Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, Ruth SCHMIDT-WEIGAND (Hg.): HRG, Bd. 5. (Berlin 1998) Sp. 1239-1252.

⁴⁰ DOPSCH, Recht und Verwaltung, 877, Anm. 74.

⁴¹ HAUTHALER, SUB I, 27-30, Nr. B. VIII. Breves. *De lite Virgilii episcopi et eiusdam Ursi presbyteri super bonis Sancti Maximiliani in beneficium sibi concessis ab Ottilone duce.*

⁴² Ebd. 29. *Hec omnia Virgilius episcopus a viris valde senibus atque veracibus diligenter perquirere studuit*

anlegen ließ.⁴³ Rechtsweisung galt damals offenkundig als sicherstes Mittel der Rechtsfindung, so dass selbst ein Güterverzeichnis vom Rang der *Notitia Arnonis* dadurch aufgewertet werden sollte. Auch die Festlegung der zwischen den Bistümern Salzburg und Regensburg strittigen Jagd- und Fischereigrenzen wurde durch Rechtsweisung erreicht.⁴⁴ Manchmal konnte auch die Aussage eines einzelnen, besonders glaubwürdigen Mannes zur Schlichtung von Streitigkeiten herangezogen werden.⁴⁵ Als bedeutendes Beispiel gewiesenen Rechts sei noch die *Zollordnung von Raffelstetten* genannt, die 903/6 unter dem Vorsitz des Grafen Aribio und in Anwesenheit des Salzburger Erzbischofs Theotmar nach den beeideten Aussagen zahlreicher Adelfiger aufgezeichnet wurde.⁴⁶ Während die Rechtsweisung, die als die übliche Form der Rechtsfindung nicht schriftlich fixiert werden musste, in den überlieferten Prozessurkunden nur einen vergleichsweise geringen Niederschlag gefunden hat, sind die Traditionsnotizen und Privaturkunden stark davon bestimmt.

Noch in der Epoche der beginnenden Rezeption des gelehrten Rechts scheint Rechtsweisung ein probates Mittel der Wahrheitsfindung gewesen zu sein, wenn auch aus den Urkunden des 12. Jahrhunderts, die sich eher auf Vorgeschichte und Ergebnis konzentrieren, der genauere Ablauf eines Rechtsgangs oft nicht zu entnehmen ist. Gelegentlich findet die Rechtsweisung aber doch ausdrückliche Erwähnung. Das schon zitierte Tauschgeschäft zwischen dem Grafen von Andechs und dem Kloster Admont, das die Übergabe von Anteilen an den Salzbrunnen Reichenhalls gegen Besitzungen im Inntal zum Inhalt hatte, erwies sich als konfliktträchtig vom Anfang an. Obwohl der Vertrag 1152 im Gericht König Friedrich Barbarossas *in curia regis* im Beisein Erzbischofs Eberhards I. geschlossen worden war, konnten die Mönche das eigentlich zugesagte Placet der Ehefrau und des Bruders des Grafen nicht erlangen, der den Verdacht geschöpft hatte, übervorteilt worden zu sein.⁴⁷ Die in eine Verzichtserklärung gekleidete Zustimmung der nächsten Erben war, worüber noch ausführlich gehandelt werden soll, ein konstitutiver Teil jedes Rechtsakts, der das Familienvermögen betraf. Erst nachdem das Stift sein ursprüngliches Angebot mit einer Geldzahlung nachgebessert hatte, wurden die Verzichtserklärungen geleistet und konnte der Tausch abgewickelt werden. Darüber hinaus verpflichtete sich Graf Andechs, wie bereits erwähnt, die erzielte Einigung vor jedem geistlichen oder weltlichen Richter *specialiter* gegen Graf Siegfried von Peilstein zu verteidigen. Das war notwendig geworden, weil mit diesem ein Kläger aufgetreten war, der für einen der betroffenen Salzbrunnen bestritt, dass er zum Familienbesitz der Andechser gehörte, womit diese eigentlich gar nicht Verfügungsberechtigt gewesen wären. Um den

⁴³ HAUTHALER, SUB I, 3-16, Nr. A, hier: 16. *Notitiam vero istam ego Arn [...] a viris valde senibus et veracibus diligentissime exquisivi, a monachis et laicis, et conscribere ad memoriam feci.*

⁴⁴ DOPSCH, Recht und Verwaltung, 876f.

⁴⁵ DOPSCH, Recht und Verwaltung, 877.

⁴⁶ DOPSCH, Recht und Verwaltung, 877.

⁴⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 424-426, Nr. 304, hier: 425.

Sachverhalt zu klären und die ursprünglichen Besitzverhältnisse festzustellen, ließ der Erzbischof die *seniores et veraciores cives* Reichenhalls unter Eid nehmen und darüber befinden, zu wessen Besitz der fragliche Salzbrunnen zu zählen war. Die Reichenhaller bestätigten, dass er Teil des Andechser Erbes sei. Es war auf Grundlage dieser Rechtsweisung, die in der Urkunde als *inquisitio* bezeichnet ist, dass Eberhard das Kloster in seinem Besitz bestätigte.⁴⁸ In diesem Fall bediente sich der Erzbischof, über dessen Nähe zum neuen Recht zu berichten sein wird, des traditionellen gewohnheitsrechtlichen Repertoires und versuchte auch pragmatisch, der Gefahr einer Anfechtung vor anderen Gerichten vorzubeugen, indem er den Andechser darauf verpflichtete, das Tauschgeschäft vor jedem Richter zu legitimieren. Noch am Ende seines Lebens beendete Eberhard den Streit um Neubruchzehente, die zwischen dem Hochstift und Admont strittig waren, durch ein Urteil *sententia*, das er von Klerus und Ministerialen erfragt *inquisivit* hatte.⁴⁹

Auch die Sentenz, die auf der Provinzialsynode 1150 gegen das Domkapitel zugunsten Stifts Nonnberg gefällt wurde, war auf Rechtsauskunft gestützt. Allerdings war die semantische Unterscheidung zwischen einer Rechtsweisung, die vom Gericht initiiert wurde, um über die geltenden Rechtsverhältnisse Auskunft zu erhalten, und Zeugenaussagen, die von den Streitparteien beigebracht wurden, um einen bestimmten, ihnen bekannten Rechtsakt zu bezeugen, begrifflich nicht immer genau erfasst. Wenn auch die Rechtsauskunft in diesem Fall als *testimonium* bezeichnet ist, scheint sie eher einem Weistum entsprochen zu haben. Dem *fidele fidelium testimonium sub interpositione iuramenti* folgend wurde die Familie eines Rapoto den Nonnen zuerkannt, nachdem die Befragten ausgesagt hatten, dass diese mehr als 30 Jahre im ruhigen Besitz der Hörigen gewesen waren. Die beeidete Aussage vertrauenswürdiger Personen war also auch in einem Verfahren eine geeignete Methode der Wahrheitsermittlung, das mit dem Bezug auf die Präskriptionsfristen schon ein Element des nachklassischen römischen Rechts zur Anwendung brachte.⁵⁰

⁴⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 425. *Nos apud Halle cum episcopo Gurcensi domno Romano aliisque de ecclesia nostra tam clericis quam laicis venientes, seniores et veraciores eiusdem oppidi cives convocavimus eosque sacramento [...] firmiter obstrinximus [...]. Qui omnes habito inter se consilio eodem sacramento quo adiurati fuerant, eodem salinam ad hereditatem comitis Pertholdis iuste pertinere sine dissensione, sine contradictione affirmaverunt.*

Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit und Rezeption, 270.

⁴⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 525 f., Nr. 376, hier: 525,

⁵⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 395 f., Nr. 280, hier: 296. *congregatio sancte Erendrudis in concilio nostro synodali iudicio per fidele fidelium testimonium sub interpositione iuramenti eandem familiam presente ipso preposito et predicto advocato iudicialiter obtinuit. [...] Et quia plusquam tricennio comprobata est eadem possessio quieta et inperturbata sine omni violentia et fraudulentia fuisse, de cetero iudicata est manere inconvulsa.*

Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit und Rezeption, 268-270.

In einem anderen Fall war dagegen die Auswahl der rechtskundigen Personen einer der Streitparteien übertragen. Auf einem vom Gericht angeordneten Beweistermin sollte der Propst des Stiftes Herrenchiemsee, dem die Beweislast zugesprochen worden war, seinen Anspruch verteidigen, was gelang. Damit wurde der Streit beendet, den das Stift in den Jahren 1154–1164 vor das Gericht des Erzbischofs, der in diesem Fall ausnahmsweise ohne seinen engsten Vertrauten Bischof Roman von Gurk agierte, gezogen hatte. Zu entscheiden war, ob ein Eigenmann des Stifts ein bestimmtes Gut zu Eigen besitze, wie er behauptete, oder ob er damit vom Kloster lediglich belehnt worden war. Unter Eid bestätigten die vom Propst am festgesetzten Termin beigebrachten Zeugen, die als *testes* bezeichnet sind, dass sie gesehen und gehört hatten, wie das Gut zu Lehen übertragen worden war. Die anwesenden Gefolgsleute des Erzbischofs und die Eigenleute des Klosters bezeugten das sich daraus ergebende Urteil.⁵¹

Die Öffentlichkeit der Rechtshandlungen, die Präsenz einer möglichst großen und prestigereichen Gerichtsgemeinde und die Wahrheitsermittlung durch Rechtsweisung, immer mehr auch durch Zeugen, sind zwei Seiten einer Medaille und ein zentrales Element mittelalterlicher Rechtssicherung. Grundsätzlich diente die aus den Traditionsnotizen bekannte Nennung der Anwesenden, die zur Sicherung ihrer Aufmerksamkeit auch *per aures tracti*⁵² an den Ohren gezogen wurden, dem Zweck, über sachkundige Personen zu verfügen, die später in einem Weistum oder als Zeugen über die Rechtsverhältnisse Auskunft geben konnten.⁵³ Auch in diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass mittelalterliches Rechtsdenken weniger an begrifflicher Systematik als an dem Ziel orientiert war, Rechtsfrieden herzustellen. Die Grenzen zwischen der altertümlichen Rechtsweisung und den Zeugenaussagen, wie wir sie rückblickend ziehen, verschwimmen mitunter in den Quellen. Mit der Verwissenschaftlichung des Rechts erst konnte der Urkundenbeweis in den Vordergrund treten.⁵⁴ In den Grundherrschaften des ländlichen Raums blieb gewiesenes Recht bis ins 18. Jahrhundert in Geltung.

⁵¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 428 f., Nr. 306, hier: 429. *Statuta itaque die cum prepositus ad confirmationem sue cause testes adduxisset et nos sub sacramento pro eodem negocio presentialiter prestito eosdem testes interrogassemus ipsi se vidisse et audisse, quod C(hadelhous) a preposito predium prefatum in beneficio suscepisset, testati sunt.*

⁵² Vgl. etwa: HAUTHALER, SUB I, Nr. 244 b.

HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 120, 311.

⁵³ DOPSCH, Recht und Verwaltung, 876 f.

⁵⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 251-253, Nr. 170. Ein bemerkenswert früher Urkundenbeweis findet sich 1136 in dem Rechtsstreit zwischen Berchtesgaden und Baumburg.

II. Die Synode als Bischofsgericht

II.1. Bezeichnung und Zusammensetzung

Gerichtsrechte waren seit jeher mit dem Bischofsamt verbunden, die richterliche Amtsgewalt gehörte zum Kern der erzbischöflichen Regierung. Das Gericht des Erzbischofs war die aus Laien und Klerikern zusammengesetzte Synode⁵⁵, wenn auch der Begriff selbst in den Quellen oft nicht aufscheint, sondern den großen Versammlungen der Kirchenprovinz vorbehalten gewesen zu sein scheint. Unter dem Vorsitz des bischöflichen Gerichtsherrn traten die Großen des Landes zusammen und erledigten Rechtsgeschäfte mannigfaltiger Art. Stiftungen, Testamentsangelegenheiten, Tauschgeschäfte, Kaufverträge und die damit zusammenhängenden Streitsachen wurden vor diesem Forum verhandelt. Ab dem 12. Jahrhundert war neben der hohen Geistlichkeit und den edelfreien Laien immer mehr auch die neue militärische Führungselite der Ministerialen im Gefolge des Erzbischofs anwesend. Nach seiner Rückkehr aus dem Exil 1121 reformierte Erzbischof Konrad I. das klösterliche Leben in der Erzdiözese von Grund auf und stellte sie auch organisatorisch auf ein neues festes Fundament.⁵⁶ Ab dieser zweiten erfolgreichen Phase seiner Regierung war er auf den Zusammenkünften, auf denen alle anstehenden Fragen des Gemeinwesens behandelt wurden, immer von seinen Dienstmannen begleitet, deren Aufstieg sich in der Teilnahme an Rechtsprechung und Verwaltung manifestierte.⁵⁷

Wie eine Stichprobe des Quellenmaterials zeigt, konnte die Zusammensetzung des Gerichts aber doch variieren.⁵⁸ Welcher Personenkreis jeweils aktiv an Rechtshandlungen teilnahm, wird zu untersuchen sein. Angelegenheiten und Rechtsfälle, die den engeren Kreis der Diözese betrafen, wurden auf den regelmäßig abgehaltenen Diözesansynoden, aber auch auf eigens anberaumten Zusammenkünften behandelt. Das Provinzialkonzil befasste sich mit Streitfällen, die wegen des hohen Rangs der Streitparteien oder durch den großen Streitwert bedingt ein besonderes Interesse auf sich zogen.

⁵⁵ KERY, Geistliche Gerichtsbarkeit, 3f.

HAGENEDER, Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich.

⁵⁶ Birgit WIEDL, Konrad I. von Abensberg (1106-1147). Reformator im Erzstift. In: Peter KRAMML, Alfred Stefan WEISS (Hg.), Lebensbilder der Salzburger Erzbischöfe aus zwölf Jahrhunderten. 1200 Jahre Erzbistum Salzburg (Salzburger Archiv 24, Salzburg 1998) 63-82. Stefan WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg und die Regularkanoniker (Kölner historische Abhandlungen 24, Köln/Wien 1975), 164.

⁵⁷ John B. FREED, Diemut von Högl. Eine Salzburger Erbtöchter und die erzbischöfliche Ministerialität im Hochmittelalter (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1980 und 1981, Salzburg 1981) 581-657.

⁵⁸ Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 267-272.

II.2. Konrad I.

1136 bestätigte Erzbischof Konrad I., der die Streitgegner *nostro conspectui* vorgeladen hatte, ein als *sententiam iudicalem* zustande gekommenes Urteil. Die Zusammenkunft, auf der ein ordentliches Verfahren *iudicium* zwischen den beiden Stiften Berchtesgaden und Baumburg in einer kirchenrechtlichen Frage durchgeführt wurde, ist nicht näher bezeichnet. Das Urteil erstellte die Versammlung, an der Persönlichkeiten beider *ordines* teilnahmen, gemeinschaftlich.⁵⁹

Der Gerichtstag in Salzburg, auf dem in seiner und Bischof Romans Gegenwart ein Vergleich zwischen dem Edelfreien Rudolf von Bucenperge und Kloster Admont ausgehandelt wurde, ist *placitum* genannt. In diesem Fall war der Personenkreis, der die Einigung zustande brachte und bezeugte, anscheinend auf Laien beschränkt. Jedenfalls sind Anwesenheit und Mitwirkung adeliger und ministerialer Laien ausdrücklich bezeugt, während neben Konrad und Roman, der wie meist den Erzbischof begleitete, keine weiteren Kleriker erwähnt sind.⁶⁰ Mit Rudolfs Bruder musste noch einmal verhandelt werden, ehe auch er sich schließlich der Entscheidung seiner Standesgenossen fügte und gegen neuerliche Kompensationen von seinen Ansprüchen Abstand nahm.⁶¹ Auch als Konrad die Auseinandersetzungen, die er selbst mit Wolfrad und Hemma von Treffen führte, nach mehreren erfolglosen Verhandlungen *concilia* beilegen konnte, war es ein Urteil der adeligen Standesgenossen *amici*⁶², das die Grundlage für einen Vergleich herstellte. Unter den Zeugen findet sich wieder als einziger Kleriker

⁵⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 251-253, Nr.170, hier: 252. *sententia daretur. Quod ita factum est. Balderico abbate sancti Petri sententiam iudicalem promulgante quam cum omnium qui aderant approbaret universalis consensus nos ratam ratam permanere censuimus ac per sanctam obedientiam utrarumque congregationum fratribus perpetuum super cause istius contentione silentium imposuimus.*

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 263f.

⁶⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 385f., Nr. 271a. *Facto inde placito apud Iuuauum in presentia pie domni Chuonradi episcopi et domni Romani Gurcensis episcopi, presente quoque Gebehardo comite nonnullisque aliis de ordine nobilium et ministerialium eo pacto et conditione consilio amicorum utrimque conventum et determinatum est.*

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 267f.

⁶¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 386, Nr. 271b. *Qui tandem consilio habito domni Gebehardi comitis et aliorum de ordine nobilium et ministerialium acceptis ab ecclesia novem talentis ob omni appellatione et invasione eiusdem predii in perpetuum discessit et sic deinceps omnis contradictio cessavit. Testes vero huius rei fuerunt: Wisint et Durinch ministeriales sancti Rudberti, Rudolfus de sancto Michael.*

⁶² Damit waren die Verwandten und ministerialen Standesgenossen gemeint.

FREED, Diemut von Högl, 627.

Kobler sieht in den *amici* Schiedsrichter. Vgl. Michael KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach heimischen Quellen des Mittelalters (Münchner Universitätsschriften 1, hg. von Reinhart MAURACH, Hans SPANNER, Ernst STEINDORF, München 1967) 107.

Bischof Roman von Gurk.⁶³ Wenn es darum ging, einen adeligen Kläger oder Angreifer zum Einlenken zu bewegen, scheinen Rechtsmeinung und Vermittlung seiner Standesgenossen von ausschlaggebender Bedeutung gewesen zu sein. Nach demselben Muster konnte noch der nachmalige Erzbischof Konrad II. als Bischof von Passau im Jahr 1159 zugunsten St. Peters die Ansprüche ablösen, die einerseits Gumpold von Pollheim andererseits Adalbert von Perg gegen das Kloster geltend gemacht hatten. Auch das in Enns tagende Gericht, das als *audientia* bezeichnet ist, versammelte die adeligen Standesgenossen, während die Anwesenheit von Klerikern nicht bezeugt ist.⁶⁴

Die Provinzialsynoden der späten Regierungszeit Konrads in Passau am 11. Oktober 1146⁶⁵ und in Reichenhall am 11. November 1146⁶⁶ wurden als *synodus*, *consilium*, *colloquium*, *conventum* verzeichnet. Die Anwesenheit der Großen beider Stände ist in den Zeugenlisten belegt und weist die Treffen als Generalversammlung der gesamten Kirchenprovinz aus. Suffragane, Äbte, Pröpste, Archidiakone, Archipresbyter wohnten gemeinsam mit Pfalzgraf, Herzog, Grafen, Edelfreien und Ministerialen unter dem Vorsitz des Erzbischofs den in der Kirchenprovinz anfallenden Angelegenheiten bei und fungierten als Gericht. Welcher Kreis vom Vorsitzenden konkret zu welchen Streitfällen beigezogen wurde, scheint auch auf den großen Synoden unterschiedlich gewesen zu sein. Als sich Erzbischof Konrad mit Stift Formbach über bestimmte strittige Güter vergleichen wollte, geschah dies *hoc facto consilio fratrum nostrorum* durch Vermittlung eines geistlichen Gremiums.⁶⁷ Rechtskräftig abgeschlossen und bekannt gemacht wurde der Vergleich auf der Passauer Synode. Anzunehmen ist, dass als Vermittler jene Kleriker fungierten, die die Urkunde eigenhändig unterfertigten. Die dem Rechtsakt beiwohnenden Laien wurden in der Zeugenliste summarisch aufgeführt.⁶⁸ Auf die Klage, die St. Peter gegen Admont in Passau führte, wird

⁶³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 296 f., Nr. 203.

⁶⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 469-471, Nr. 337, hier: 470. *cum in audientia nostra et quorundam principorum et nobilium virorum et ministerialium nostrorum super eadem invasione in loco, qui dicitur Ense, querimoniam deponeretur.*

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 271.

⁶⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 366-368, Nr. 254, hier: 367. *huius cause terminum Patauiam distulit, ubi cum episcopis et prelati Bawarie colloquium habere debuit.*

Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 38-40.

HAUTHALER, MARTIN: SUB II, 355-357, Nr. 247, hier: 356. *ea que contulimus confirmavimus et in conventu episcoporum apud Pataviam in festo Sancti Martini in quibusdam adauximus.*

⁶⁶ HAUTHALER, MARTIN: SUB II, 353-355, Nr. 246, hier: 354. *His ita transactis ad synodum nostram que celebratur in festo Sancti Dionisii apud Halle properavit, ordinem sue cause palam omnibus recitavit. Huic consilio multe eminentes persone aderant: [...] clericorum quoque et monachorum nec non nobilium laicorum magna copia.*

⁶⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 355-357, Nr. 247, hier: 356.

⁶⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 357.

noch Bezug genommen werden.⁶⁹ Auch an diesem Verfahren, in dem der Erzbischof eigentlich in eigener Sache verhandeln ließ, waren Laien nicht aktiv beteiligt. Genauso wurde der Vergleich, mit dem Konrad 1136 einen Konflikt mit dem Patriarchen von Aquileia beilegte, durch ein Gremium vermittelt, das ausschließlich aus Prälaten bestand. Der Termin ist nicht näher definiert, der Herzog von Kärnten und die in Villach anwesende Ministerialität wurden als Zeugen verzeichnet.⁷⁰

Im ordentlichen Prozess dagegen, mit dem 1146 im Provinzialkonzil in Reichenhall die Auseinandersetzungen beendet wurden, die Admont und Benediktbeuern um die reichen Güter des Ulrich von Elsendorf führten, bildeten Klerus und Adel gemeinsam den Gerichtsumstand. Es war dies das einzige Mal, dass Erzbischof Konrad als päpstlich delegierter Richter nachgewiesen werden kann.⁷¹ Das Urteil kam als eine *generali totius synodi sententia* zustande, die vom Freisinger Bischof vorgetragen und vom Gerichtsumstand gebilligt wurde, der sich aus Klerikern und Laien zusammensetzte. Die von Benediktbeuern am Beweistermin beigebrachten Zeugen, die gegen die Tochter des Stifters aussagen wollten, waren nicht akzeptiert worden, weil ein Zeugnis unfreier Personen gegen eine freie Frau nach ständisch verfasster Rechtsordnung nicht statthaft und rechtens, nicht *idoneum et legitimum*, war. Dem obsiegenden Admont sei bestätigt worden, dass es in dieser Sache von Benediktbeuern nicht mehr geklagt werden könne.⁷² Wenn das – auf Verlangen Admonts – tatsächlich im Urteil festgehalten wurde, wäre es ein Indiz dafür, dass man sich dort der Rechtsfigur der *res iudicata* schon 1146 bewusst war.

II.3. Eberhard I.

Wenige Wochen, nachdem er am 11. Mai 1147 die geistlichen Weihen erhalten hatte, befriedete Erzbischof Eberhard I. zwei lang schwelende Streitsachen, die schon in Rom

⁶⁹ Vgl. Kapitel III,1.

⁷⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 261 f., Nr. 177, hier: 262. *Actum [...] presentibus et consulentibus venerabilis fratribus nostris [...]. Huius rei testes sunt.*

⁷¹ Von ZAHN, STUB I, 224f., Nr. 215.

Vgl. Reinhard MURAUER, Das Papsttum und das Erzbistum Salzburg. In: Jochen JOHRENDT, Harald MÜLLER (Hg.), Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge 19, Berlin/Boston 2012) 371-424, hier: 385.

⁷² Von ZAHN, STUB I, 257–259, Nr. 250, hier: 259. *in conventum Hallensem adduxit, ubi in presentia ipsius archiepiscopi, Brixinensis episcopi, Gurcensis episcopi multorumque abbatum et prepositorum, clericorum et laicorum iudicio totius ecclesie ipse hoc obtinuit. [...] Facto igitur generali totius Bawarie synodo in Hallensi oppido, presidente prefato archiepiscopo cum suffraganeis suis Ratiponensi, Frisingensi, Pataviensi, Gurcensi, absente solo Brixinensi, coram frequentia abbatum, prepositorum, totius cleri et populi. [...] Frisingensis episcopus testimonium illud famulorum super feminam liberam non esse idoneum vel legitimum iudicavit. [...] Sic generali totius synodi sententia est diffinitum, ut ecclesia nostra pro ista causa Burensi monasterio nullum ulterius reddat responsum.*

anhängig gemacht worden waren. Die daran mitwirkende Versammlung, die in Salzburg zusammengekommen war, ist nicht eigens bezeichnet und vermittelte in beiden Fällen einen Vergleich.⁷³ Gütlich wurden auch zwei Fälle beigelegt, die er 1151 als päpstlich delegierter Richter verhandelte.⁷⁴ Die Zusammensetzung der Gerichtsversammlungen wird im Weiteren behandelt werden.⁷⁵

Durch ein *iudicio synodali* dagegen ließ er 1150 in *concilio nostro* in Salzburg den schon erwähnten Streit beenden, den das Domkapitel und Stift Nonnberg um die Zugehörigkeit der Familie eines Rapoto führten. Der Erzbischof bestätigte unter Mitwirkung *consensu* der anwesenden Bischöfe und mit Billigung der gesamten Versammlung *collaudatione totius concilii* den Nonnen, was ihnen *iudicialiter* zugesprochen worden war. Die Versammlung umfasste mit den Suffraganen von Freising, Passau und Brixen, nur der Regensburger fehlte, die gesamte Kirchenprovinz. Ausdrücklich werden die *episopi, abbates, prepositi atque nobiles multi in synodo nostra coadunati* nach Stand geordnet als Zeugen aufgeführt und damit das Bischofsgericht als gemischtständisches Forum charakterisiert.⁷⁶ Auch in der Gerichtsversammlung in Reichenhall, in der 1153 das Weistum zugunsten des Klosters Admont erging, war der Erzbischof von Bischof Roman, Klerikern und Laien begleitet.⁷⁷

1159 fand in Reichenhall wieder eine Diözesansynode statt, in der *in celebri colloquio Halle habito*⁷⁸ auf Klage Gerhochs von Reichersberg⁷⁹ auch um die Vogteirechte seines Stiftes verhandelt wurde. Als Gerichtsumstand *idonei approbatores* wirkten dort an der richterlichen Entscheidung der Abt von St. Peter, der Dompropst, die Pröpste von Chiemsee, Hall und Gars sowie zahlreiche Laien mit, die als *nobiles – ministeriales – cives hallenses* in der Urkunde

⁷³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 252, 253.

⁷⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 283, 288.

⁷⁵ Kapitel IV.

⁷⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 395f., Nr. 280, hier: 396. *congregatio sancte Erentrudis in concilio nostro synodali iudicio per fidele fidelium testimonium sub interpositione iuramenti eandem familiam [...] iudicialiter obtinuit. Proinde consensu episcoporum Ottonis Frisingensis, Chonradi Pataviensis, Hartmanni Brixinensis, Romani Gurcensis et collaudatione totius concilii banno nostro possessionem prenotate familie sanctimonialibus iuri firmavimus.*

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 268-270.

⁷⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 424-426, Nr. 304, hier: 425. *Nos apud Halle cum episcopo Gurcensis domno Romano aliisque de ecclesia nostra tam clericis quam laicis venientes.*

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 270.

⁷⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 486-489, Nr. 349, hier: 487.

⁷⁹ Zu Gerhoch von Reichersberg: Peter CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg. Eine Monographie. Mit einem Anhang über die Quellen, ihre handschriftliche Überlieferung und ihre Chronologie (Wiesbaden 1960).

eingetragen wurden.⁸⁰ In der von Erzbischof Eberhard 1160 in Salzburg ausgestellten Urkunde ist wörtlich auf einen Kanon des Reimser Konzils von 1148 und auf eine Konstitution des Reichstags von Roncaglia Bezug genommen.⁸¹ Die Urkunde ist „vielleicht“ von Gerhoch selbst verfasst.⁸² In ordentlichen Prozessen waren Laien auch dann selbstverständlich als Gerichtsumstand tätig, wenn im Kreis der Kleriker über gelehrte Kenntnisse geläufig verfügt wurde.

1161 entschied Erzbischof Eberhard in Regensburg durch ein Urteil *iudicio* einen Zehentstreit, der schon in der dortigen Diözesansynode behandelt, aber nicht zu Ende geführt worden war. Das Gericht des Metropoliten fungierte als Berufungsinstanz, an die *rationabiliter* appelliert werden konnte. Den Gerichtsumstand bildeten Kleriker und Laien aus beiden Diözesen.⁸³ Der Begriff *rationabiliter* verweist darauf, dass die Bestimmung dem gelehrten Recht entsprach.⁸⁴

Sowohl auf kleineren, zur Abwicklung eines Gerichtsfalles einberufenen Zusammenkünften als auch auf den Diözesan- oder Provinzialsynoden, die das *decretum Gratiani* vorsah⁸⁵, wurde unter dem Vorsitz des Erzbischofs Vergleiche vermittelt und Urteile gesprochen. Für Termine, die ad hoc zu Vergleichsabschlüssen abgehalten wurden, findet sich in den Quellen über die Formel *presentibus* hinaus oft keine eigene Bezeichnung. Ausdrücklich als Gerichtssitzung ist das Bistofsgericht als *synodus*, *placitum*, *colloquium*, *conventum*, *concilium*, *audientia* benannt. Welcher Personenkreis an den Urteilen und Vergleichen aktiv mitwirkte, scheint davon abhängig gewesen zu sein, welche Streitgegner aufeinandertrafen und ob ein Urteil nach Recht erging oder ein Vergleich vermittelt wurde.

Das ordentliche Verfahren mit kollektiver Urteilsfindung führte zwingend zur Kooperation aller Anwesenden. Grundsätzlich waren Klerus und Laien gemeinsam als Gerichtsumstand tätig, auch dann, wenn geistliche Streitparteien gegeneinander standen und es um

⁸⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 488. *Predicto autem colloquio nostro super ista questione habito in loco quo dicitur Halle idonei approbatores interfuerunt, quorum ista sunt nomina: Hugo prepositus maioris ecclesie Salzburgensis, Heinricus abbas sancti Petri [...] laici nobiles [...] ministeriales ecclesie Salzburgensis.*

⁸¹ Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 270.

⁸² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 346.

⁸³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 495 f., Nr. 353. *rationabiliter ad nos appellantium causam sive querimoniam discrete ventilare et secundum normam iustitie terminavimus.*

⁸⁴ Vgl. S. 61 Anm. 28. Peter LANDAU, Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter klassischen kanonischen Rechts. In: DERS. (Hg.), Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006 (Badenweiler 2013) 131-148, hier: 136.

⁸⁵ Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 34f.

kirchenrechtliche Fragen ging. Dies war auch noch in der Amtszeit Erzbischof Eberhards der übliche Modus für den ordentlichen Prozess.

Für Streitsachen, in denen der Erzbischof selbst gegen einen geistlichen Streitgegner stand, scheint früh ein alternatives Vorgehen bevorzugt worden zu sein. In diesen Fällen versuchte schon Konrad, den Rechtsfrieden unter ausschließlicher Beteiligung des Klerus wiederherzustellen. Die Laien, die auf der Passauer Synode die beiden Verfahren verfolgten, die der Erzbischof als Streitpartei führte, blieben auf die Zeugenrolle beschränkt. Einmal wurde ein ordentliches Verfahren durchgeführt, den zweiten Fall legten geistliche Schlichter den Streit durch einen Vergleich bei. Nach demselben Muster war auch 1136 in Villach eine Vereinbarung vermittelt worden.⁸⁶

Ausschließlich Laien scheinen in der Zeit Konrads an den Übereinkommen beteiligt gewesen zu sein, die zwischen einem Kloster und einer Adelsfamilie oder dem Erzbischof selbst geschlossen wurden.⁸⁷ In diesen Streitfällen, in denen es um strittige Schenkungen von Grund und Boden ging, die von der Familie des Stifters angefochten wurden, kam es auf die Rechtssicht der adeligen Standesgenossen entscheidend an. Gleicherweise ging noch Erzbischof Konrad II. vor, als er 1159 als Bischof von Passau zwei dieser Immobilienprozesse zu entscheiden hatte.⁸⁸ Umso bemerkenswerter ist es, dass im Gericht Erzbischof Eberhards Konflikte dieser Art von Adel und Klerus gemeinsam gelöst⁸⁹ oder durch erzbischöflichen Schiedsspruch entschieden wurden⁹⁰, wie im Weiteren darzustellen sein wird. Dass Laien sich gegenseitig im Bischofsgericht verklagten, ist für die Regierung der beiden Erzbischöfe nur ein einziges Mal überliefert. Der Erzbischof fällte alleine ein Schiedsurteil.⁹¹

III. Früheste Spuren des gelehrten Prozessrechts

III.1. Der Prozess zwischen St. Peter und Admont 1146

Der schon erwähnte Streit, den St. Peter und Admont über ein im Ennstal gelegenes Gut führten, ist ein frühes Beispiel für neue Entwicklungen.⁹² In diesem besonderen Fall waren Laien nicht am Verfahren beteiligt. Das ist besonders bemerkenswert, weil ein ordentliches Verfahren fast bis zum Abschluss gebracht wurde. Der eigentliche Beklagte war der

⁸⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 177.

⁸⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 203, 271a und b.

⁸⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 337.

⁸⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 252, 283.

⁹⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 325.

⁹¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 481, Nr. 345. Vgl. Kapitel IV.

⁹² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 366-368, Nr. 254.

Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 38-41.

Erzbischof selbst.⁹³ Kläger St. Peter war von Admont an den Ordinarius verwiesen worden, da der strittige Besitz durch erzbischöfliche Schenkung an das steirische Kloster gekommen war. Konrad hatte schon 1143 eingeräumt, dass seine Vorgänger die besagten Güter zu Unrecht einbehalten und an Admont übergeben hatten, und aus diesem Grund St. Peter auch entschädigt.⁹⁴ Der Konflikt ist aus einem Schriftstück bekannt, das von Willibald Hauthaler als ein von Admont betriebener Entwurf angesehen und mit 1147 datiert wurde.⁹⁵ Von der inhaltlichen Richtigkeit sowohl der Vorgeschichte als auch der rechtlich relevanten Initiativen und Abläufe darf dennoch ausgegangen werden.⁹⁶

Schon in einer ersten, nur aus Klerikern bestehenden Versammlung, die unter dem Vorsitz Bischof Romans, den sich Konrad in dieser Sache zum Richter gewählt hatte, über die Sache beriet, ging es darum, dass St. Peter während der gesamten, mehr als vierzigjährigen Regierungszeit des Erzbischofs keine Klage geführt hatte und dieser daher nicht antworten müsse. Mit diesem Hinweis auf Verjährungsfristen war klargemacht, dass es nicht um des Friedens willen zu einem nachgebesserten Vergleichsangebot kommen würde, wie es sonst nicht unüblich war. Dass das Stadtkloster in früheren Jahren auf eine Entschädigung eingestiegen war, die es jetzt anscheinend als unzureichend betrachtete, erwies sich im Hinblick auf die neue Argumentation als entscheidender Nachteil. Verjährungsfristen *præscriptiones*, die aus dem nachklassischen römischen Recht stammen, sind hier das erste Mal im Gericht des Erzbischofs nachzuweisen. Die Bezugnahme auf eine Rechtsnorm, die zu diesem Zeitpunkt keineswegs allgemein akzeptiert gewesen sein konnte, war wohl heikel, und so wurde der Prozess auf das Provinzialkonzil vertagt, das zu diesem Zeitpunkt bereits nach Passau einberufen war.⁹⁷ Auch wenn der Erzbischof selbst Parteienstellung nahm, war die Synode das gegebene Forum. Die konkreten Verhandlungen aber wurden von Klerikern allein geführt, wie es schon in der Streitsache, die Konrad auf derselben Synode gegen Stift Formbach gütlich beilegen konnte, zu sehen war.

⁹³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 367. *Ad cuius impetitionem cum Gotefridus abbas Admuntensis respondere vocaretur, non se sed archyepiscopum pro hoc negotio respondere debere testabatur, pro eo scilicet quod ipse et predecessores possessionum traditionem fecerint ecclesie Admuntensi.*

⁹⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 314 f., Nr. 214, hier: 215. *episcopis iniuste retentum*

⁹⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 366-368, Nr. 254, hier: 366.

⁹⁶ MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 40.

⁹⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 366-368, Nr. 254, hier: 367. *Unde ipse [Konrad] pro se vivo quam pro illis mortuis responsurus dominum Romanum Gurgensem episcopum iudicem sibi elegit et ab eo accepto cause sue patrono nullum se illi privilegio [Beweisurkunde St. Peters] reponsum debere dixit quod sibi prius monstratum non fuerit, cum ipse iam per quadraginta fere annos Salzburgensi metropoli presederit. Consilio tamen vel domni Gurgensis vel abbatum vel prepositorum qui presentes erant, huius cause terminum Pataviam distulit, ubi cum episcopis et prelatibus Bawarie colloquium habere debuit.*

In Passau wurde das Begehren St. Peters vollständig verworfen, da Admont den ungestörten Besitz der Güter für die Dauer von mehr als sechzig Jahren nachweisen konnte. Gestützt auf den Rechtstitel der Ersitzung, der den älteren Rechtstitel St. Peters aufhob, wurde der Fall durch eine Sentenz entschieden. An Verhandlung und Urteilsfindung nahm ein Umstand teil, der sich wieder nur aus den anwesenden Prälaten zusammensetzte. Die mitwirkenden Suffragane, der Bischof von Gurk, Äbte, Pröpste und weitere Ordensleute sind ausdrücklich angeführt.⁹⁸ War auch die Rechtsfrage eindeutig entschieden worden, so ging der greise Erzbischof doch auf die Bitte des Abtes von St. Peter ein, mit der Veröffentlichung des Urteils noch zuzuwarten, bis dieser sich mit seinem Konvent besprochen hatte.⁹⁹ Offenkundig musste man die Mönche behutsam mit der Entscheidung bekannt machen. Außerdem ließ er sich, um in Frieden aus dem Leben zu scheiden, unter der Bedingung, dass St. Peter von jeder weiteren Klage Abstand nehmen würde, zu einer neuerlichen Entschädigung des Klosters herbei.¹⁰⁰ Damit war das als *sententia* formulierte Urteil nachträglich gleichsam zu einem Vergleich, der als *compositio*¹⁰¹ bezeichnet ist, gemildert worden. Inhaltlich war damit eine übliche Lösung im Sinne von Ausgleich und Konsens angeboten. Durch den Rückgriff auf die Rechtsfigur der Verjährung, die wohl von Admont ins Spiel gebracht wurde, trat aber ein anderer Aspekt in den Vordergrund. Zuerst wurde in einem ordentlichen Verfahren nach Recht entschieden, ehe sich die obsiegende Seite vor der Urteilsverkündung freiwillig zu einer Kompensation herbeiließ. Anscheinend konnte Abt Balderich die Zustimmung seines Konvents für eine endgültige Lösung nicht erreichen und akzeptierte den Kompromissvorschlag lediglich für seine eigene Lebenszeit.¹⁰² Dass Admont sich die Rechte an dem fraglichen Gut ersessen

⁹⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 367. *Cum Pataviam venisset et cum suffraganeis suis domno Heinrico Ratisponensi episcopo, domno Reginberto eiusdem loci episcopo, domno Romano Gurcensi episcopo, presente etiam domno Eberhardo, tunc quidem preposito, nunc autem Babenbergensi episcopo, presentibus etiam quam pluribus abbatibus et prepositis aliisque personis diversi professionis colloquium habere [Konrad] cepisset, causa ista ab omnibus ventilata et communi consilio et consensu omnium ita est terminata, ut Admuntensis ecclesia ecclesie sancti Petri de his possessionibus nullum deinceps responsum reddere cogeretur que ipsa ex donatione archiepiscoporum per annos circiter sexaginta sine contradictione possedissee comprobaretur.*

⁹⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 367. *Sed cum sententia in publicum deberet proferri, abbas Badericus usque ad audientiam fratrum suorum rogavit illam differri, quo scilicet postquam eam audirent, sua ipsum importunitate super huius negotii qualitate deinceps minus inquietarent.*

¹⁰⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 367. *Chuonradus archiepiscopus, quia sine querela de hac vita transire desideravit, eidem monasterio santi petri beneficium quoddam Engilscalci de Aterse ministerialis Sancti Rudberti ea conditione delegavit, ut quecunque ipse cum suis predecessoris memoratis ecclesie Admuntensi contulisset, illa hec in perpetua tranquillitate possideret, nec ecclesie sancti Petri aliqui super his querimonie occasio pateret.*

¹⁰¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 368. *facta est compositio.*

¹⁰² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 367. *Sic abbas Baldericus usque in finem vite sue cessavit.*

hatte, obwohl es durch Rechtsirrtum in den Besitz gekommen war, war tatsächlich nur überzeugend, wenn man bereit war, römischrechtlichen Argumentationen zu folgen. Bevor eine dauerhafte Lösung gefunden wurde, verstarben Erzbischof und Abt.

Als St. Peter unter dem neuen Abt Heinrich seine Klage vor dem ebenfalls gerade erst auf den Bischofssitz gelangten Eberhard I. erneuerte, wurde die Sache noch einmal und wieder vor einem rein geistlichen Gremium *capitulum* verhandelt.¹⁰³ Als das von Admont erhoffte Ergebnis der Verhandlung ist in der Empfängerurkunde festgehalten, dass der neugewählte Erzbischof den Kläger auf die Entscheidung der Synode verwies, nachdem er von Bischof Roman über die Vorgeschichte aufgeklärt worden war. Damit blieb Admont, das den Fall endgültig abschließen wollte, aber anscheinend nicht erfolgreich. Das spricht dafür, dass der neue Abt seine Mitbrüder nicht zum Verzicht bewegen konnte, und Erzbischof Eberhard von einem rigorosen Vorgehen nicht zu überzeugen war. Jedenfalls wurde diese Entscheidung in keiner der späteren Besitzbestätigungen erwähnt¹⁰⁴, und so konnte die Besitzfrage zwischen den beiden Klöstern erst mehr als 80 Jahre später im Rahmen eines umfassenden Ausgleichs geklärt werden.¹⁰⁵

Ungeachtet dessen aber bleibt festzuhalten, dass man in einer Urkunde von 1147, die von Admont initiiert wurde und deren Arenga vom Salzburger Schreiber Rupert verfasst worden sein dürfte¹⁰⁶, den terminus technicus der *compositio* verwenden konnte, dass auf der Passauer Synode von 1146 mit Präskriptionsfristen argumentiert wurde, und ein Rechtsstreit, in dem Erzbischof Konrad I. Parteienstellung hatte, zwar im Rahmen einer Synode, aber unter exklusiver Beteiligung von Klerikern am eigentlichen Rechtsverfahren durchgeführt worden zu sein scheint. Dass dem Vorstoß Admonts noch kein Erfolg beschieden war, zeigt die Brisanz, die in der Aufnahme neuer Prozessnormen liegen kann. Gerade einem Denken, das im Konfliktfall grundsätzlich nach dem ursprünglichen und ältesten Recht suchte, musste das Prinzip der Verjährung als verkehrt erscheinen.

III.2. Der Prozess zwischen Berchtesgaden und Baumburg 1136

Das schon erwähnte Urteil *iudicium*, mit dem Erzbischof Konrad I. im Jahr 1136 den Konflikt beendete, der zwischen den Chorherrenstiften Berchtesgaden und Baumburg geführt wurde¹⁰⁷, ist in doppelter Hinsicht von Bedeutung. Zum einen enthält die Urkunde eine detaillierte Schilderung des Prozesses und legt seine Charakteristika dar. Zum anderen zeigt sich zu diesem sehr frühen Zeitpunkt, dass manchem Mitwirkenden römischrechtliche Termini und

¹⁰³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 367 f. *abbas Henricus defuncto predecessor meo querelam in capitulo Salzburgensi in presentia nostril renovavit.*

¹⁰⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 366.

¹⁰⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 370–374, Nr. 837.

¹⁰⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 366.

¹⁰⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 251–253, Nr. 170.

vielleicht auch juristisch-kanonische Fachdebatten bekannt gewesen sind. Zwischen den dem Regularkanonikerverband der Erzdiözese angegliederten, romfreien Stiften Berchtesgaden und Baumburg war ein Streit über die rechtliche Beziehung, in der sie zueinander zu stehen hätten, ausgebrochen.¹⁰⁸ Der Erzbischof zitierte beide Pröpste vor sein Gericht, das in Salzburg tagte. Wie meist wurde er von Roman von Gurk unterstützt, darüber hinaus waren die Äbte von St. Peter und Ossiach, Propst Gerhoch von Reichersberg, der Vogt Baumburgs Markgraf Engelbert und eine Reihe der bedeutenden Ministerialen des Erzstifts versammelt.¹⁰⁹

Die Parteien trugen nun ihre Standpunkte vor und versuchten, ihre Glaubwürdigkeit mit einander widersprechenden Privilegien zu stützen.¹¹⁰ Der Erzbischof zielte auf einen Vergleich und wollte die Angelegenheit durch ein *consilium* erledigen. Beide Stifte bestanden aber auf einem *iudicium*, auf einem Urteil durch ein ordentliches Verfahren.¹¹¹ Nun traten *prolocutores* auf, die die Angelegenheit hinlänglich erläuterten und behandelten, bis der Gerichtsherr die Sache für spruchreif erklärte. Nach Würdigung der Beweise konnte die *sententia* ergehen.¹¹² Der Abt von St. Peter formulierte das Urteil *sententiam iudicalem*, das

¹⁰⁸ Zur rechtlichen Stellung der beiden Stifte innerhalb der Diözese: WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik, 69–72.

Zur Vorgeschichte: Albert BRACKMANN, Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Bd. 1 (Berlin 1912) 122–133. Beide Stifte waren zu Beginn des Jahrhunderts von den Grafen von Sulzbach gegründet, mit Reformkanonikern aus Rottenbuch besiedelt und bald danach in päpstlichen Schutz übertragen worden. Von der rauen Gebirgsgegend entmutigt, verließen die Berchtesgadener Chorherren ihr Domizil, um vorübergehend in Baumburg Aufnahme zu finden. Nach einigen Jahren aber wurde das verlassene Werk in Berchtesgaden ein zweites Mal aufgenommen. Baumburg verwehrte sich nun gegen eine Trennung.

¹⁰⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 251–253, Nr. 170, hier: 253. *Testes hi sunt: Romanus episcopus Gurcensis, Baldericus abbas Petri Hezil Ozziacensis abbas, Herimannus prepositus Salzburgensis, decanus eiusdem loci Sigeboldus et de canonicis; Eppo, Heinricus, Adelwinus, Wolframms, Rodbertus; Gerhoh prepositus Richersb(ergensis), Heribordus prepositus Owensis, Gummarus Werdendsis, Conradus de Silva, Engilrammus capellanus; de laicorum ordine: Engilbertus marchio, advocatus videlicet supradicti loci Pomburc, Godscalcus et Fridericus frater eius de Hunsberc, Heinricus de Seekirchen, Meingoz de Surberc, Ozoz de Grabensteten, Adalbero de Dietrammingin, Litvinus Arnolt de Butenberch, Fridericus de Steteheim, Fridericus de Marchwartstein.*

¹¹⁰ Vgl. BRACKMANN, Studien, 123: Um die Zusammengehörigkeit der beiden Stifte zu beweisen, wird in der Baumburger Rezension des Berchtesgadener Gründungsprivilegs der Ort Baumburg so interpoliert, als hätte der Papst zugleich mit Berchtesgaden und Niederheim auch Baumburg in einem einzigen Rechtsakt entgegengenommen.

¹¹¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 251–253, Nr. 170, hier: 252. *quod cum niteretur pars altera confirmare, pars altera negare adhibita privilegiorum suorum auctoritate volumus causam terminare per consilium, sed pars utraque postulabat iudicium.*

¹¹² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 252. *Itaque causa ista die per prolocutores hinc inde agitata et ventilata, sic tandem videbatur nobis iudicialiter et sane terminanda, ut in iudicium mitteretur et diligenter perquisito privilegiorum sensu sententia daretur.*

mit der Zustimmung *approbatio* der gesamten anwesenden Versammlung seine Gültigkeit erhielt.¹¹³ Einer Wiederaufnahme des Streites war mit der Verhängung des *silentium perpetuum* vorgebeugt.¹¹⁴

Aus dem detailliert beschriebenen Rechtsgang lassen sich die grundlegenden Elemente eines ordentlichen Verfahrens erkennen, wie es zu dieser Zeit im Bischofsgericht durchgeführt wurde. Auch wenn der Streitfall eine rein kirchliche Angelegenheit betraf und beide Parteien dem Klerus entstammten, wurde er vor einem gleichermaßen mit Klerikern und Laien besetzten Forum geführt. Das Urteil, das in diesem Fall nach Würdigung der Beweisurkunden als Endurteil erging, wurde von einem der Anwesenden ausformuliert, vorgetragen und erlangte erst durch die Billigung des gesamten Gerichtsumstands seine Gültigkeit. Danach wurde es vom Gerichtsherrn bestätigt. Mit dem selbstverständlichen Zusammenwirken beider *ordines* im Gerichtsumstand und der kollektiven Urteilfindung *approbatio*, *collaudatio* sind wesentliche Kriterien des gewohnheitsrechtlichen Prozesses beschrieben.

Beachtung verdient das Verfahren zwischen Baumburg und Berchtesgaden aber vor allem dadurch, dass man im Kreis der an der Rechtshandlung beteiligten Personen anscheinend über Kenntnisse des neuen Rechts verfügte. So fällt auf, dass der Beweis nicht durch die zu dieser Zeit üblichen Zeugen, sondern durch Urkunden erbracht werden sollte. Beide Parteien konnten mit päpstlichen Privilegien argumentieren, wobei die Baumburger Rezension verfälscht war¹¹⁵, und zeigten damit ihre Gewandtheit und Fortschrittlichkeit in juristischen Angelegenheiten. In seiner Arbeit über die Beziehungen zwischen Kurie und Erzbistum weist Rainer Murauer nach, dass Berchtesgaden mehr Kontakte zu Rom hatte als alle anderen Stifte und Klöster.¹¹⁶

Auch die Rolle der *prolocutores*, die als Rechtsbeistand fungierten und die Parteien in der Sache aktiv vertraten, ist ein Hinweis auf die Geläufigkeit, mit der dieser Prozess geführt wurde. Der *prolocutor* hatte zwei Aufgaben. Zum einen musste er im engen Sinn der Funktionsbezeichnung die Gerichtsformeln vorsprechen, die erst mit der Bestätigung der Partei rechtsverbindlich wurden. Dadurch war die *vare*, die Gefahr des Sich-Versprechens, von der Streitpartei genommen. Wie die Norm *ein Mann-ein Wort* nahe legt, konnte die unbeabsichtigte und gedankenlose Verletzung der festgelegten Gerichtsformeln unangenehme Folgen nach sich ziehen. Außerdem aber griff der *prolocutor*, als ein meist aus dem Gerichtsumstand gewählter Mann, der über Prozesserfahrung verfügte, auch in die rechtlichen

¹¹³ HAUTHALER, MARTIN; SUB II, 252. *Balderico abbate sancti Petri sententiam iudicalem promulgante quam cum omnium qui aderant approbaret universalis consensus nos ratam permanere censuimus.*

¹¹⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 252. *perpetuum super causae istius contentione silentium imposuimus.*

¹¹⁵ Vgl. Anm. 108.

¹¹⁶ MURAUER, Papsttum und Erzbistum, 408.

Argumentationen ein.¹¹⁷ Genau dies trifft auf die in der Quelle zitierten *prolocutores* zu. Sie scheinen die Sache anstelle der Streitparteien verhandelt zu haben, *causa ista diu per prolocutores hinc inde agitata et ventilata*, und agierten in der Art von Rechtsanwälten.¹¹⁸ Indem sie ihren Parteien echte Rechtshilfe leisteten, glichen diese *prolocutores* bereits den später so genannten *advocati*, ohne die ein Prozess für einen juristischen Laien bald nicht mehr zu führen war.¹¹⁹ Wie auch dieser Prozess erkennen lässt, gab es – jedenfalls in der Übergangszeit – neben den formgebunden Elementen, wie etwa der Eidesleistung, auch schon den freien Wortwechsel der prozessführenden Personen, auch wenn diese noch als *prolocutores* bezeichnet werden. Das erste Mal als *advocati* angesprochen finden sich die Rechtsanwälte, die St. Zeno und Berchtesgaden 1159 in einem Schiedsverfahren vor dem erzbischöflichen Gericht vertraten.¹²⁰ Besonders herauszustreichen aber ist die Anordnung des *perpetuum silentium*. Die aus dem gelehrten Prozessrecht stammende Formel sollte garantieren, dass die unterlegene Partei keinen weiteren Rechtsgang außerhalb des vorgesehenen Instanzenzugs anstrebte.

III.3. Kenntnisse des gelehrten Rechts unter Erzbischof Konrad I.

Rainer Murauer stellt im Hinblick auf die „vage formulierte Rechtsfigur der *res iudicata*, wie er sie in einer Vergleichsbestätigung Erzbischof Eberhards I. aus dem Jahr 1153 nachweist, die Überlegung an, ob das Dekret schon zu diesem frühen Zeitpunkt im Erzbistum bekannt gewesen war, und wer das juristische Fachwissen eingebracht hatte.¹²¹ Mit der Formel *assensu et electione* ergibt sich, wie zu zeigen sein wird, in eben dieser Urkunde ein weiteres Indiz dafür, dass der Verfasser seinen Gratian gelesen haben dürfte.¹²² Die Kenntnis gelehrter Prozessnormen kann für die Umgebung Eberhards I. als sicher gelten. Ein zweifelsfreier

¹¹⁷ Peter OESTMANN, Fürsprecher. In: HRG, Bd. 1, Sp. 1883-1887.

¹¹⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 251-253, Nr. 170, hier: 252.

Vgl. auch MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 276.

¹¹⁹ Im Streit zwischen dem Gurker Domkapitel und dem Pfarrer von Tainach, der vor delegierten Richtern ausgetragen wurde, wollte dieser im laufenden Verfahren einen *advocatus*, den er vorher abgelehnt hatte, beiziehen, doch war das nicht mehr möglich.

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 282.

STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich, 64f.

¹²⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 476-478, Nr. 341, hier: 477.

¹²¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 426-428, Nr. 305, hier: 426. *Ut ea que vel per sententiam vel consilio fuerint teminata, nulla tergiversatione valeant ulterius in litem revocari, dignum est ea ad perpetuam memoriam scripture mandari.*

Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 33.

¹²² Vgl. Kapitel IV,3.

Bezug auf das römischrechtliche Prinzip der *res iudicata* findet sich im Jahr 1161 in einem Vergleich, den Eberhard mit dem Bischof von Bamberg abschloss.¹²³

Vielleicht ist aber schon aus dem bereits erwähnten Synodalurteil von 1146 um die Güter des Ulrich von Elsendorf herauszulesen, dass der Schreiber der Traditionsnotiz auf die Rechtsnorm der *res iudicata* Bezug genommen hat, wenn er formuliert, dass Admont in der betreffenden Angelegenheit nicht mehr auf eine Klage antworten müsse.¹²⁴ Damit wäre eine gewisse Bekanntheit mit gelehrten Normen schon für die Regierung Konrads I. wahrscheinlich. Dieser Befund erhärtet sich, wenn mit der Verhängung des *perpetuum silentium* 1136 auf ein römischrechtliches Prinzip zurückgegriffen wurde, das auch in Gratians Dekret übernommen wurde. Erst wieder 1179 findet sich diese Formel im *arbitrium*, das der päpstliche Legat Peter de Bono zwischen Erzbischof Konrad III. und dem Propst von Waldhausen fällte.¹²⁵

Als Indiz für die Beschäftigung mit dem gelehrten Recht kann auch die Berufung auf *praescriptiones* gelten. In diesem Sinn verweist Rainer Murauer auf das schon mehrfach erwähnte *iudicium synodale* zwischen dem Domkapitel und Stift Nonnberg¹²⁶, das 1150 mit Verjährungsfristen argumentierte, womit bekräftigt ist, dass das *decretum Gratiani* am Hof des Salzburger Erzbischofs schon wenige Jahre nach seinem Erscheinen bekannt gewesen sein muss.¹²⁷ Ergänzt kann werden, dass Präskriptionen schon 1146 auf der Provinzialsynode von Passau durch Admont gegen die Ansprüche St. Peters in Anschlag gebracht wurden.¹²⁸ Auch damit verfestigt sich der Befund, den Rainer Murauer anhand „der außergewöhnlich raschen Rezeption der wichtigsten Sammlung des mittelalterlichen Kirchenrechts“¹²⁹ für die in Rechtsangelegenheiten besonders fortschrittliche Erzdiözese erstellt hat.

Schon bevor Eberhard im April 1147 den Bischofsstuhl bestieg, müssen Kenntnisse des gelehrten Rechts in Salzburg bestanden haben. Dazu passt, dass sich in der Urkunde Konrads von 1136 die Formel *iudicium – consilium* findet, als der Erzbischof auf einen Vergleich hinwirken wollte. In diesem Fall sind damit Urteil und Vergleich als Gegensatzpaar bezeichnet, wobei mit *consilium* sonst auch die beratende Tätigkeit eines Gerichtsumstands

¹²³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 501f., Nr. 358, hier: 502. *Causam semel decisam resucitari non convenit, maxime inter ecclesiasticas personas, prout novit prudentia vestra.* Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 278f., bes. Anm. 96.

¹²⁴ Von ZAHN, STUB I, 257–259, Nr. 250, hier: 259. *Sic generali totius synodi sententia est diffinitum, ut ecclesia nostra pro ista causa Burensi monasterio nullum ulterius reddat responsum.*

¹²⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 581f., Nr. 421.

Vgl. auch MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 282.

¹²⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 395f., Nr. 280.

¹²⁷ MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 268–270.

¹²⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 266–268, Nr. 254.

¹²⁹ MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 270.

gemeint sein konnte.¹³⁰ (Aus einem Schiedsspruch von 1157 sind beide Bedeutungen in einem einzigen Satz erkennbar.¹³¹) Die Bevorzugung gütlicher Lösungen als Alternative zu einem strengen Urteil ist ein Charakteristikum der kirchlichen Rechtsprechung und ein in der gelehrten Rechtsliteratur der Zeit regelmäßig behandeltes Thema. Damit knüpfte die geistliche Gerichtsbarkeit sowohl an die biblischen als auch an die römischrechtlichen Traditionen an, die in der Dekretalengesetzgebung des späten 12. Jahrhunderts zur Reife gelangten.¹³² Wenn die Parteien in diesem Fall der Empfehlung des Gerichtsherrn nicht folgten, wohl weil sich beide ihres Erfolgs sicher waren, bleibt der Vorstoß doch bemerkenswert und zeigt, dass man im Umfeld Konrads die Argumentationen der gelehrten Rechtspflege verfolgte und ihnen in der Gerichtspraxis entsprechen wollte.

Noch ein weiteres Verfahren aus demselben Jahr könnte auf gelehrte Kenntnisse im Umfeld des Erzbischofs schließen lassen. Die Vermittler des Vergleichs, der im Sommer 1136 in Villach zwischen dem Erzbischof einerseits, dem Patriarchen von Aquileia und dem Abt von Ossiach andererseits wegen strittiger Zehente geschlossen wurde, scheinen die Beachtung kanonischer Prinzipien im Blick gehabt zu haben. In Anwesenheit und unter Mitwirkung von Klerikern beider Diözesen kam ein Tauschgeschäft zustande, bei dem der Erzbischof gegen ein bei Klagenfurt gelegenes Gut auf die von ihm bisher beanspruchten Zehente verzichtete.¹³³ Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts wurden Vertragsvereinbarungen, die von finanziellen Überlegungen geprägt waren, für Gegenstände, die zu den *res sacrae* zählten, von den Päpsten bekämpft und als Simonie verboten. Das klassische kanonische Recht unterscheidet schließlich zwischen der *transactio*, die durch Gabe und Gegengabe charakterisiert ist, und der *amicabilis compositio*, die prinzipiell als Übereinkunft ohne finanzielle Gesichtspunkte verstanden wurde. Dass die Abgrenzung nicht leicht zu definieren war und immer auch Spielraum für Interpretationen gesucht wurde, zeigt sich nicht nur in der Urkundenpraxis. Auch in der Literatur war nicht eindeutig geregelt, welche Gegenstände als *spirituales*, welche als *spiritualibus connexa* gezählt wurden. Zehentkonflikte scheinen Grenzfälle gewesen zu sein.¹³⁴ Die Aussteller der Urkunde von 1136 waren sich der Problematik anscheinend bewusst. Vorsorglich beugten sie dem Verdacht der Simonie vor, indem sie das Tauschgeschäft zweimal ausdrücklich als *concombium legitimum* bezeichneten. Auch die Berufung auf die nach Gesetz und Recht *lege videlicet ac iure* Gültigkeit der

¹³⁰ Vgl. MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 33.

¹³¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 456f., Nr. 328. *communicato consilio cum viribus religiosus et sapientibus, qui tunc aderant, tale dedimus consilium.*

Vgl. auch MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 33.

¹³² Vgl. MURAUER, Gütliche Streitbeilegung.

¹³³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 261f., Nr. 177.

Vgl. auch MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 263.

¹³⁴ MURAUER, Gütliche Streitbeilegung, 42-51.

Vereinbarung entstammt der Semantik des wissenschaftlichen Rechts.¹³⁵ In diesem Fall konnte das juristische Wissen natürlich auch aus dem Umfeld des Patriarchen stammen, jedenfalls aber war der grundsätzlich aufgeschlossene Salzburger Klerus ab dem Abschluss dieses Vertrags mit einem heftig diskutierten Aspekt des kanonischen Rechts bekannt gemacht. In einem Vergleich aus dem Jahr 1072, den Erzbischof Gebhard mit seinem Suffragan Bischof Ellenhart von Freising schloss, war dagegen die Übertragung der strittigen Zehente noch unbefangen durch die Abtretung von Grundbesitz kompensiert worden.¹³⁶

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass schon in den späten Jahren Erzbischof Konrads das Terrain für die Anwendung gelehrter Rechtsnormen aufbereitet wurde. Mindestens zwei von ihm selbst¹³⁷ und eine weitere, dem Erzbischof Eberhard von Admont vorgelegte Urkunde¹³⁸ sowie eine Admonter Traditionsnotiz¹³⁹ weisen darauf hin, dass erste Spuren der Kenntnis wissenschaftlicher Debatten und der gelehrten Terminologie schon in seinem Umfeld bestanden haben. Man wird darin die Handschrift der prominenten kirchenrechtlich interessierten Teilnehmer erkennen können. So hält Winfried Stelzer es für wahrscheinlich, dass Gerhoch von Reichersberg, „der mit den älteren Sammlungen des kanonischen Rechts wie Pseudo-Isidor, Deusdedit, Ivo von Chartres oder Anselm von Luca wohl vertraut war“, für seine Arbeiten auch Gratians Dekret benützte.¹⁴⁰ Gerhoch war bei den beiden bemerkenswerten Verfahren von 1136 anwesend. Das gilt auch für Bischof Roman von Gurk, der den Bischofssitz von Gurk von 1131 bis 1167 innehatte und als Stellvertreter des Erzbischofs in allen Angelegenheiten eine hervorragende Rolle spielte. Wie aus seiner regelmäßigen Teilnahme am erzbischöflichen Gericht und seiner oft federführenden Tätigkeit zu erschließen ist, prägte auch er die Rechtsverhältnisse im Erzbistum entscheidend.¹⁴¹ Vor allem auch in Admont verfügte man unter Abt Gottfried über Kenntnisse des gelehrten Rechts, die man in eigener Sache zu nutzen wusste, wie das Auftreten des Stifts auf den Synoden von Passau und Reichenhall zeigte. Als vierte Persönlichkeit, die sich immer wieder in Zusammenhang mit fortschrittlicher Rechtspraxis sowohl im Gericht Konrads als auch unter seinem Nachfolger Eberhard finden lässt, kann der Salzburger Domkanoniker Rupert

¹³⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 261f., Nr. 177, hier: 261. *Qualiter lis et contentio finita et sopita est legitimo concambio [...] confirmare lege videlicet ac iure legitimi concamibii.*

Zu *legitimum concambium* vgl. HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 494, Nr. 352.

¹³⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 173f., Nr. 104a und b.

¹³⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 170, 177.

¹³⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 254.

¹³⁹ Von ZAHN, STUB I, Nr. 250.

¹⁴⁰ STELZER, Gelehrtes Recht, 16.

¹⁴¹ Vgl. auch MURAUER, Gerichtsbarkeit im Eigenbistum Gurk, 40.

ausgemacht werden. Als Notar und einziger Schreiber der Kanzlei brachte er das erzbischöfliche Urkundenwesen auf ein ausgezeichnetes Niveau.¹⁴²

IV. Die Rezeption ab der Jahrhundertmitte

IV.1. Die neue Dynamik unter Erzbischof Eberhard I.

Mit Erzbischof Eberhard¹⁴³ brachte der Kreis, den Konrad um sich versammelte, einen Mann an die Spitze der Erzdiözese, der seine entschieden reformerische Haltung auch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit zu beweisen trachtete. Eberhard hatte in Paris studiert und wurde als Abt von Biburg 1147 auf Betreiben Gottfrieds von Admont von Klerus und Ministerialität zum Erzbischof von Salzburg gewählt.¹⁴⁴ Dass die erfolgte Wahl durch Bischof Roman von Gurk kundgemacht wurde, weist auf das besondere Prestige hin, das dieser im Wahlkollegium genoss.¹⁴⁵ Schon in den ersten Prozessen¹⁴⁶, die der neue Erzbischof nach seinem Amtsantritt führte, zeigte sich ein energischer Wille, das Tempo der Reformen in der Gerichtspraxis zu erhöhen.

Bereits Konrad hatte in den drei Fällen, in denen ihm Parteienstellung zukam und sein Streitgegner ebenfalls aus dem Klerus stammte, ein ausschließlich geistliches Gremium mit der Streitschlichtung befasst.¹⁴⁷ Nun lässt sich das auch in anderen Prozessen sehen, in denen Kleriker gegeneinander standen, wie etwa in den Fällen St. Lambrecht gegen die Kleriker von Maria Hof 1147, Göttweig gegen Rott am Inn 1151, Freising gegen Regensburg 1157 oder Berchtesgaden gegen St. Zeno 1159.¹⁴⁸ Gleichzeitig kann man feststellen, dass Kleriker im Gericht Eberhards auch an der Schlichtung von Immobilienprozessen beteiligt wurden, die bis dahin der Kompetenz der adeligen Standesgenossen vorbehalten waren.

Um allerdings den Befund zu stützen, dass mit systematischen Kategorisierungen das Rechtsleben des 12. Jahrhunderts nur unvollkommen zu beschreiben ist, sei an dieser Stelle noch ein Rechtsfall angesprochen, in dem der Erzbischof Parteienstellung hatte. Als Eberhard um 1160 Klarheit darüber erhalten wollte, ob bestimmte Neubruchzehente ihm oder den Admontern zustünden, ließ er die Frage durch eine *sententia* entscheiden. Diese wurde von

¹⁴² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 170, 252, 253.

Er tritt als Verfasser der Arenga von Nr. 254, 280, 288, wahrscheinlich auch 328 auf.

Vgl. MURAUER, Gütliche Streitbeilegung, 51

DOPSCH, Die äußere Entwicklung, 267.

¹⁴³ DOPSCH, Die äußere Entwicklung, 274-284.

¹⁴⁴ MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 259, Anm. 2.

¹⁴⁵ MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 268, Anm. 45.

¹⁴⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 252, 253, 280, 283, 288.

¹⁴⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 177, 247, 254.

¹⁴⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 253, 288, 328, 341.

einem Gerichtsumstand gebilligt, der sich aus allen anwesenden Klerikern und Laien zusammensetzte, wie es in einem ordentlichen Verfahren nach Recht üblich und geboten war.¹⁴⁹ In diesem Fall verzichtete er darauf, den Kreis der handelnden Personen auf die Geistlichkeit einzuschränken, wie es in einem Vergleichsverfahren möglich gewesen wäre.

Auch die Verwendung juristischer *termini technici*, die auf gelehrte Kenntnisse verweist, findet sich erstmals unter Erzbischof Konrad I. und nimmt unter seinem Nachfolger deutlich an Häufigkeit und Gewandtheit zu. Über die konsequente Haltung, mit der dieser, seit 1147 Haupt der Diözese, die Rezeption des wissenschaftlichen Rechts begünstigte, besteht seit den Arbeiten Winfried Stelzers kein Zweifel. Rainer Murauer hat kürzlich attestiert, „dass Salzburg zu den fortschrittlichsten Diözesen des Reichs“ gehörte.¹⁵⁰ Anknüpfend an die Ergebnisse Rainer Murauers¹⁵¹ und diese ergänzend sollen noch einige auffällig frühe Belege gelehrter Kenntnisse festgehalten werden.

IV.2. *Commodius consilio quam iudicio*

Dass man mit wissenschaftlichen Rechtstheorien befasst war, zeigte sich wie erwähnt auch darin, dass Vergleich und Urteil grundsätzlich als zwei gleichwertige Möglichkeiten betrachtet wurden, um den Rechtsfrieden herzustellen. Mit der Bevorzugung gütlicher Lösungen entsprach die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht nur den sozialen Voraussetzungen, sondern stand auch in guter biblischer Tradition.¹⁵² Nach 1136¹⁵³ findet sich wieder ein deutlicher Beleg für die Überzeugung, dass die Beendigung eines Rechtsstreits mittels eines Kompromisses einem Urteilsspruch vorzuziehen sei, als der gerade ins Amt gekommene Eberhard I. 1147 im Streit zwischen den Klerikern von Maria Hof und St. Lambrecht auf einen Ausgleich drängte und den Konflikt durch einen Vergleich *medium* beendete.¹⁵⁴ Beide Parteien hatten bereits *pro impetranda et optinenda ibidem iusticia* in Rom appelliert. *Spiritu consilii favente intervenimus gratia mediandi* wirkte der Erzbischof auf eine gütliche Vereinbarung hin, die auch *in hoc medio convenerunt* zustande kam. Die Verhandlungen führte er gemeinsam mit Bischof Roman und dem Propst der Salzburger Domkirche, beraten

¹⁴⁹ Ebd., 525f. Nr. 376, hier: 526. *Hanc sententiam omnes approbaverunt, qui presentes fuerunt, scilicet Hugo Salzburgensis prepositus, Grimo Cellensis prepositus, Wisint pincerna, Durinch dapifer.*

¹⁵⁰ Vgl. allgemein STELZER, Gelehrtes Recht.

MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 284.

¹⁵¹ Besonders MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 278-284.

¹⁵² Vgl. die Hinweise auf Paulus, 1 Kor 6, 1-7, bei MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 260f., Anm. 23.

¹⁵³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 251-253, Nr. 170.

¹⁵⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 364-366, Nr. 253.

und unterstützt wurde er dabei von den anwesenden Klerikern.¹⁵⁵ Der Vergleich ist in der Urkunde als *pactum* und als *conventio* benannt.¹⁵⁶ Laien scheinen der Streitschlichtung nicht beigewohnt zu haben. Sie sind auch nicht als Zeugen erwähnt, unter denen sich auch ein *scholasticus* Engelschalk befand.¹⁵⁷

Zwischen Stift Berchtesgaden und Wernhard von Julbach hatte Eberhard zusammen mit Bischof Roman, Abt Gottfried, dem Graf von Burghausen, Heinrich von Högl und Engelschalk von Friesach am Tag zuvor eine Vereinbarung zustande gebracht, die als *compositio* bezeichnet wurde. Die Chorherren hatten den Konflikt um die Erbschaft Rotthofen schon während der Regierung Konrads in Rom anhängig gemacht. Eine erste Vergleichslösung war daran gescheitert, dass Ehefrau und Söhne Wernhards gegen die Abmachung die Güter für sich reklamiert und gewaltsam in ihren Besitz gebracht hatten. Obwohl Berchtesgaden sich erneut an die Kurie wandte und seinen Gegnern mit Kirchenstrafen drohen konnte, versuchte der gerade ins Amt gekommene Eberhard den Streit gütlich beizulegen. Offenkundig beurteilte er, der den Konflikt als *valde complexa* beschrieb, die Rechtsfrage keineswegs als eindeutig. Ein Kollegium, das paritätisch mit Klerikern und Laien besetzt war, vermittelte gegen eine weitere Entschädigung des Adligen einen diesmal erfolgreichen Ausgleich. Es ist der erste unmittelbare Beleg für die Verwendung des römischkanonischen Fachbegriffs *compositio* in einer erzbischöflichen Gerichtsurkunde.¹⁵⁸ Bemerkenswert ist, dass beide Parteien sich ausdrücklich schon vor den Vergleichsverhandlungen der Vermittlung *consilium* des Erzbischofs unterstellten. Ebenso wie die Formulierung *arbitrati sumus*, mit der der Erzbischof kundtat, dass er einen Vergleich einem Urteil vorziehe¹⁵⁹, die namentliche Erwähnung der Personen, die den Vertrag aushandelten¹⁶⁰, und die Erstellung eines Pfandes, die man als Strafstipulation betrachten

¹⁵⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 365. *Proinde consilio cum domno Romano sancte Gurcenis ecclesie venerabili episcopo domnoque Heinricho maioris monasterii preposito multisque viris sapientibus ac religiosis communicato.*

¹⁵⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 364-366, Nr. 253, hier: 365.

Ebd., 456f., Nr. 328. *prediciti fratres a iustitia sua hoc pacto cedentes [...] et nec presens abbas nec aliquis successorum eius vel fratrum eiusdem cenobii factam conventionem retractare et aliquo modo presumat infirmare.*

¹⁵⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 365f.

¹⁵⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 362-364, Nr. 252, hier: 364. *Ne igitur ab hac die et in omne tempus eadem pacis compositio aliqua temeritatis audacia sive malivolentiaeversutia infringi permutari.*

¹⁵⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 362-364 Nr. 252, hier: 363. *Nos igitur [...] altercationem valde complexam intuentes commodius consilio quam iudicio huic finem poni posse arbitrati sumus consultisque prudentibus viris, cum utraque pars in consilium nostrum causam posuisset, in hoc tandem consensimus.*

¹⁶⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 364.

kann¹⁶¹, rückt dies den solchermaßen befestigten Vergleichsvertrag in die Nähe eines Schiedsspruchs.

Als *compositio* wurde – wie schon dargestellt – in einer ihm kurz darauf vorgelegten Urkunde rückblickend die Entschädigung bezeichnet, die sein Vorgänger dem Kloster St. Peter für Gut Admont zukommen hatte lassen. Damals sollte eine als *sententia* ergangene Entscheidung, die den älteren Besitzanspruch St. Peters mit dem Argument der 60jährigen Ersitzung für überholt erklärt hatte, kompensiert und substanziell zu einem Vergleich gemildert werden.¹⁶²

Einen solchen erzielte er schließlich auch 1151 wieder als päpstlich delegierter Richter in einem Immobilienstreit, den die Grafen von Schala gegen Stift St. Lambrecht führten.¹⁶³ Eine Auswertung der Quellen ergibt für das 12. Jahrhundert eine signifikante Häufung von heftigen und langwierigen Auseinandersetzungen dieser Art, die oft als Erbschaftsstreitigkeiten zwischen einer adeligen Familie und den Stiften und Klöstern des Erzbistums geführt wurden. Auch dieser Rechtstreit wurde erbittert und besonders hartnäckig geführt. Lange wollten beide Parteien von einem Ausgleich nichts wissen, zweimal wurde der Fall nach Rom gezogen. Aus der Urkunde ist nicht sicher zu erschließen, worauf die Parteien ihren Anspruch stützten. Dass beide Streitgegner das Recht auf ihrer Seite glaubten, könnte auch für diesen Fall einen Konflikt um gegensätzliche erbrechtliche Vorstellungen nahelegen.¹⁶⁴ Jedenfalls ging es um reiche Besitzungen, die das Stift, das sie angeblich schon lange *multis temporibus* besaß, für sich beanspruchte, was von der gräflichen Seite entschieden zurückgewiesen wurde. Erst als der große materielle und immaterielle Aufwand des sich hinziehenden Prozesses die Parteien zu zermürben begann, konnte der Erzbischof durchsetzen, dass sich beide der Vermittlung *consilio* der unter seinem Vorsitz tagenden Gerichtsversammlung übergaben.¹⁶⁵ In der Formulierung *se ambe partes dederunt* könnte bereits der im späteren Schiedsverfahren übliche Kompromiss anklingen. Der ausgehandelte Vergleich, der abwechselnd als

¹⁶¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 364. *In futurum etiam precaves adiunximus, ut beneficium quod a nobis habuerat, in manu nostra hoc modo resignaret, quatenus si de supradictis quicquam pretermiserit, ipse quidem allodium amitteret, nos vero fratribus XXX libras argenti rependeremus et de cetero pristinae querimonie viam ipsi ex integro panderemus.*

¹⁶² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 366-368, Nr. 254, hier: 368. Vgl. Kapitel III.

¹⁶³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 398-400, Nr. 283.

¹⁶⁴ HAUTALER, MARTIN, SUB II, HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 399. *utraque enim pars validam suam pretendens iustitiam nullum medium requirebat, nullius consilio acquiescebat, primo et secundo causa ad domnum papam est perducta nobisque terminanda comissa.*

¹⁶⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 399. *Itaque iam tedio affecti, iam utrimque manibus evacuatis et iam cessante utraque parte ad astipulationem sui munera hinc inde largiri, suggestionem nostram, quia pro fratribus predictae ecclesie sollicitudine non pigri eramus, causam exierunt nostroque et denominatorum consilio qui nobiscum cause intererant, se ambe partes dederunt.*

*diffinitio*¹⁶⁶, *conventio*¹⁶⁷ und *compositio*¹⁶⁸ bezeichnet wurde, folgte dem gängigen Muster. Die gräfliche Familie wurde mit 120 Mark entschädigt und widerrief alle Ansprüche. Interessant ist, dass die für die kompensatorische Zahlung gewährten Fristen als *induciae*¹⁶⁹ bezeichnet sind. Damit ist der juristische Fachbegriff, wenn auch nicht exakt – *induciae* meint eigentlich die Fristen zur Beibringung der Beweise – zum ersten Mal gebraucht. Alle Bestimmungen wurden durch die ausdrückliche Zustimmung der Gräfin abgesichert. In den Formulierungen *quibus diffinitionibus approbatis et laudatis* und *ex conventione tali hac lite decisa*¹⁷⁰ sind die Begriffe, die später jeweils für die unterschiedenen Verfahren von Schiedsurteil und Vergleich stehen, zusammengezogen. Zwar ist mit der nachträglichen Approbation ein wesentliches Kennzeichen des freiwilligen Vergleichs gegeben, wofür auch die verwendeten Begriffe *convenire*, *conventio*, *laudare*, *approbare* sprechen, ob aber die für ein Verfahren, das inhaltlich zu einem Vergleich geführt hatte, unübliche Wortwahl *diffinitio* und *decisa est* auf seine Verbindlichkeit hindeutet und damit ein weiteres Indiz für eine Art von Schiedsverfahren sein könnte, kann nur zur Diskussion gestellt werden. Die begriffliche Unschärfe ist ein für die frühe Phase der Rezeption typisches Merkmal. Obwohl der gesamte Gerichtsumstand an den Vergleichsverhandlungen beteiligt gewesen zu sein scheint¹⁷¹, wurde auf die Kooperation *multorum nobiliorum* der Standesgenossen besonders verwiesen, die vom Herzog von Kärnten, dem Markgraf von Steyer und dem Grafen von Treffen angeführt wurden.¹⁷²

Grundsätzlich zielte das erzbischöfliche Gericht auf eine einvernehmliche Beendigung der Konflikte. Selbst als der Erzbischof schon im Begriff war, eine Sentenz zu erlassen, ging er auf das diesbezügliche Ersuchen der beiden geistlichen Parteien Rott am Inn und Göttweig ein, und es kam 1151 doch noch eine Vergleichslösung zustande.¹⁷³ Auch in diesem Prozess agierte Eberhard als päpstlich beauftragter Richter.¹⁷⁴ Erstmals waren dabei *amicabilis*

¹⁶⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 400. *Quibus diffinitionibus approbatis et laudatis.*

¹⁶⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 400. *ex conventione tali hec lite decisa.*

¹⁶⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 400. *hanc compositionem cooperatione multorum nobiliorum factam presenti privilegio nostro stabilimus.*

¹⁶⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 399f. *in hoc convenimus, ut fratres CXX marcas inpetitoribus acceptis induciis persolverent.*

¹⁷⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 400.

¹⁷¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 399. *nostroque [Eberhards] et denominatorum consilio qui nobiscum cause intererant.*

¹⁷² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 400. *hanc compositionem cooperatione multorum nobiliorum factam presenti privilegio nostro stabilimus.*

¹⁷³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 404-406, Nr. 288, hier: 405. *cum litem sententiam terminare intenderemus, placuit utrique parti amicali compositione convenire et controversiam que inter eos ventilabatur transactione terminare.*

¹⁷⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 405. *ad litem dirimendam et ad pacem reformandam inter illas ecclesias et ecclesiasticas personas, que a veneranda sede Romana nostro iudicio specialiter iudicio commendantur.*

compositio und *transactio* genannt, wobei die erzielte Einigung abwechselnd mit beiden Begriffen bezeichnet wurde.¹⁷⁵ Noch werden die termini technici synonym gebraucht und ist die saubere Abgrenzung, wie sie das klassische kanonische Recht erst nach Innozenz III. trifft¹⁷⁶, der Gerichtsversammlung unbekannt. Auch *allegationes*, mit denen die Parteien ihren Standpunkt rechtlich und faktisch begründeten, finden sich das erste Mal in diesem Rechtsstreit als solche bezeichnet.¹⁷⁷ Erst 1163 sind *allegationes* als Gerichtsreden wieder in einer Entscheidung erwähnt, mit der der Erzbischof zwischen dem Kloster Gars und Meingoz von Surberg vermittelte.¹⁷⁸ Aus der Zeugenliste, die Angehörige beider Stände nennt, sind vier Unterschriften, nämlich die des Erzbischofs, des Abts von Berchtesgaden, des Dompropsts und des Domdekans noch einmal herausgehoben, wohl ein Hinweis auf die Personen, die damals als Vermittler fungierten. Dem Verfahren wohnten wie üblich auch Laien bei, die rechtliche Initiative aber lag in der Hand der Kleriker allein.¹⁷⁹

Als *pactum compositionis* oder *conventio*, auf die sich alle Parteien *convenienter ex omnium partium conventione* geeinigt hatten, wurde 1153 ein gütlicher Ausgleich zwischen Reichersberg und den drei Stadtklöstern bestätigt. Propst Gerhoch hatte schon im Gericht Erzbischof Konrads dagegen Einspruch erhoben, dass Gut Mosen, das er für sein Stift beanspruchte, nicht aus dem Güterkomplex ausgeschieden worden war, den Heinrich von Seekirchen diesen vermacht hatte. Gerhoch erneuerte seine Klage vor Erzbischof Eberhard und verzichtete schließlich gegen Kompensation auf seinen Anspruch. Eberhard, der allein agierte, vermittelte und bestätigte in Anwesenheit der Vögte und der erzbischöflichen Ministerialität den Vergleich.¹⁸⁰ Vielleicht kann man in der auf eine verbindliche

¹⁷⁵ Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 263 und 275.

¹⁷⁶ Im Unterschied zur *compositio* war die *transactio* ein auf finanzieller Basis getätigter Ausgleich; Vgl. Anm. 132.

¹⁷⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 402-406, Nr. 288, hier: 405. *Utramque partem ad nostram presentiam evocantes, allegationibus hinc inde diligenter et sufficienter auditis et plenarie cognitis.*

¹⁷⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 515f., Nr. 368, hier: 516. *Auditis et cognitis allegationibus utriusque partis.*

¹⁷⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 404-406, Nr. 288, hier: 405f. *Ego Eberhardus archiepiscopus suscripsi, Ego Heinricus suscripsi, Ego Hugo prepositus suscripsi, Ego Henricus decanus suscripsi.*

¹⁸⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 422f., Nr. 303, hier: 423. *Denique predictus prepositus adhuc vivente beate memorie antecessore nostro Chuonrado archiepiscopo contra ministerialem ecclesie nostre Heinricum de Sechirche deposuit causationem super quodam predio in vico dicitur Mosin sito Richerspergensis cenobio, ut asseruit legitime contradito [...] renovante suam querelam Richerspergensis preposito in conspectu nostro ex beneplacito partium sic decisa est contentio. . . qua conventione convenienter ex omnium partium coniventia ordinata tota lis in manum nostram sic est refutata, ut neque prepositus ulterius querelam suam resuscitet neque ipsum de cetero vel prepositus maioris ecclesie vel abbas sancti Petri vel abbatissa Erintrudis contra pactum istius compositionis inquietet.*

Vgl. auch MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 273.

Entscheidung hinweisende Formulierung *ex beneplacito partium sic decisa est contentio* Züge eines Schiedsverfahrens erkennen.

Neben dem Bestreben, keine Partei vor den Kopf zu stoßen und damit die Einhaltung des Vertrags abzusichern, war die Vermeidung des Schadens, der durch einen sich lang hinziehenden Prozess für beide Parteien entstehen konnte, ein weiteres Argument dafür, den Ausgleich zu suchen, wie eine Vergleichsbestätigung Eberhards etwa um 1155 anmerkte.¹⁸¹ Das erste Mal direkt als *mediatores* benannt sind darin jene fünf Kleriker und drei Laien, die eine außergerichtliche Lösung zwischen dem Domkapitel und Bertha, der Tochter Pabos, zustande brachten. Der Fall war schon einmal 1147 im erzbischöflichen Gericht behandelt worden. Die Frau, die durch Heirat in die Herrschaft Niederaltaich übergewechselt war, beanspruchte nichtsdestotrotz die Hinterlassenschaft ihres Vaters, konkret das Nutzungsrecht an einem Salzbrunnen in Reichenhall, für sich und ihre Nachkommen. Das Kapitel lehnte diese Forderung mit dem Argument ab, dass keine dem Kloster zugehörigen Erben vorhanden seien. Der Streit fand ein vorläufiges Ende in einer der üblichen Vergleichslösungen, die in Gegenwart des Erzbischofs von den ministerialen Standesgenossen ausgehandelt worden war. Bertha erhielt die Nutzungsrechte zu Lehen, welche Anwartschaft noch auf zwei weitere Generationen ausgedehnt wurde. Erst nach dem Tode ihrer Enkel sollte das Kloster das volle Verfügungsrecht über den fraglichen Salzbrunnen gewinnen.¹⁸² Etwa zehn Jahre später wurde in derselben Sache neu verhandelt.¹⁸³ Offenkundig wollten die Kleriker die ungewöhnlich lange Übergangsfrist revidieren. Das Prozedere sah jetzt allerdings ganz anders aus. Während 1147 die geistliche Seite das bischöfliche Gericht angerufen und der Erzbischof die Parteien zu der Vergleichslösung geführt hatte, nahm er an dem neuerlichen Streitgang nicht teil, sondern wurde erst über das Ergebnis informiert.¹⁸⁴ Die Vereinbarungen wurden von den acht Personen ausgehandelt, die von beiden Parteien als *mediatores* zu diesem Geschäft gewählt worden waren.¹⁸⁵ Bertha und ihr Ehemann verzichteten auf jeden Einspruch *causatio* gegen die Eigentumsrechte des Stifts und erhielten dafür auf Lebenszeit die Hälfte des Ertrags zugesprochen. Die Urkunde, die der Erzbischof aufsetzen und mit seinem Siegel versehen ließ, nachdem er über den Abschluss durch beide Parteien informiert worden war, ist eine

¹⁸¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 435f., Nr. 311, hier: 435. *Contentione siquidem diutius inter ipsos durante novissime pars utraque electis mediatoribus credidit rem terminandam.*

¹⁸² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 259f., Nr. 249.

¹⁸³ Vgl. auch MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 277.

¹⁸⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 435f., Nr. 311, hier: 436. *Hec igitur utriusque partis attestazione ad nos perlata pagine presentis inscriptione annotari et sigilli nostri impressione iussimus communiri.*

¹⁸⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 435. *Contentione siquidem diutius inter ipsos durante novissime pars utraque electis mediatoribus consilio credidit rem terminandam. Mediatores igitur prepositi Odalricus Chiemmensis, Heinricus Berthergadmensis, Wolframmus custos, Gundacher diaconus, Hartmannus monachus, Oddo Ellenze, Chuonradus cum barba, Heinricus qui dicebatur iunior definito consilio sich finem statuerunt.*

reine Bestätigungsurkunde. Die Schlichtung des Streitfalls erfolgte außerhalb seines Gerichts. Ob die Parteien schon mit der Bestellung der *mediatores* die Verbindlichkeit der Entscheidung anerkannten und damit eigentlich ein Schiedsgericht konstituiert hatten, lässt sich aus der Urkunde nicht entscheiden. Die ausdrücklich als solche bezeugte Wahl der Vermittler könnte ein Hinweis dafür sein, wobei für diese Zeit von einer juristisch exakten Distinktion, wie wir sie aus heutiger Perspektive vermissen könnten, nicht gesprochen werden kann. Vielmehr überlagern und vermischen sich die erst später unterschiedenen Möglichkeiten, einen Streit außerhalb eines ordentlichen Verfahrens zu beenden.

Ausdrücklich als Vermittler *mediantibus nobis* bezeichnete sich der nachmalige Erzbischof Konrad II. 1159, als Gumpold von Pollheim auf seine Ansprüche auf Gut Tafersheim, die er gegen St. Peter geltend gemacht hatte, gegen finanzielle Entschädigung verzichtete.¹⁸⁶ Schon erwähnt wurde, dass dieser Vergleich im Beisein nur der adeligen Standesgenossen in der traditionellen Weise abgeschlossen wurde.¹⁸⁷

Vergleichslösungen konnten also als *consilium, conventio, medium, pactum, (amicabilis) compositio, pactum compositionis, transactio* bezeichnet werden. Immer aber liefen sie auf beiderseitige Verständigung und kompensatorische Entschädigung hinaus und standen im Gegensatz zu dem in einem ordentlichen Verfahren gesprochenen Urteil *diffinitio, iudicium, sententia, sententia iudicialis*. Nur ein einziges Mal steht die *diffinitio* für eine Vereinbarung, die inhaltlich einen Vergleich darstellt. Vielleicht kann man darin ebenso wie in der Formulierung *decisa est* und in der ausdrücklichen Wahl der Mediatoren früheste Anzeichen einer sich ausdifferenzierenden Schiedsgerichtsbarkeit erkennen. Grundsätzlich sind in diesen Jahren die später unterschiedenen Möglichkeiten von Vergleich und Schiedsurteil nicht deutlich voneinander abgegrenzt. Vielmehr gilt, „dass die mittelalterlichen Quellen häufig dem unmittelalterlichen Wunsch des Juristen, sauber zu unterscheiden, nicht entgegenkommen“¹⁸⁸.

Mit einer einzigen Ausnahme fanden die Vergleichsabschlüsse im Gericht des Erzbischofs statt, das als ordentliches Gericht auch für Urteile zuständig war. Dabei spielte es auch keine Rolle, ob der Erzbischof kraft Amtsgewalt oder im Auftrag des Papstes als delegierter Richter agierte. Oft gingen die Vergleichsverhandlungen vom Vorsitzenden selbst aus, der die Parteien zu der von der Kirche bevorzugten gütlichen Lösung bewegen konnte. In vielen Fällen geschah dies, ehe ein ordentliches Verfahren überhaupt in Gang gebracht wurde.

¹⁸⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 469-471, Nr. 337, hier: 470. *Inde est, quod dilecti fratris nostri Heinrici abbatis sancti Petri Salzburgensis petitionibus annuentes et diremptionem controversie illius, que fuit inter Gumpoldum de Pollenhaimen et ecclesiam eius, qualis mediantibus facta est, universorum noticie presentium attestacione proposimus.* Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 262.

¹⁸⁷ Vgl. Anm. 64.

¹⁸⁸ KOBLE, Schiedsgerichtswesen, 2.

Manchmal auch verließen die Parteien erst im Verlauf eines ordentlichen Prozesses den Rechtsweg, sei es, dass sie aus eigenem doch noch zu einem Ausgleich finden wollten, sei es, dass das Gericht einen solchen Vorschlag unterbreitete. Selbst nach ergangenem Urteil konnte das Gericht noch versuchen, im Interesse einer dauerhaften Streitbeilegung die Härte des Spruches durch Kompensationen zu mildern, die eigentlich auf einen Vergleich hinausliefen. In diesen Jahren war das Gericht der Synode auch für die gütliche Streitbeilegung das selbstverständliche Gremium.

Wenn auch nach der Mitte des Jahrhunderts noch nicht von exakt und systematisch durchgearbeiteten Strukturen gesprochen werden kann, so lässt sich doch eine Tendenz ausmachen. Einerseits wurde es üblich, Verfahren zwischen Klerikern auf dem Güteweg zu lösen. Mit der Auswahl der Vermittler konnte die Zusammensetzung des Kreises bestimmt werden, der an einem Verfahren teilnahm. So war es möglich, Laien aus innerkirchlichen Prozessen hinauszudrängen. Was Erzbischof Konrad beachtete, wenn er selbst Streitpartei war, begann sich nun für den gesamten Klerus abzuzeichnen. Konflikte, die zwischen Klerikern geführt wurden, wurden durch Kleriker behandelt und meistens durch Vergleichslösungen beigelegt. Zum anderen agierten Kleriker nun neben den adeligen Standesgenossen als Vermittler auch in Prozessen, die Klöster und Stifte gegen weltliche Streitgegner anstrebten. Der Einfluss der Laien im erzbischöflichen Gericht konnte unter Erzbischof Eberhard zugunsten der Geistlichkeit deutlich zurückgedrängt werden.

Bedeutung und Einfluss von Laien in geistlichen Institutionen waren seit dem Investiturstreit in Misskredit geraten. Mit der Konstituierung von Vermittlern oder Schiedsrichtern konnte der Personenkreis bestimmt werden, der auf einen Rechtsgang Einfluss nehmen sollte. Damit war der Forderung aus Gratians Dekret *de rebus ecclesiasticis disponendis laicis nulla facultas relinquitur*, die die Mitwirkung von Laien in geistlichen Angelegenheiten verpönte, entsprochen.¹⁸⁹ Solange der ordentliche Rechtsgang im geistlichen Gericht dem Gewohnheitsrecht folgte und die Mitwirkung der Laien damit vorgegeben war, boten die gütlichen Formen der Streitbeilegung die Möglichkeit, ein zentrales Postulat der Reformbewegung umzusetzen. Einvernehmliche Streitbeilegung war im Gericht beider Erzbischöfe ein gängiger Modus. Nur etwa ein Drittel der Konflikte wurde durch einen ordentlichen Prozess entschieden.

IV.3. Ein dritter Weg – das Schiedsverfahren

Einmal findet sich schon in der Regierungszeit Konrads der Begriff, mit dem das klassische kanonische Recht die Schiedsrichter bezeichnet. Für den Fall, dass das Pfand nicht wieder ausgelöst werden würde, das der Graf von Burghausen an St. Peter für die Kreditierung von 20

¹⁸⁹ Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 272.

Pfund gegeben hatte, waren *arbitrii* vorgesehen, die den Wert der Liegenschaften schätzen sollten.¹⁹⁰

Ordinarii vero sunt, qui ab apostolico, ut ecclesiastici, vel ab imperatore, utpote seculares, legitimam potestatem accipiunt. Arbitrarii sunt, qui nullam potestatem habentes cum consensu litigantium in iudices eliguntur, in quos compromittitur, ut eorum sententia stetur, macht das *Decretum Gratiani* das Wesen der Schiedsgerichtsbarkeit darin aus, dass die Schiedsrichter mit Zustimmung der Streitparteien in ihre Funktion gewählt werden.¹⁹¹ Während der *iudex ordinarius* seine Amtsgewalt von Papst oder Kaiser ableitete, sind die zwischen den Parteien abgesprochene Wahl der Richter und die Selbstverpflichtung der Streitgegner, deren Entscheidung als verbindlich anzuerkennen, der das Schiedsgericht konstituierende Rechtsakt.

1153 bestätigte Erzbischof Eberhard für Stift Suben einen in seinem Gericht vermittelten Ausgleich. Eigentlich fungierte das Gericht dabei als Schiedsgericht. Der Erzbischof selbst schlug ein alternatives Vorgehen vor, als der Konflikt zwischen Stift Suben und dem Pfarrer Engelschalk von Leibnitz an ihn herangetragen wurde.¹⁹² In diesem Stück ist auch die schon erwähnte Feststellung zu finden, dass eine einmal entschiedene Angelegenheit nicht ein neues Mal vor Gericht gezogen werden dürfe.¹⁹³ Dass Gerichte ein striktes Urteil zu vermeiden trachteten und versuchten, die Parteien vor und auch noch während eines ordentlichen Prozesses zu einer Vergleichslösung zu führen, war nicht neu. Auch in diesem Fall beendete der Erzbischof, der die Parteien nicht durch eine *sententia* belasten wollte¹⁹⁴, den Streit durch eine *conventio*, die in einem umfassenden Gütertausch bestand und die Billigung *deliberatio* der anwesenden Prälaten und Ministerialen erhielt. Aufhorchen aber lässt die Formel, dass die Entscheidung auch durch Zustimmung und Wahl *utriusque partis assensu et electione* der beiden Streitpartien abgesichert war.¹⁹⁵ Die Wahl, von der die Rede ist, kann sich nur auf die Person des Erzbischofs bezogen haben, der damit die Streitschlichtung als Schiedsrichter übernahm. Der Gebrauch der Paarformel *assensu et electione* in einer erzbischöflichen Urkunde kann nicht leicht als Zufall gedeutet werden. Denn damit wurde im Erzbistum zur

¹⁹⁰ HAUTHALER, SUB I, 381f., Nr. 245, hier: 381. *suppleto precio predictarum possessionum, quantum arbitri iudicaverint, in perpetuum ius pauperum cedat.*

¹⁹¹ Zit. nach MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit im Eigenbistum, 79, Anm. 99.

¹⁹² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 426-428, Nr. 305.

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit im Eigenbistum, 32f.

¹⁹³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 426-428, Nr. 305, hier: 426. *nulla tergiversatione valeant ulterius in litem revocari.* Vgl. 31, Anm. 120.

¹⁹⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 427. *Nos itaque neutram partem per sententiam gravare vel utilitate sua nudare volentes.*

¹⁹⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 427. *nostro consilio, venerabilis Gurcensis episcopi Romani aliorumque prelatorum etc. fidelium nostrorum deliberatione utriusque partis assensu et electione post largitiones plurimas huic cause hac conventionem finem dedimus.*

Beschreibung eines Rechtsaktes schon 1153 an den Wortlaut *Arbitrarii sunt, qui nullam potestatem habentes cum consensu litigantium in iudices eliguntur* angeschlossen, mit dem das Dekret die Schiedsgerichtsbarkeit definierte. Die These, dass Gratian schon wenige Jahre nach seinem Erscheinen in Salzburg bekannt gewesen sein muss, findet eine weitere Bestätigung.

Das neben der Wahl der Schiedsrichter charakteristische Merkmal der Arbiträrgerichtsbarkeit besteht darin, dass sich die Streitparteien vorab im sogenannten Kompromiss der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwerfen. Schon 1156 hatte der Erzbischof zwischen dem Kloster Seckau und zwei adeligen Schwestern einen Spruch gefällt, nachdem beide Parteien den Streit seiner Entscheidung übergeben hatten *nostra presentia disponente lis utrimque decisa et terminata est*.¹⁹⁶ Das erste Mal ist ein Kompromiss als solcher 1157 ausdrücklich bezeugt, als die Bischöfe von Freising und Regensburg zusicherten zu respektieren, wie immer auch Erzbischof Eberhard zusammen mit Abt Gottfried von Admont bezüglich ihrer Bistumsgrenzen entscheiden sollte. Jede Streitpartei versprach schon vorab *uterque episcopus fide data in manus nostras compromisit*, den Beschluss anzuerkennen, ergehe er *iudicio vel consilio* als Urteil oder als Vergleich.¹⁹⁷ Der Erzbischof erscheint als die treibende Kraft und hatte freie Hand bei der Wahl des Verfahrens. Auch Strafstipulationen sind – wie in dem Prozess, den Berchtesgaden gegen Wernhard von Julbach führte¹⁹⁸, – erwähnt. Für den Fall, dass eine der Parteien den Schiedsspruch verletze, war ausgemacht, dass eine Pönale sowohl an den Streitgegner als auch an den Erzbischof zu bezahlen sei.¹⁹⁹ Eberhard vermittelte nun ein *consilium*, nachdem er sich mit den *viris religiosis et sapientibus*, die eine Art Gerichtsumstand bildeten, beraten hatte.²⁰⁰ Wie bei der Entscheidung zwischen St. Lambrecht und den Klerikern von Maria Hof, an der laut Zeugenliste ausschließlich Kleriker beteiligt waren²⁰¹, taucht hier die Floskel der *virī religiosi et sapientes* auf. Das spricht dafür, dass auch bei diesem Verfahren die Geistlichkeit unter sich blieb. Dass die beiden Bischöfe den vermittelten Vergleich ausdrücklich billigten und ersuchten, von der

¹⁹⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 450f., Nr. 325, hier: 451.

¹⁹⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 456f., Nr. 328, hier: 456. *Uterque episcopus fide data in manus nostras consentiente utraque ecclesia compromisit, ut quidquid de eadem controversia iudicio vel consilio diffiniremus, ratum haberet et observaret.*

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 266.

¹⁹⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 252.

¹⁹⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 456f., Nr. 328, hier: 456. *siquis eorum a nostro consilio vel sententia recederet, alteri centum libras persolveret et nobis tantumdem.*

²⁰⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 456. *communicato consilio cum viris religiosis et sapientibus, qui tunc aderant, tale dedimus consilium.*

²⁰¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 364-366, Nr. 253, hier: 365. *Proinde consilio cum domno Romano sancte Gurcensis ecclesie venerabili domnoque Heinrico maioris monasterii preposito multisque viris sapientibus et religiosis communicato.*

eidlich zugesicherten Pönale entbunden zu werden, was auch geschah²⁰², lässt zwei in Nuancen unterschiedliche Interpretationen zu. Entweder empfanden die Streitparteien die fortschrittlichen Methoden, die der Erzbischof hier zum Einsatz brachte, als befremdlich und wollten nach glücklich erfolgter Einigung von den zwingenden Elementen, die ein Schiedsverfahren ausmachen, entbunden werden und zu den üblichen Formen des Vergleichs zurückkehren. Oder aber war es ihnen wichtig, die Freiwilligkeit ihrer Vereinbarung herauszustreichen, weil ihnen der Unterschied zwischen Schiedsspruch und Vergleich bewusst war.

Zwei Jahre später ist der Fachbegriff des *arbitrium*, das im klassischen kanonischen Recht für die Schiedsgerichtsbarkeit steht, das erste Mal erwähnt, als Eberhard auf der Diözesansynode von Reichenhall 1159 einen Rechtsstreit zwischen den Klöstern Berchtesgaden und St. Zeno zu schlichten hatte.²⁰³ Gestritten wurde um die Rückgabe eines Weinbergs, den Berchtesgaden an St. Zeno verkauft hatte, und den es jetzt mit der Begründung, der Verkauf wäre mangels Zustimmung des Konvents ungültig gewesen, wieder einlösen wollte. Die Parteien wurden von *advocati* vertreten. Es ist nicht wahrscheinlich, dass damit die Vögte gemeint waren, und die Klöster diesen die Argumentation vor Gericht überlassen hätten. Eher scheinen damit Rechtsvertreter gemeint gewesen zu sein. Es ist das erste Mal, dass sich der terminus technicus in einer Salzburger Urkunde findet.²⁰⁴ Bevor der Erzbischof das Urteil ergehen ließ, machte er unterstützt von den anwesenden kirchlichen Würdenträgern dem Propst von Berchtesgaden, der die Klage vorangetrieben hatte, noch einen Vermittlungsvorschlag, den dieser *accepto consilio* annahm. Der Kläger übergab die Sache *clericorum omnium arbitrio* den anwesenden Klerikern zur Entscheidung und verpflichtete sich im Namen seines Stifts, dass er beachten werde, was immer auch *sententia dicaret vel nostro (des Erzbischofs) sederet arbitrio* verfügt werde.²⁰⁵

²⁰² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 456f., Nr. 328, hier: 457. *Hoc nostrum consilium uterque episcopus consentiente approbavit et a fide, qua sibi invicem et nobis tenebantur, ad petitiones eorum ipsos absolvimus.*

²⁰³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 476-478, Nr. 341.

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 266f.

²⁰⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 476-478, Nr. 341, hier: 477. *Ad querelam itaque prepositis Berthersgadmensis et hii et illi vocati ad iudicium per advocatos diu satis decertaverunt.*

²⁰⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 477. *Cumque iam per sententiam controversie debitus est finis imponendus, prepositus Berthersgadmensis accepto consilio nostro ac prelatorum nostrorum quorum ibi magna pars aderat utpote in communi capitulo, clericorum omnium arbitrio causam tradidit terminandam asserens se cum singulis fratribus suis qui aderant a communi fratrum omnium Berthersgadmensium conventu clericorum videlicet laicorum sororumque sic venisse, ut ratum haberent, quidquid vel sententia dictaret vel nostro sederet arbitrio.*

Das Vorgehen der Gerichtsversammlung ist ein typisches Beispiel dafür, wie flexibel in der frühen Phase der Rezeption verschiedene Möglichkeiten der Streitschlichtung kombiniert werden konnten. Wie aus anderen Prozessen bekannt, versuchte das Gericht, das von den anwesenden Klerikern gebildet wurde und ein ordentliches Verfahren fast bis zum Abschluss gebracht hatte, noch vor der Urteilsverkündung auf eine Lösung hinzuwirken, die von den Streitparteien von sich aus akzeptiert wurde. In diesem Fall erging ein Angebot an den Kläger, sich einem Schiedsspruch der Prälaten zu stellen. In einer Art von Kompromiss verpflichtete sich dieser nun vorab, die Entscheidung jedenfalls zu respektieren. Bezeichnend für die Offenheit des Ablaufs und den noch unvollkommenen Umgang mit dem neuen Verfahren ist, dass nur jene Partei auf das Schiedsgericht verpflichtet wurde, von der die Einhaltung des Schiedsspruchs möglicherweise nicht sicher zu erwarten war.

In der Paarformel *sententia* und *arbitrium* ist das erste Mal das ordentliche Urteil gegen den Schiedsspruch gesetzt. 1153 hatte man die *sententia* dem *consilium* entgegengestellt und damit eher auf das inhaltliche Ergebnis als auf das Verfahren Bezug genommen. Erzielt wurde ein Vergleich. Berchtesgaden stand gegen eine Entschädigung von seiner Klage ab. Trotz der schon vorab gegebenen Zusicherung, dass es den Schiedsspruch beachten werde, bekannte sich das Kloster noch einmal ausdrücklich zu der als *conventio* genannten Vereinbarung.²⁰⁶ Dass auf Bitte der beiden ausgesöhnten Streitgegner auch die auf der Synode anwesenden Laien über den Ausgang des Verfahrens informiert wurden²⁰⁷, belegt, dass die rechtlich relevante Aktivität in diesem Fall ausschließlich in den Händen der anwesenden Geistlichkeit lag.

Wenn es sich auch aus der knappen Darstellung über den genaueren Hergang nicht explizit herauslesen lässt, so kann doch vermutet werden, dass der Erzbischof als Schiedsrichter auftrat, als er *et secundum iustitiam et secundum consilium* einen Streit diesmal zwischen zwei Laien entschied. Innerhalb einer seiner Ministerialenfamilien war zwischen Stiefvater und Stiefsohn um 1160 ein Konflikt über Besitzrechte ausgebrochen.²⁰⁸ Der Erzbischof agierte allein, von einer Mitwirkung der Anwesenden ist nichts bekannt. Inhaltlich stand ein Ausgleich im Vordergrund.

Nach der Jahrhundertmitte wurden im Erzbistum die ersten Prozesse geführt, die wesentliche Komponenten des späteren Schiedsverfahrens zeigten. Sowohl allein als auch zusammen mit anderen Klerikern schlichtete Eberhard Streitfälle in einer Weise, die eigentlich auf ein

²⁰⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 477. *Promisitque prepositus Berthersgadmensis noticiam se scripto huius conventionis daturum.*

²⁰⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 478. *Deinde rogatu prepositi Berthersgadmensis fratrumque suorum qui secum advenerant ac prepositi Hallensis Diethmari, inter quos discordia steterat, etiam laicis quorum ibi infinita multitudo erat nobilium ministrorum et cuiuscumque condicionis qualiter res terminata fuisset ostendimus.*

²⁰⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 481, Nr. 345.

Schiedsverfahren hinausliefen. Wenn die Entwicklung auch gleichsam gleitend vonstatten ging, so lässt sich doch sagen, dass sich zusätzlich zum ordentlichen Prozess und zum gütlichen Vergleich ein dritter Weg zu etablieren begann, der Aspekte beider Verfahren miteinander kombinierte. Während die Rigidität eines ordentlichen Urteils, das nach Recht vorgehen musste, für dessen Akzeptanz hinderlich sein konnte, mangelte es dem bloßen Vergleich grundsätzlich an Verbindlichkeit. Ein verbindliches Verfahren, in dem man jeder Partei entgegenkommen konnte, war der Herstellung dauerhaften Friedens jedenfalls förderlich. Genau darauf zielten jene Verfahrenselemente, die aus dem gütlichen Vergleich das Schiedsverfahren herausentwickelten. Einerseits konnten die Richter, die nicht nach Recht entscheiden mussten, ihren Handlungsspielraum nutzen, um gegensätzliche Interessen der Streitgegner aneinander heranzuführen und auszugleichen. Andererseits war durch die Selbstverpflichtung der Parteien die Einhaltung der Entscheidung garantiert. Als Vorreiter des neuen, an Effizienz ausgerichteten Prozesses wirkte der an Rom orientierte, reformnahe Klerus. Es wird daher nicht überraschen, dass die ersten schon geläufigeren Schiedsverfahren zwischen Klerikern geführt wurden. Für den Klerus war die Schiedsgerichtsbarkeit aus zwei Gründen von bestechendem Vorteil. Zum einen konnte mit der Wahl des Schiedskollegs der Laieneinfluss in innerkirchlichen Angelegenheiten elegant zurückgedrängt werden. Zum anderen ließ die Selbstverpflichtung der Parteien hoffen, dass auch adelige Streitgegner die Entscheidung respektieren und auf die gewaltsame Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichten würden.

Alle Beispiele zeigen, dass gütlicher Vergleich und Schiedsurteil noch nicht präzise unterschieden waren und sich überlagerten. In Gratians Dekret spielt das Schiedsgericht anders als der Vergleich keine prominente Rolle.²⁰⁹ Auch ist, wie die einschlägige Forschung durchwegs betont, eine gewisse Vertrautheit mit Prinzipien des römischen Rechts nicht selbstverständlich mit ihrer wissenschaftlich exakten Anwendung gleichzusetzen.²¹⁰ Die Abgrenzung zwischen den im klassischen kanonischen Recht unterschiedenen Formen Vergleich/Schiedsspruch und *transactio/amicabilis compositio* ist in diesen frühen Jahren unscharf, die Terminologie schwankend. Das durchgebildete kirchliche Schiedsverfahren hat später mit der kanonistischen Formel *arbitrator, arbitrator seu amicus compositor*²¹¹ die verschiedenen Formen der gütlichen Streitbeilegung unterschieden und als mögliche

²⁰⁹ MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 80f.

²¹⁰ Vgl. etwa Tilmann STRUWE, Die Rolle des römischen Rechts in der kaiserlichen Theorie vor Roncaglia. In: Gerhard DILCHER (Hg.), Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Beiträge 19, Bologna 2007) 71-100, hier: 94.

²¹¹ Vgl. Karl Siegfried BADER, Arbitrator, arbitrator seu amicus compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen (ZRG 77, Kann. Abt. 46, Wien/Köln/Weimar 1960) 239-276.

Alternativen, die dem Schlichter offenstanden, in einem Verfahren zusammengefasst. Von einem exakten und widerspruchsfreien Verständnis der einzelnen Begriffe konnte zu Beginn keine Rede sein. Dennoch zeigt sich ein neues Mal die große Aufgeschlossenheit, die man in der Salzburger Kirchenprovinz dem wissenschaftlichen Recht entgegenbrachte. Was zu sehen ist, ist der Ausgangspunkt einer Entwicklung, die von einer mehr formalen, selektiven, sogar missverstandenen Anwendung neuer Normen zur geläufigen und gewandten Anwendung des gelehrten Rechts führte, wie es als ein Muster von Rezeption erscheinen kann.

V. Testamentsangelegenheiten

V.1. Erbfolgeordnung contra Testierfreiheit

Wie für die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse im Gesamten kann auch für das Erbrecht gesagt werden, dass der „Zusammenfluss, zum Teil auch Zusammenstoß von römischen, kirchlichen und einheimischen Rechtsvorstellungen eine Fülle von Zwischen- und Übergangslösungen hervorbrachte, die sich einer eindeutigen dogmatischen Erfassung weitgehend entziehen“²¹². Obwohl die saubere, sprich juristische Scheidung der in der Praxis angewandten Normen und die Systematisierung der Rechtsmaterien erst am Ende des Rationalisierungsprozesses stehen und Resultat der Rezeption sind, lässt sich dennoch von Anfang an eine klare Tendenz ausmachen. Die Linie führt von einer familiengebundenen Erbfolgeordnung zur individuellen Testierfreiheit, wie sie heute als Verfassungsprinzip, das aus dem Rechtsgut der freien Entfaltung der Persönlichkeit begründet wird, selbstverständlich ist.²¹³ Ob die Entwicklung als kontinuierlich angesehen werden kann oder ob die in den Volksrechten verankerte Anwartschaft der Kinder nicht vielmehr ein individuelles Verfügungsrecht, das sich während der sogenannten Völkerwanderung ergeben hatte, wieder einschränkte, ist umstritten.²¹⁴ Grundsätzlich und mit der Ausnahme einiger Arbeiten, die vor allem regional differenzieren²¹⁵, ist sich die Forschung darin einig, dass dieser Prozess wesentlich über den Einfluss der Kirche und die Rezeption des gelehrten Rechts vonstatten

²¹² Werner OGRIS, Testament. In: HRG, Bd. 5, Sp. 152-165, hier: 152.

²¹³ Vgl. z. B. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 14, in dem es heißt: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ online unter https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html (4. 12. 2017).

²¹⁴ Peter LANDAU, Rechtsübertragung an Grund und Boden in den Volksrechten. In: Gerhard DILCHER, Eva-Maria DISTLER (Hg.), *Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftkultur bei der Ausbreitung der frühmittelalterlichen Rechtskultur* (Berlin 2006) 487-494.

²¹⁵ Vgl. etwa Ulrike SEIF, Römisch-kanonisches Erbrecht.

Im Geltungsbereich des Sachsenspiegels scheint der Einfluss römisch-kanonischer Elemente geringer zu veranschlagen zu sein.

ging²¹⁶, wenn auch „festzuhalten ist, dass das einheimische Recht sich schon vorher, sozusagen aus eigener Kraft, auf dem Wege zum Testament befunden hatte“²¹⁷. Jedenfalls aber vollzog sich die Durchbrechung des familiengebundenen Vermögens zugunsten einer individuellen Verfügungsgewalt, wie sie schon im frühen Mittelalter zu beobachten ist, nicht nur im Kontakt mit der fortgeschrittenen römischrechtlichen Tradition, sondern entsprach auch den Interessen und Forderungen der Kirche von ihren Anfängen an.

*Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, et nullum testamentum*²¹⁸, so berichtete Tacitus im Kapitel 20 seiner *Germania* darüber, dass das germanische Hausgut als Familienerbe gesamthänderisch gefasst und untrennbar mit der Familie als Personenverband verbunden war. Ein gewillkürtes Erbrecht im Allgemeinen und ein Testament im Besonderen, wie es das klassische römische Recht entwickelt hatte,²¹⁹ war, wie in jugendlichen Rechtsordnungen üblich, unbekannt. Es gab geborene, nicht gekorene Erben.²²⁰ Die Erbfolgeordnung war nach Blutsverwandtschaft geregelt, und nur dort, wo kein Verwandter zur Verfügung stand, konnte der Erblasser durch Adoption einen Erben bestimmen.²²¹

Im Gegensatz zu dieser durch Geblütsrecht und Geschlechterzusammenhang definierten Welt bemühte sich das frühe Christentum um die Erschaffung einer Gemeinde von gleichgestellten Gläubigen, die die verwandtschaftlichen Rechtsbeziehungen relativieren und ersetzen sollte. Dieses Bestreben lief somit auf die Emanzipation von Person und Eigentum aus der familienrechtlichen Gebundenheit hinaus.²²² Von Beginn an ermunterte die Kirche ihre Anhänger zu mildtätigen Gaben, die das Seelenheil befördern würden. Besondere Überzeugungskraft mussten diese Ermahnungen gegenüber jenen entfalten, die sich im Angesicht des Todes darauf vorbereiteten, vor das himmlische Gericht zu treten. Um das für die Gläubigen wie für die kirchlichen Institutionen interessante Geschäft zu befestigen, wurde in Konzilsbeschlüssen regelmäßig den Erben, die sich weigerten, dem letzten Willen des frommen Verstorbenen nachzukommen, die Exkommunikation angedroht.²²³ Während die Ostkirche zumindest in der Theorie die Forderung nach einer Übergabe des gesamten Vermögens noch länger aufrecht hielt, nahm die Westkirche mit dem Aufstieg zur

²¹⁶ Vgl. etwa Peter LANDAU, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (ZRG, Germ. Abt. 114, Wien/Köln/Weimar 1997) 56-72.

²¹⁷ OGRIS, Testament, Sp. 152.

²¹⁸ TACITUS, *Germania*. Lateinisch und Deutsch. Übersetzt, erläutert und mit einem Nachwort von Manfred FUHRMANN (Reclam Universal-Bibliothek 9391, Stuttgart 2000), 30.

²¹⁹ OGRIS, Testament, Sp. 153.

²²⁰ OGRIS, Testament, Sp. 153f.

²²¹ LIPP, Erbfolgeordnung, Sp. 1361f.

²²² DILCHER, Der alteuropäische Adel, 57-86, hier: 74 und 78.

²²³ DUMAS, Testament, Sp. 1190.

Staatskirche einen pragmatischen Standpunkt ein. Nach Augustinus sollte das Familienoberhaupt zur Erlangung des Seelenheils *pro remedio animae* über einen Teil des Familienvermögens, der entweder als feste Größe oder als *Sohnkopfteil* gedacht war, frei verfügen können.²²⁴

In den germanischen Nachfolgereichen, die auf weströmischem Boden entstanden, waren Testamente vom 5. bis zum 7. Jahrhundert noch in Gebrauch, verschwanden ab dem 8. Jahrhundert aber ganz aus dem Rechtsleben. Was entstand, war die *donatio post obitum*, die Vergabung auf den Tod, die mit Einschränkungen die Rechtswirkung eines Testaments nachzeichnete. Dabei behielt sich der Donator regelmäßig den Fruchtgenuss *usufructus* der vergabten Güter auf Lebenszeit vor, und die Gültigkeit der Schenkung war von der Zustimmung des nächsten Erben abhängig.²²⁵ Nur bei Vergabungen des als *Freiteil* oder *Seelgerät* bezeichneten Anteils konnte auf das sogenannte *Erbenlaub*²²⁶ verzichtet werden, sofern sich nicht ein Konflikt schon bei der Bewertung und Aufteilung des Vermögens ergab. Die grundsätzliche Geltung der familiengebundenen Erbfolgeordnung, die der Testierfreiheit diametral entgegensteht, war davon freilich noch nicht berührt.

Als Quote für die Seele²²⁷ fand die augustinische Teilungsformel Akzeptanz und Eingang in die Volksrechte der Langobarden, der Burgunder, der Alemannen, der Dänen, der Schweden und auch der Bayern. Die *Lex Baiuvariorum*, die um 756 das auch für die Salzburger Kirchenprovinz gültige Gewohnheitsrecht zusammenfasste und verschriftlichte, befasste sich prominent im ersten Artikel mit den Modalitäten der Vergabe von Vermögen an kirchliche Institutionen und räumte jeder freien Person das Recht ein, zur Beförderung des Seelenheils einen Anteil ihres Vermögens an die Kirche zu vergeben, nachdem sie mit ihren Kindern eine Aufteilung vereinbart hatte. *Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit.*²²⁸ Eine einmal gemachte Vergabung konnte weder vom Vergabenden selbst noch von seinen Erben rückgängig gemacht werden.²²⁹ Zuwiderhandelnden war mit Gottes Gericht und Kirchenstrafen gedroht.²³⁰ Man kann annehmen, dass die meisten Erben den Wunsch eines Verwandten, der um sein Seelenheil bemüht war, nicht leichtfertig unterliefen, zumal sie in diesem Fall ihr eigenes aufs Spiel gesetzt hätten. Dennoch sorgte die Kirche umsichtig dafür, dass die für ihre Institutionen lukrative Praxis abgesichert und geschützt wurde.

²²⁴ „Schließlich zähle deine Söhne, füge einen hinzu, deinen Herrn. Hast du einen Sohn, so sei jener der zweite, hast du zwei Söhne, so sei jener der dritte.“

Zit. nach Werner OGRIS, Freiteil. In: HRG, Bd. 1, Sp. 1782-1784, hier: 1783.

²²⁵ DUMAS, Testament, Sp. 1190.

²²⁶ Christian NESCHWARA, Werner OGRIS, Erbenlaub. In: HRG, Bd. 1, Sp. 1361f.

²²⁷ OGRIS, Freiteil, Sp. 1783.

²²⁸ Ernst von SCHWIND (Hg.), *Lex Baiuvariorum* (MGH LL/I/5,2, Hannover 1926) 268.

²²⁹ Ebd., 269. *Et post haec nullam habeat potestatem nec ipse nec posteri sui.*

²³⁰ Ebd., 270. *Inprimis incurrat Dei iudicio et offensionem sanctae ecclesiae.*

Mit dem Rückgriff auf römischrechtliche Normen und der Etablierung des gelehrten Rechts intensivierte die geistliche Gerichtsbarkeit ihr Engagement zur Durchsetzung eines modernen gewillkürten Erbrechts und überschritt dabei den gewohnheitsrechtlich akzeptierten Rahmen. *Ultima voluntas defuncti modis omnibus conservetur*, räumte das Dekret Gratians der Verteidigung letztwilliger Verfügungen hohe Priorität ein.²³¹ Eine mit dem letzten Willen des Erblassers argumentierte Schenkung aber setzt ein Verfügungsrecht des Einzelnen bereits voraus und hatte damit eine ganz andere Qualität als die durch ein Mitspracherecht der Erben eingeschränkten Formen der Vergabung. Überlegt beförderte Rom schon in der frühen Phase der Rezeption des gelehrten Rechts die neuerliche Entwicklung zu Testierfreiheit und Testament, indem sie von der strengen Einhaltung formaler Vorgaben absah und die rechtsgültige Bekundung eines letzten Willens vereinfachte. Papst Alexander III., der als Spitzenjurist der Bologneser Schule, der er vor seiner Berufung auf den Heiligen Stuhl gewesen war, die Schwierigkeiten der Einfügung konkurrierender römischrechtlicher Normen in die konkrete Praxis des Gewohnheitsrechts einschätzen konnte, legte mit Hinweis auf das Matthäusevangelium fest, dass man von den fünf bis sieben Zeugen, die das römische Recht verlangte, abzusehen habe. Sich auf die Stelle *in ore duorum vel trium testium stat omne verbum* beziehend, ließ er 1167/1169 eine Instruktion nach Velletri ergehen, die die geistlichen Richter anwies, sich mit der Anwesenheit zweier oder dreier Zeugen zu begnügen. Diese und eine weitere Dekretale aus dem Jahr 1171/1172, durch die dem um eine verbindliche Rechtsauskunft bittenden Bischof von Ostia Antwort gegeben wurde, bekräftigten ausdrücklich die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen, die in Gegenwart des Priesters und zweier weiterer Personen zustande gekommen waren.²³² Dass es damit den Klerikern, die dem Sterbenden Bestand leisteten, die Beichte abnahmen und die Sakramente spendeten, möglich war, auf den letzten Willen verbindlich Einfluss zu nehmen, und sie dies auch taten, konnte aber auch, wie in einer der hier dargestellten Streitfällen zu sehen sein wird, zu schwerer Verärgerung und weitreichenden Rechtsfolgen führen.

Dass die Übergabe von Familienvermögen nicht immer reibungsfrei abgewickelt werden konnte, zeigen die zahlreichen Immobilienstreitigkeiten zwischen Laien und vor allem dem klösterlichen Klerus, die an die Rechtsprechung des Erzbischofs herangetragen wurden. Während der Adel seinem Recht im äußersten Fall mit Waffengewalt zum Durchbruch zu verhelfen suchte, konnte die geistliche Seite nicht nur mit der Exkommunikation des Angreifers drohen, sondern ihre Ansprüche auch mit der Verweigerung von Absolution und kirchlichem Begräbnis befestigen. Welche Maßnahmen getroffen wurden, um Schenkungen und letztwillige Verfügungen im Konfliktfall durchzusetzen, ob und wie sich die Strategie der geistlichen Gerichte im Zuge der Rezeption gelehrter Elemente in den Verfahrensablauf gewandelt hat, ist Gegenstand der Untersuchung.

²³¹Zit. nach DUMAS, Testament, Sp. 1191.

²³²DUMAS, Testament, Sp. 1192 f.

V.2. Verzicht gegen Entschädigung

Als Schutzherren ihrer Klöster und Stifte waren die Erzbischöfe Konrad und Eberhard immer wieder mit strittigen Schenkungen befasst. In aller Regel wurde den Verwandten des Stifters eine Vergleichslösung unterbreitet. Der Ablauf folgte dabei meist einem feststehenden Muster. Die adelige Partei verzichtete zunächst auf ihre Ansprüche und wurde erst in einem zweiten Schritt entschädigt.²³³ Das bedeutete aber nicht, dass es den Einsprüchen an Rechtmäßigkeit gemangelt hätte. Aus der Perspektive des durchgebildeten rationalen Prozessrechts könnte man freilich eine irritierende Diskrepanz zwischen Rechtsgehalt und Ablauf bemängeln. Eigentlich ging es ja um einen gütlichen Vergleich, der durch die Vorleistung der einen Seite, die ihre Ansprüche widerrief, konterkariert erscheint. Den Zeitgenossen kam dagegen daran nichts merkwürdig vor, entsprach diese Vorgangsweise doch den Spielregeln der öffentlichen Kommunikation im Mittelalter.²³⁴ Man könnte darin eine Analogie zum Rechtsakt der *deditio* erkennen, in dem sich eine Partei unterwarf, um im Gegenzug wieder in Huld aufgenommen zu werden. Die Garantien dafür, dass die Gegenleistung erfolgte, stellten die Vermittler, die zuvor in Absprache mit den Konfliktparteien die Bedingungen der Versöhnung in allen Einzelheiten vereinbart hatten. Der vor dem Gericht geleistete Verzicht war somit Teil einer Inszenierung, die einer breiten Öffentlichkeit die neuen Besitz- und Rechtsverhältnisse vorführte, die durch eine zuvor penibel ausgehandelte Ablöse bestehender Ansprüche erzielt worden waren.

Das Erbrecht der Verwandten ist in den Quellen als *ius consanguinitatis*²³⁵, *ius hereditarium*²³⁶, *ius propinquitatis*²³⁷ als ein Anspruch *de cognatione*²³⁸ verzeichnet. Bei Verletzung ihrer Ansprüche stellten sich die übergangenen (potenziellen) Erben einem Schiedsgericht ihrer Standesgenossen oder klagten im Gericht des Erzbischofs, der in der Regel auf einen Vergleich abzielte. Auch in diesem Forum traten die Standesgenossen als Schlichter auf. Erst als sich während der Regierung Eberhards die Schiedsgerichtsbarkeit unter Aufnahme römischkanonischer Elemente weiterentwickelte, waren auch Kleriker in Prozessen dieser Art als Schiedsleute tätig. Gelangen die Ausgleichsverhandlungen nicht, eröffneten die übergangenen Verwandten nicht selten die Fehde.²³⁹ Die Schenkungen sind *pro remedio anime* mit der Formel begründet, die auf das Seelenheil anspricht. In einem Fall ist

²³³ Vgl. auch MURAUER, Zwei Formen gütlicher Streitbeilegung, 63.

²³⁴ Vgl. ALTHOFF, Spielregeln.

SCHWARCZ, foederati.

²³⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 546-548, Nr. 397, hier: 547.

²³⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 325f., Nr. 225, hier: 326.

²³⁷ HAUTHALER, SUB I, 380f., Nr. 244b.

²³⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 692f., Nr. 513, hier: 692.

²³⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 692f., Nr. 262-264, Nr. 252, hier: 363. *uxor et filii W(ernhardi) temeraria usurpatione memoraratas possessiones violenter invaderent.* auch HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 386, Nr. 271b.

auf Augustinus Bezug genommen, wenn es heißt, dass der Testator *heredem sibi Christum elegit*.²⁴⁰ Auf den spektakulären Vorstoß Erzbischof Eberhards zugunsten der Testierfreiheit und gegen das Verwandtschaftsrecht, der zu diesem Zeitpunkt noch nicht zu dauerhaftem Erfolg führte, ist schon hingewiesen und wird im Weiteren einzugehen sein.²⁴¹ Dass ein Erbrecht der nächsten Verwandten bestand, soweit nicht der sogenannte *Freiteil* betroffen war, war nach gängiger Meinung noch über das 12. Jahrhundert hinaus eigentlich unbestreitbar.

So konnte Stift Admont das Gut, das ihm ein Edler von Bucenperg übertragen hatte, nicht ersatzlos gegen die Ansprüche behaupten, die dessen Neffe geltend machte. Als Ergebnis der Verhandlungen, die von den adeligen Standesgenossen geführt wurden, übergab Rudolf von Bucenperg zwar den Besitz *post obitum, sive heredes habiturus foret sive non*.²⁴² Im Gegenzug aber musste ihm das Stift nicht nur den Hof auf Lebenszeit überlassen, sondern sich auch zu einer Abschlagszahlung bereithalten. Obwohl der Verzicht im Namen zukünftiger leiblicher Nachkommen gegeben war, musste Rudolfs Bruder, der sich gewaltsam in den Besitz des beanspruchten Guts gebracht hatte, ein neues Mal entschädigt werden, damit auch er sein Einspruchsrecht *contradictio* aufgab.²⁴³

In ähnlicher Weise vermittelte Erzbischof Eberhard im Jahr 1163 einen Vergleich zwischen dem Kloster Gars und dem mächtigsten seiner Ministerialen Meingoz von Surberg, als er das Erbrecht seiner Frau Diemut geltend machte.²⁴⁴ *Communicato consilio* unterstützt durch den Rat der anwesenden Standesgenossen, die auch als Zeugen testierten, beendete er den Streit durch *certis conventionibus*, die dem einflussreichen Paar nicht nur auf Lebenszeit den Fruchtgenuss an der fraglichen Liegenschaft sicherten, sondern für den Verzicht auch eine Abschlagszahlung gewährten. Rechtlich wurde der Verzicht dadurch dargestellt, dass der umstrittene Besitz als *beneficium* ausgegeben wurde.²⁴⁵

Entschädigungszahlungen waren auch angeboten, wenn im Gericht Erzbischof Eberhards Kleriker in die Schlichtung einbezogen wurden.²⁴⁶ Das Mitspracherecht der Verwandten bei der Vergabe von Familienbesitz konnte für Kinder, Geschwister, Neffen, aber auch für

²⁴⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 353-355, Nr. 246, hier: 353.

²⁴¹ Vgl. Kapitel V.3.

²⁴² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 385f., Nr. 271a, hier: 386.

²⁴³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 356, Nr. 271b.

²⁴⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 515f., Nr. 368.

²⁴⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 516. *Auditis et cognititis allegationibus utriusque partis huius tandem controversie repugnantiam hoc modo nostra diligens sollicitudo diremit, ut Meing(otus) et sua coniux Diemuth quoadusque viverent, predium curtis in loco Ernstingen cum usufructus tenerent et iure beneficii de manu prepositis H(einrici) possiderent, additis insuper duobus talentis.*

²⁴⁶ Über die Einigung Berchtesgadens mit Wernhard von Julbach und den Kompromiss, den die Grafen von Schala eingingen, wurde a.a. O. schon berichtet.

Cousinen nicht übergangen werden. Das erwies sich, als der letzte direkte Nachfahre der Herren von Feistritz bei seinem Eintritt in das Kloster Seckau, in dem er auch erzogen worden war, sein gesamtes Vermögen überschrieb. Seine Cousinen klagten daraufhin vor dem erzbischöflichen Gericht. Die Verhandlungen gestalteten sich äußerst schwierig, wie sich der Verfasser der Urkunde nicht scheute anzumerken. Die ausdrückliche Betonung der Großjährigkeit des Stifters weist wohl auf den Vorhalt hin, dass der Testator zum Zeitpunkt der Vergabung noch nicht geschäftsfähig gewesen sein könnte. Aber allein, dass ein kaum der Kindheit entwachsener junger Mann weniger in wirklich freier Entscheidung als unter dem Einfluss seiner Erzieher eine folgeschwerer Stiftung zu deren Gunsten getätigt hatte, musste die Brisanz des Konflikts steigern. Schließlich aber fügten sich die beiden Cousinen gegen die übliche Abfindung doch dem erzbischöflichen Schiedsspruch.²⁴⁷

Ähnlich schwierig gestaltete sich auch die Übergabe des Familienvermögens der Ministerialen von Wieting. Noch zu seinen Lebzeiten hatte sich Gottfried von Wieting mit Stift Admont auseinandersetzen und vergleichen müssen. Ob er seine Ansprüche mit dem Verwandtschaftsrecht begründete, ist nicht angeführt. Jedenfalls wurde – wie in solchen Fällen üblich – ausgemacht, dass die Besitzungen als Lehen des Klosters ausgegeben wurden, während sich die weltliche Seite *retento usufructu* den Fruchtgenuss auf Lebenszeit vorbehielt.²⁴⁸ Die Übergabe nach seinem Tod erfolgte dennoch nicht konfliktfrei, sein Neffe konnte eine weitere Ablöse durchsetzen.²⁴⁹ Grundsätzlich muss die Beziehung des Ministerialen zur Kirche eng und gut gewesen sein. Kinderlos geblieben hatte er für seinen Tod verfügt, dass sein gesamter (übriger) Besitz zur Errichtung eines Klosters an St. Peter gegeben werden solle. Die beiden brüskierten Neffen gingen erst gar nicht auf die Entschädigungsangebote ein, die ihr Onkel im Gericht des Erzbischofs unterbreitete, sondern eröffneten – aufgereizt vom Satan, wie die Quelle vermerkt – die Fehde. Erst als Eberhard sie durch die Verhängung der Exkommunikation vor sein Gericht gezwungen hatte, gelang es ihm, die Sache durch einen Vergleich *compositio* auf übliche Weise zu beenden. Gegen eine Entschädigung konnte St. Peter den Besitz antreten.²⁵⁰

Der Ton, in dem über die Streitbeilegungen in den Urkunden gehandelt wurde, variierte stark und kann auch als Ausdruck der aktuellen Beziehungen und Machtverhältnisse gedeutet werden. Während in den beiden zuletzt zitierten Fällen die weltliche Seite in schlechtem Licht erscheint, war auf die Dignität der Grafen von Treffen gebührend Rücksicht genommen, als

²⁴⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 450f., Nr. 325, hier: 451. *nostraque presentia disponente lis utrimque decisa est.*

²⁴⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 492-494, Nr. 351, hier: 493.

²⁴⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 692f., Nr. 513.

²⁵⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 523-525, Nr. 375, hier: 524. *Sed omnis boni inimicus diabolus eosdem Fridericos nepotes suos contra predictum donatorem et ecclesiam, quam sibi heredem fecerat, tantum concitavit, quod iustitiam [...] nullomodo volebant recipere, sed incendiis et rapinis graviter eum afflixerunt.*

sich Erzbischof Konrad mit dem adeligen Paar verglich. Zur Frage stand die Übergabe bestimmter Besitzungen an das Hochstift, die schon Vater und Onkel der Gräfin angefochten hatten. Wie üblich wurde ein Vergleich ausgehandelt und akzeptiert. Der Erzbischof habe den Verzicht einer an Haltung und Abstammung vortrefflichen Frau und eines Fürsten, den er selbst aufgezogen habe, nicht ohne Kompensation annehmen wollen.²⁵¹ Notar Rupert, der die Urkunde verfasste, versäumte auch nicht darauf hinzuweisen, dass der Widerruf der Ansprüche bedingungslos *non conditionaliter*²⁵² geleistet wurde, wie überhaupt suggeriert wird, dass die Kompensation eigentlich freiwillig erfolgte. Ob die Rechte der Gräfin tatsächlich nicht besonders gut befestigt waren oder ob damit der kanonischen Rechtsauffassung der Testierfreiheit Rechnung getragen wurde, muss dahingestellt bleiben. Nicht vom Recht des Markgrafen, sondern vom guten Willen der Kleriker ist deutlich in einer Traditionsnotiz die Rede, die auf einen Vergleich Bezug nimmt, den St. Peter abgeschlossen hatte. Eigentlich hätten die Brüder von Rechts wegen *iuste* auf die heftigen Forderungen gar nicht eingehen müssen, sich aber doch lieber gütlich geeint und Böses durch Gutes überwinden wollen.²⁵³

Wenig glimpflich dagegen wurde mit der Forderung des Werigand von Witenwalt verfahren, die er 1144 gegen Admont im Gericht Konrads aus dem Titel des Verwandtschaftsrechts ableiten wollte, da der ihm zustehende Anteil vor der Übergabe des Besitzes nicht abgetrennt worden sei. Admont war durch erzbischöfliche Schenkung in den Besitz der eingeklagten Liegenschaft gelangt, nachdem Werigands Bruder diese zur Lösung eines über ihn verhängten Banns übergeben hatte. Die anwesende Adelsversammlung muss es als freche Zumutung empfunden haben, dass sich Werigand unter dem Vorwand des Erbrechts in den Besitz eines Gutes bringen wollte, das als gerechte Buße an das Erzstift gekommen war. Gezwungen von der gefährlich gegen ihn gerichteten Stimmung nahm er ersatzlos von seiner Forderung Abstand.²⁵⁴ Ebenso ohne Entschädigung fügte sich Wolfram von Dornberg der 1152 in Regensburg im Königsgeschicht geäußerten Rechtsmeinung der Fürsten.²⁵⁵

Auch die Erben Ottos von Weingarten mussten ihre Ansprüche ohne Kompensation fallen lassen, als ein Urteil *sententia iudiciaria*, das im Gericht Konrads II. im Beisein einer Reihe

²⁵¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 296f., Nr. 203, hier: 297. *Verum tanti principis quem enutrieramus et ipsius domine tam morum quam generis nobilitate inspecta hoc quod causa nostri fecerunt sine recompensatione aliqua nequaquam esse pretereundum nostri omnes acclamaverunt.*

Vgl. MURAUER, Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption, 263.

²⁵² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 296f., Nr. 203, hier: 297.

²⁵³ HAUTHALER, SUB I, 380, Nr. 244 b. *Odalricus violenter cepit contradicere et eadem predia iure propiuitatis vendicare, fratres vero, quamvis hanc violentiam iuste possent contempnere, maluerunt in bono malum vincere.*

²⁵⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 325f., Nr. 225.

²⁵⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 413f., Nr. 296.

von Ministerialen ergangen war, gegen sie entschied. Das zur Frage stehende Gut war schon von den Eltern Ottos an Herrenchiemsee geschenkt, dann von Otto zurückgekauft, ein neues Mal geschenkt und als Präkarie wieder übernommen worden. Als die Liegenschaft bei seinem Tod endgültig an das Stift übergeben wurde, versuchten seine Erben *fratres et consanguinei eius*, die mütterlicherseits nicht zur *familia* des Erzstifts zählten, dagegen Einspruch zu erheben. Die Klage wurde zurückgewiesen.²⁵⁶

Daraus ist zu sehen, dass die geistliche Seite sich nur dann zu Kompensationen herbeiließ, wenn es nicht zu vermeiden und die Rechte der Erben nach gängiger Meinung tatsächlich gut befestigt waren. Die Kompensationen konnten in einer finanziellen Ablöse bestehen, meist wurde auch das fragliche Gut den Klägern zum Fruchtgenuss auf Lebenszeit *usufructus* überlassen. In diesem Fall nahm der Kläger die Besitzungen als Präkarie und verpflichtete sich, dass die Schenkung nach seinem Tod nicht erneut angefochten werde. Dennoch war nicht immer garantiert, dass die im Rang nächsten Erben diese Abmachungen dann auch einhielten und ihre Ansprüche nicht ein neues Mal abgegolten werden mussten. Wenn sich die tatsächliche Übergabe einer Schenkung manchmal auch beträchtlich verzögerte, so hatte die Kirche doch im Prinzip ihren Anspruch bewahrt und dokumentiert. Für eine Institution, die es gewohnt war, in Generationen zu denken, sollte sich dies als kühle und überlegene Strategie erweisen. In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf das Muster des zweistufigen Verfahrens zurückzukommen. Die gewohnheitsrechtlich gebotene Zustimmung der Verwandten zu Schenkungen und Verfügungen auf den Tod, die über den *Freiteil* hinausgingen, erfolgte in der Form eines Verzichts, der an Gegenleistungen gebunden war. Das bedeutete – anders gelesen– zuerst einmal die grundsätzliche Anerkennung der geistlichen Position und erst in einem zweiten Schritt die Befriedigung der nächsten Verwandten, die sich auf das gewohnheitsrechtliche *Erbenlaub* berufen konnten. Wenn dieses Schema auch den mittelalterlichen Spielregeln entsprach, so konnte es doch auf längere Frist bestimmte Wirkungen begünstigen. Kompensationen waren geboten, solange im Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit das Erbrecht naher Verwandter noch gut befestigt war. Die fortschrittliche Geistlichkeit aber, die schon auf dem Boden der Testierfreiheit agieren wollte, konnte das Modell (bedingungsloser) Verzicht gegen (freiwillige) Entschädigung als gute Ausgangsbasis für die Realisierung ihrer Rechtssicht betrachten. Man könnte sagen, dass der Umstieg auf ein konträres Erbrecht durch das gängige Prodezere erleichtert wurde.

V.3. Das reiche Erbe von Högl-Seekirchen

Der Vertrag, der im Jahr 1214 im Gericht Erzbischof Eberhards II. geschlossen²⁵⁷ und am 26. April 1217 durch Papst Honorius III. bestätigt²⁵⁸ wurde, eröffnete die letzte Phase des

²⁵⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 529, Nr. 381.

²⁵⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 178-181, Nr. 674.

Rechtsstreits, der zwischen den drei bedeutendsten Klöstern des Erzstifts und einigen seiner mächtigsten Ministerialen ausgetragen wurde. Nach dem Tode seiner Frau Diemut im Jahr 1213, deren vierter Ehemann er gewesen war, unterwarf sich Burggraf Konrad freiwillig dem Urteil des Erzbischofs²⁵⁹ und verzichtete auf die Besitzungen, die seit langer Zeit vom Domkapitel beansprucht wurden. Dessen Eigentumsrechte waren damit anerkannt. Dennoch kam der Erzbischof dem Ersuchen der *amici* des mächtigen Mannes entgegen und vermittelte einen Kompromiss, der dem Witwer gegen die Entrichtung eines Anerkennungszinses die Güter seiner verstorbenen Frau als Präkarie übertrug und ihm so den lebenslangen Nutzgenuss sicherte. Dieses Vorgehen entsprach ebenso wie das Versprechen des Belehnten, dass das Vermögen auch im Falle seiner Wiederverheiratung und ungeachtet eines möglichen Erben nach seinem Tode an die Kanoniker zurückfallen solle, dem bekannten Muster. Bei grundsätzlicher Anerkennung der Rechtsposition der geistlichen Seite musste sich diese dennoch zu bedeutenden Zugeständnissen herbeilassen und die tatsächliche Übergabe der Güter um eine Generation hinausschieben. Ähnliche Verträge waren mit den Klöstern St. Peter²⁶⁰ und Nonnberg²⁶¹ abgeschlossen worden. Auch im ersten Viertel des 13. Jahrhundert waren Erbensprüche eines Witwers also nicht ohne Weiteres zu übergehen, selbst dann nicht, wenn die Ehefrau ihn davon ausschließen wollte, indem sie die in den Jahren 1170/1171 getätigten Schenkungen im Jahr 1204 ausdrücklich bestätigte.²⁶²

Als Konrad, der am Ende seines Lebens in seinem Sohn Heinrich einen *heres parvulus*²⁶³, einen minderjährigen Erben, besaß, im Jahr 1125 starb, zeigte sich, dass die Rechtsakte aus dem Jahr 1214 ein neues Mal verhandelt werden mussten. Noch auf dem Sterbelager hatte zwar der Erzbischof den Verscheidenden ermahnt und dabei auch neben dem anderen, das damals letztwillentlich verfügt worden ist, den Verzicht auf einige von der Kirche Mattsee beanspruchte Güter erhalten.²⁶⁴ Diese wurden noch vor der Bestattung des Toten, wie die Urkunde vermerkte und damit an die mögliche Sanktion des verweigerten christlichen Begräbnisses denken lässt, von seinem kleinen Sohn und Erben tatsächlich und damit endgültig übergeben.²⁶⁵

²⁵⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 220, Nr. 707.

²⁵⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 180, Nr. 674. *sententiam nostram ipso purcravio voluntarie exequente.*

²⁶⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 298-300, Nr. 771.

²⁶¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 184-186, Nr. 677.

²⁶² HAUTHALER, MARTIN, SUB III, Nr. 576, 578, 579.

²⁶³ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 327f., Nr. 799.

²⁶⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 328. *per ammonitionem nostram in lectulo tandem egritudinis inter alia, que tunc testatus est, istis renunciavit simpliciter et absolute.*

²⁶⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 328. *Que factum per heredem [...] antequam corpus sepulture tradetur.*

Andere Ansprüche dagegen konnten damals von den Klöstern nicht einfach durchgesetzt werden. Sofort nach seinem Tode wies Konrads Witwe Agnes im Namen ihres unmündigen Sohnes, der vor Gericht von Vormündern vertreten wurde, eine Reihe von Forderungen zurück. Welche Besitzungen dies waren, ist aus den Quellen nicht erschließbar. Es ist wahrscheinlich, dass sich der Rechtsstreit um die Frage drehte, aus welchem Teil der burggräflichen Ländermasse die beanspruchten Besitzungen stammten, ob sie den Eigenbesitzungen des Verstorbenen oder der Präkarie aus dem Högl-Seekirchner Erbe zuzurechnen waren. Jedenfalls musste noch einmal verhandelt werden. Mit dem Domkapitel wurde 1226 unter Vermittlung des Erzbischofs, der den Streit mit der Zustimmung beider Parteien²⁶⁶ beenden wollte, ein endgültiger Ausgleich erreicht. Einzelne in der Vergleichsurkunde genannte Standesgenossen verbürgten sich dafür, dass Heinrich binnen dreier Monate, nachdem er die Großjährigkeit erreicht hatte, den Vertrag bestätigte, andernfalls sie selber Strafzahlungen zu erlegen hätten, wie das bei Nichteinhaltung eines Schiedsspruchs üblich war.²⁶⁷ Dass der Erzbischof im Jahr 1229 die Vogtei über die so lange umstrittenen Güter übernehmen konnte, zeigt, dass das Domkapitel sich seines Besitzes nun ruhig erfreuen konnte.²⁶⁸ Im Jahr 1236 verglich sich Heinrich von Neuenfels, dem sein Vater zwar nicht das Högl-Seekirchner Erbe, aber das Burggrafenamt vermachen konnte, über die letzten strittigen Fragen mit Berthold, dem Abt von St. Peter.²⁶⁹ Damit waren die Auseinandersetzungen, die über nahezu hundert Jahre geführt worden waren, schließlich zu Gunsten der Klöster zu einem Ende gekommen. Ob das gelungen wäre, wäre 1225 nicht ein kleines Kind, sondern ein erwachsener Erbe angetreten, kann bezweifelt werden.²⁷⁰

Die Zähigkeit der geistlichen Seite, die in Generationen überspannenden Zeiträumen zu denken gewohnt war, hatte sich als überlegen erwiesen. Tatsächlich war der Umfang des sich von Erbgang zu Erbgang vergrößernden Vermögens, um das es ging, der Mühe und des Aufwands wert. Die Ministerialen von Högl-Seekirchen standen an der Spitze der erzstiftischen Ministerialität und behaupteten, sowohl was ihre politische Macht als auch was ihren Reichtum betraf, über Jahrzehnte eine herausragende Stellung.²⁷¹ Als *predives*²⁷² scheint

²⁶⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 334-336, Nr. 806, hier: 325. *nos demum volentes imponere finem litibus de consensu partium, composuimus sub hac forma.*

²⁶⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 336. *Ekkehardus igitur de Tanne, Dietmarus de Eichheim, Heinricus vicedominus, Ulricus de Wisbah, Heinricus de Trutleichen et Sicboto officialis pueri fide data in solid. Promiserunt, quod postquam puer ille maior factus fuerit facient eum habere ratum vel liberationem vel resignationem reddituum duarum librarum, quod nisi fecerint sovent ecclesie de proprio triginta libras Salzburgensis monete.*

²⁶⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 367f., Nr. 834.

²⁶⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB III, 486f., Nr. 934.

²⁷⁰ FREED, Diemut, 631.

²⁷¹ Allgemein: John B. FREED, The Formation of the Salzburg Ministerialage in the Tenth and Eleventh Centuries. An exemple oft Upward Social Mobility in the Early Middle Ages (Viator 9, Berkeley 1978), 67-102.

Heinrich von Högl in der Urkunde auf, die einige der von ihm auf dem Totenbett gemachten Schenkungen verzeichnete, als *vir prepotens*²⁷³ konnte ihn Erzbischof Eberhard I. anlässlich eines von ihm vermittelten Vergleichs bezeichnen. John B. Freed versuchte, Teile des außerordentlich reichen Vermögens aus den Gerichtsurkunden der jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zu rekonstruieren. Ausgehend von der namensgebenden Burg einige Kilometer westlich von Salzburg, zu der 14 Weingärten gehörten, identifizierte er Streubesitz bei Seekirchen, zu Saalfelden, in Bad Reichenhall und im Rupertiwinkel. Einen gewaltigen Wert machten auch die Salinenanteile in Reichenhall aus. Diejenigen Anteile, die Heinrich an die Kanoniker von Berchtesgaden schenkte, mussten von diesen seiner Witwe mit 50 Pfund, die (so Freed) wohl nicht den wahren Wert darstellten, abgelöst werden. Aber schon diese Summe, die dem Gegenwert einer Herde von 200 gemästeten Schweinen entsprach, genügt, um die Großzügigkeit der Schenkung zu erkennen, die nur ein sehr reicher Mann an den Tag legen konnte.²⁷⁴

V.3.1. Der Aufstieg einer sozialen Schicht

In der Mitte des 11. Jahrhunderts hatten die Dienstmannen, die als Eigenleute in der *familia* der Erzbischöfe die Kriegsdienste leisteten, den edelfreien Adel als Begleiter ihres Herrn abgelöst. Ursprünglich in den Quellen mit den auf ihre unfreie Stellung verweisenden Begriffen *servi*, *servientes*, *servitores*²⁷⁵ benannt, boten die Wirren des Investiturstreits, der sich im Erzstift in massiven schismatischen Unruhen niederschlug, dieser militärischen Elite die Chance zu politischem Einfluss und sozialem Aufstieg. Bei der Reorganisation der Erzdiözese nach seiner Rückkehr aus dem Exil 1121 scheint sich Erzbischof Konrad I. nicht nur auf den reformierten Klerus, sondern auch auf seine Dienstleute stark gestützt zu haben. In zahlreichen der überlieferten Gerichtsfälle und in den Traditionsbüchern wird mit Floskeln wie *consensu Salzpurgensium canicorum et ministerialium* ihre Mitwirkung an den Amts- und Rechtsgeschäften des Erzbischofs bezeugt. Ihre herausragende Stellung kommt schon darin zum Ausdruck, dass mit dem *populus*, der in rechtmäßiger kanonischer Wahl zusammen mit dem Klerus den Erzbischof zu bestimmen hatte, die Ministerialität gemeint war, wie Gerhoch von Reichersberg festhält.²⁷⁶ Die Ministerialen formten sich zu einer „Art von erblichem Stand“²⁷⁷ von Amtsleuten, der die Zeichen seiner ursprünglich unfreien Herkunft immer mehr abstreifen konnte und bis in die höchsten Ämter vorstieß. Mit Heinrich von

FREED, Diemut.

²⁷² HAUTHALER, SUB I, 422, Nr. 313a.

²⁷³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 515f., Nr. 368.

²⁷⁴ FREED, Diemut, 599 f.

²⁷⁵ FREED, Formation of the Salzburg Ministerialage, 98-102.

²⁷⁶ Georg Heinrich PERTZ (Hg.), *Annales Reicherspergenses*, MGH SS 17. unveränderter Nachdruck (Stuttgart 1963) 439-476, hier: 471.

²⁷⁷ FREED, Diemut, 585.

Seekirchen war unter der Regierung Erzbischof Konrads I. um 1130 das erste Mal einer dieser Aufsteiger in das Amt des Burggrafen bestellt worden, das bis dahin den Edelfreien vorbehalten war.²⁷⁸ Die Bezeichnung des Knaben Heinrich von Neuenfels als *burggravius iuvenis* in den 30iger Jahren des 13. Jahrhunderts zeigt, dass hundert Jahre später aus dem Amt bereits ein erbliches Adelsprädikat geworden war.²⁷⁹

V.3.2. Vier kinderlose Brüder: Ulrich, Konrad, Heinrich und Reginbert von Seekirchen

Ulrich war der erste der vier Brüder, der ohne legitime Kinder verstarb. Er vermachte seinen gesamten Besitz Konrad, der sich seiner brüderlichen Verpflichtung mit der Übergabe eines Gutes in Kaufhausen als *Seelgerät* für den Verstorbenen an den Konvent von St. Peter entledigte. Als Zeugen der Übergabe sind auch Heinrich und Reginbert genannt, die damit als die nächsten Erben ihre Zustimmung zu den Verfügungen bekundeten.²⁸⁰ Konrad seinerseits, den Eberhard I. in diesem Zusammenhang als *vir illustris et clarus operibus* lobte, übertrug letztwillentlich *in morte iam agens* seinem Bruder Heinrich, dem Burggrafen, mit Zustimmung seiner Frau Luitgard (mit Ausnahme eines als Seelgerät bestimmten Guts in Mödlham²⁸¹) alle seine Besitzungen unter der Bedingung, dass er sie nach seinem Tode *pro remedio peccatorum suorum* einerseits an das Domkapitel, andererseits an die Stifte von St. Peter und Nonnberg übertrage.²⁸² Reginbert, der im Februar 1136 das letzte Mal auftrat, muss zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben sein.²⁸³ Als Burggraf Heinrich, dem sein einziger Sohn schon vorher verstorben war, schließlich 1138 oder 1139²⁸⁴ das Zeitliche segnete, waren die Seekirchner in direkter männlicher Linie ausgestorben. Auch er übertrug seine Besitzungen, die schon um die Güter seiner Brüder angewachsen waren, unter Wahrung des lebenslangen Nutzgenusses für seine Witwe Luitkarda, dem Domkapitel und den beiden Benediktinerstiften. Warum die Seekirchner nicht ihren Neffen Heinrich von Högl, den Sohn ihrer Schwester Diemut, berücksichtigten, ist nicht überliefert. Jedenfalls nahm mit dieser Verfügung der Rechtsstreit seinen Anfang, der das erzbischöfliche Gericht über Jahrzehnte befassen sollte.²⁸⁵

Denn Heinrich von Högl war nicht bereit, das Testament seines Onkels einfach hinzunehmen und konnte sich dabei selbstverständlich auf das Verwandtenrecht des Schwestersonns stützen. Ob er schon im Gericht des Erzbischof Konrads I. einen Einspruch tätigte, ist unbekannt. Vielleicht war er über die Verfügungen des Verstorbenen, was die Übertragung

²⁷⁸ FREED, Diemut, 593, Anm. 62.

²⁷⁹ FREDD, Diemut, 630f., besonders Anm. 274.

²⁸⁰ HAUTHALER, SUB I, 339f., Nr. 171.

²⁸¹ HAUTHALER, SUB I, 395, Nr. 271.

²⁸² HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 436f., Nr. 312.

²⁸³ FREED, Diemut, 601 und Anm. 100.

²⁸⁴ FREED, Diemut, 602.

²⁸⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 436f., Nr. 312, hier: 437.

der Güter nach dem Tod der Witwe betraf, nicht unmittelbar unterrichtet. Später jedenfalls aber beanspruchte er das Erbe für sich, machte er sich zum Erben, wie die erzbischöfliche Urkunde die Illegitimität seiner Position herausstreichen will, und erhob Klage im Gericht Erzbischof Eberhards I., der im Jahr 1147 Konrad nachgefolgt war.²⁸⁶ Seinen Ansprüchen wurde von der Witwe Luitkarda widersprochen, die Klage *rationabiliter* zurückgewiesen.²⁸⁷ Die von den Kanonisten entwickelte Rechtstheorie unterschied das wissenschaftliche Recht von der Gewohnheit dadurch, dass es auf einer rationalen Grundlage aufbaute und damit Überlegenheit beanspruchen konnte. Folgerichtig konnten gewohnheitsrechtsrechtliche Strukturen nur Geltung beanspruchen, wenn sie die *ratio* nicht verletzten.²⁸⁸ Mit der Verwendung des Terminus *rationabiliter* machte das Gericht deutlich, dass es im Rahmen des gelehrten Rechts zu agieren beabsichtigte.

Möglicherweise versuchte Heinrich noch kurz vor seinem Tode, mit den Klöstern zu einem Ausgleich zu kommen. Als Domprost und Abt ihn, der sie gerufen habe, auf dem Sterbelager eindringlich ermahnten, keine weiteren Schwierigkeiten zu machen, tat der verärgerte Mann *motus indignatione*, was die Quelle so beschreibt: Er ließ seine kleine Tochter rufen, die nach ihrer Großmutter Diemut genannt worden war, setzte sie zur Gesamterbin ein und tat damit, was er weder durfte noch konnte, da er vergab, was er weder durch Erbschaft noch durch Schenkung *nec hereditate nec donatione* besaß.²⁸⁹ Damit war jedem Anspruch auf Grund des Vewandtschaftsrechts eine Absage erteilt. Es ist ein erster impliziter Hinweis darauf, dass das Gericht auf dem Fundament der kanonischen Testierfreiheit argumentierte.

Die Verteidigung des Erbes war nun in die Hand eines weiblichen Kindes gelegt, wobei anzumerken ist, dass in keiner Phase des Streits die Ansprüche Diemuts als die einer Frau bestritten wurden. Das Erbrecht von Frauen war offenkundig selbstverständlich und anerkannt. Schon der erste Ehemann der Erbtöchter, Meinhard von Siegsdorf, erneuerte im Gericht des Erzbischofs die Klage seines Schwiegervaters und scheiterte. Als auch der zweite Ehemann, Meingoz von Surberg, um 1155 die Ansprüche seiner Ehefrau gerichtlich gegen die Witwe, die um die Ausführung der letztwilligen Verfügung ihres verstorbenen Gatten kämpfte, durchzusetzen versuchte, reagierte Erzbischof Eberhard entschlossen. Die *publica*

²⁸⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 437.

²⁸⁷ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 437. *Postea Heinricus de Hegeln filius patrum superioris Heinrichi de Seekirchen iam mortui heredem se faciens predicta omnia predia occupare volebat [...] rationabiliter repulsus est.*

²⁸⁸ Peter LANDAU, Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter klassischen kanonischen Rechts. In: DERS. (Hg.), Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006 (Badenweiler 2013) 131-148, hier: 136.

²⁸⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 437. *faciens utique quod nec debuit nec potuit, utpote donans ea que nec hereditate nec donatione possidebat.*

sententia, durch die er die strittige Frage zugunsten der geistlichen Stifte rigoros und endgültig zu klären versuchte, ersetzte den üblichen Modus der Vergleichslösung. Dem Kläger wurde aufgetragen, zu Lebzeiten der Witwe jede Klage ruhen zu lassen. Erst nach deren Tode, wenn die Klöster ihre Besitzungen angetreten hätten, könnten die neuen Besitzer zu seinen Klagen Stellung nehmen, da es gegen die Gesetze sei, einen zukünftigen Besitzer wegen des zu erwartenden Besitzes vor Gericht zu rufen²⁹⁰. Das ist nicht nur eine völlig neue Strategie, das Urteil bringt auch eine rechtlich gewandte Argumentation, die aufhorchen lässt. Abgesehen von der Verwendung des gelehrten Fachbegriffs der *actio* ist der Hinweis interessant, dass das Begehren des Klägers *contrarium sit legibus*, den Gesetzen widerspreche. Damit ist nicht das Gewohnheitsrecht, das in den Quellen als *usus, consuetudo, mos* erscheint, gemeint. Vielmehr handelt es sich um die *leges* des gelehrten Rechts. Die Auswirkungen der Argumentation sind gravierend und unterlaufen den Gehalt der traditionellen Erbfolgeordnung vollkommen. Tatsächlich wird mit der römischrechtlichen Bestimmung, dass es nicht möglich sei, gegen einen zukünftigen Besitzer gerichtlich vorzugehen, das sinnvollerweise vor der Besitzübertragung geltend zu machende Einspruchsrecht ad absurdum geführt. Mit diesem Urteil ist dem Widerspruchsrecht der nächsten Verwandten der Boden entzogen. Peter Landau hat jüngst betont, dass die Geltung des Gewohnheitsrechts in der Kirche seit Gratian immer weiter eingeschränkt wurde.²⁹¹

Dazu fügt sich, dass die Möglichkeit eines Vergleichs nicht einmal in Erwägung gezogen wird. Bei einem durch Schenkung oder Testament bewiesenen Rechtsanspruch erübrigt sich ja jede Gegenleistung, wie umgekehrt das Fehlen solcher Legitimation, auch das ist in der Urkunde festgehalten, jeden Anspruch von selbst widerlegt. Die Übergabe der Güter, die als der eigentliche Rechtsakt zu gelten hatte und eine Einigung voraussetzte, spielt keine Rolle mehr. Mit der erzbischöflichen Entscheidung war der Ausgang eines zukünftigen Verfahrens präjudiziert und konnte ruhen, solange sich der Besitz in den Händen der der Kirche geneigten Witwe befand. In diesem Prozess ist zu sehen, wie die prozessrechtliche Norm, dass Eigentümer erst nach der Einführung in den Besitz auf eine Klage zu antworten hätten, auf das materielle Recht, nämlich auf die familiengebundene Erbfolge einwirken kann. So kann mit strategischen Reformen des Verfahrensrechts, die leichter umzusetzen sind als unmittelbare Eingriffe in das materielle Recht, dieses gleichsam beiläufig revolutioniert

²⁹⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 437. *et in iudicio nostro questionem eandem sepius movens ad hoc causam deduxit, ut publica daretur sententia, ut ab omni actione quiesceret toto vite tempore Liutkardis et illa mortua predictae ecclesie predictorum prediorum possessionem legitime intrarent et divisione facta prepositus abbas atque abbatissa iustam possessores facti reponsionem dare possent litem contra se moventibus eo quod contrarium sit legibus, ut in iudicium quisquam vocetur pro re quam nondum possedit, quamvis possessor futurus speretur.*

²⁹¹ Peter LANDAU, Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter klassischen kanonischen Rechts, 136.

werden.²⁹² Die Sentenz stand ganz klar auf dem Fundament des im Dekret postulierten gewillkürten Erbrechts.²⁹³

Man kann sich denken, dass eine Rechtsrevolution, die zu so handfesten ökonomischen Konsequenzen führen konnte, heftig umstritten sein musste. Und tatsächlich kehrten die Verträge, die im weiteren Verlauf zwischen den Kontrahenten abgeschlossen wurden, wieder zum traditionellen Modus von Verzicht gegen Gegenleistung zurück. Nachdem sich nach dem Tode der Witwe Luitkarda Meingoz von Surberg gewaltsam in den Besitz der Liegenschaften, die seine Frau Diemut beanspruchte, gesetzt hatte, mussten sich die Klöster wieder zu Vergleichsverhandlungen herbeilassen.²⁹⁴ Die politische Lage war allerdings vollkommen gewandelt. Hatte mit Erzbischof Eberhard I. ein starker, von hohem Ansehen getragener Kirchenfürst eine wohlorganisierte Diözese regiert, so war die erzbischöfliche Autorität in den Jahren des Alexandrinischen Schismas auf einen Tiefpunkt gefallen. 1166 war über das Erzbistum die Reichsacht verhängt worden, und unter dem jungen und völlig unerfahrenen Erzbischof Adalbert III. kam der Konflikt mit Friedrich Barbarossa auf eine gefährliche Spitze. In dieser Situation konnte es keinem Kloster ratsam erscheinen, den Burggrafen Meingoz, der als militärischer Befehlshaber die eigentliche Macht im führungslosen Erzstift innehatte, herauszufordern, als er sich anschickte, die Rechte seiner Frau Diemut zu vertreten und nach dem Tod Luitkardas die Liegenschaften in Besitz zu nehmen. Vielmehr war der von den kaiserlichen Parteigängern aufs Äußerste bedrängte Erzbischof auf die Unterstützung seiner Dienstmannschaft existenziell angewiesen. Geschickt verstand es der Burggraf, die Gunst der Stunde zu nutzen und neue Verhandlungen in Gang zu bringen.

In den Verträgen, in denen man sich 1170/1171 über das Seekirchner Erbe einigte, war festgehalten, dass die Besitzungen erst nach dem Tode des Burggrafen und seiner Gattin an die Klöster übergeben werden. Mit dem Domkapitel einigte sich das mächtige Paar, indem es die Schenkung wie üblich im Prinzip anerkannte, sich aber den Nutzgenuss auf Lebenszeit sicherte. Außerdem sollte im Falle seines kinderlosen Todes auch die Burg Högl übergeben werden und die Kinder aus weiteren Ehen von allen Ansprüchen an den fraglichen Gütern ausgeschlossen sein. Die Realisierung der Seekirchner Schenkung hatte sich wieder um eine Generation verzögert. In der Urkunde, mit der der Erzbischof den umfassenden Ausgleich bestätigte, wird der Anspruch der weltlichen Seite ausdrücklich mit dem *ius consanguinitatis*

²⁹² Peter LANDAU, Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter klassischen kanonischen Rechts, 138.

²⁹³ Zur Datierung: Während Hauthaler die Urkunde auf ca. 1155 datiert, hält Freed fest, dass Meginhard 1159 oder 1160 getötet wurde, die Urkunde, die bereits Meingoz als Ehemann der Diemut nennt, daher wohl kurz darauf geschrieben sein muss. Vgl. FREED, Diemut, 604.

²⁹⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 546-548, Nr. 397.

begründet.²⁹⁵ Ähnliche Verträge wurden mit St. Peter und Nonnberg abgeschlossen.²⁹⁶ Wenn es auch die Machtverhältnisse waren, die Klöster und Erzbischof davon überzeugt hatten, dass es vernünftiger wäre, auf die Ansprüche des Burggrafen einzugehen, so bedeutet dies eben doch, dass das Verwandtschaftsrecht im Denken der Zeitgenossen noch fest verankert war. Die Erwartung eines Neffen, im Nachlass seiner Onkel nicht übergangen zu werden, erschien berechtigt und legitim. Das Mitspracherecht bei der erblichen Vergabe von Familienbesitz war im Bewusstsein der Zeit absolut lebendig. Die gelehrte Rechtsauffassung, der Erzbischof Eberhard I. in seiner bemerkenswerten Entscheidung zum Durchbruch verhelfen wollte, musste unter seinem Nachfolger noch einmal aufgegeben werden und ist auch unter seiner Regierung ein einzelner Versuch geblieben.

VI. Reform – Recht – Politik

VI.1. Der erzbischöfliche Hof

Vom Pontifikat Erzbischof Gebhards an stand die Erzdiözese im päpstlichen Lager. Konrad, der sich mit der Regulierung der Kanoniker um das intellektuelle und sittliche Niveau des Klerus bemühte, war unbeirrbar von der Idee der *libertas ecclesiae* überzeugt und richtete seine Politik als Reichsfürst darauf aus, auch wenn er persönlich dafür einen hohen Preis zu zahlen hatte. Besondere Wirkung zeitigte die entschlossene und weitsichtige Personalpolitik, die er nach der Rückkehr aus dem Exil konsequent verfolgte. Zu seinen engsten Mitarbeitern, die regelmäßig auch im Bischofsgericht nachzuweisen sind, zählten in den späten Jahren die Bischöfe Roman von Gurk und Hartmann von Brixen, Propst Gerhoch von Reichersberg, der „radikale Theoretiker der Kirchenreform“²⁹⁷, der Propst des Domkapitels und der Abt des Klosters Admont. Gestützt auf diese Persönlichkeiten und ihre Nähe zum wissenschaftlichen Recht konnte Erzbischof Eberhard ab 1147 die Umgestaltung und Modernisierung seiner Gerichtsbarkeit mit großer Konsequenz in Angriff nehmen.

Ob Erzbischof Eberhard, der wegen seines vorbildhaften Lebenswandels bei Freund und Feind höchste Achtung genoss, im Zuge seines Studienaufenthalts in Paris²⁹⁸ juristische Kenntnisse erworben hat, ist nicht gesichert. Ein Blick auf die von ihm geführten Prozesse aber ergibt ein Bild, das ihn als einen dem neuen Recht besonders aufgeschlossenen Gerichtsherrn zeigt. Winfried Stelzer hat darauf hingewiesen, dass sich Eberhard zweimal

²⁹⁵ HAUTALER, MARTIN, SUB II, 547. *de eodem predio iure consanguinitatis se intromiserunt.*

²⁹⁶ Die Verträge sind nicht erhalten, aber in SUB I, 456-459, Nr. 374 und SUB III, 197-200, Nr. 691 erwähnt.

²⁹⁷ DOPSCH, Die äußere Entwicklung, 263.

²⁹⁸ DOPSCH, Die äußere Entwicklung, 274.

direkt an Rom wandte. Eine Anfrage an Papst Hadrian IV. (1154-1159), die sich mit der Eheschließung zwischen Unfreien beschäftigte, wurde mit einer Belehrung beantwortet, die als Dekretale *dignum est* Eingang in die päpstliche Gesetzgebung fand. Ob Ehen, die gegen die bestehende ständische Ordnung geschlossen worden waren, getrennt werden dürften, war eine in der Kanonistik häufig diskutierte Frage. Die Dekretale bestand auf der Gültigkeit des Sakraments, auch wenn die Ehe ohne den Willen oder im Widerspruch zum Dienstherrn eingegangen worden war. Der Schritt des Erzbischofs, der in der Dekretale ausdrücklich wohlwollend beurteilt wird, war in den 50iger Jahren des 12. Jahrhunderts noch keineswegs gängige Praxis, sondern muss als Nachweis einer rationalen Auffassung vom Recht als einer generellen Norm verstanden werden.²⁹⁹ Ebenso mit dem Eherecht beschäftigte sich ein im Umkreis Salzburgs 1160 entstandener Traktat *Cum alia sacramenta*, der Teile dieser Dekretale in einen Auszug aus dem vierten Buch der Sentenzen des Petrus Lombardus eingearbeitet hatte. Verbindungen zu Admont werden von Stelzer vermutet. Wie sehr sich der Erzbischof für die Verbreitung wissenschaftlicher Texte eingesetzt hat, ist auch daraus zu ersehen, dass er die beiden großen exegetischen Werke des Petrus Lombardus an Admont schenkte.³⁰⁰ Der Bischofssitz war zu einem Stützpunkt wissenschaftlicher Aufgeschlossenheit geworden. Für die Benutzung Gratians, die als Grundlage fortgeschrittener juristischer Kenntnisse gelten kann, findet sich in den 1170er Jahren ein letzter eindeutiger Beleg.³⁰¹ Dass das *decretum* schon um die Jahrhundertmitte im Umfeld des Erzbischofs bekannt war, konnte in der Nachfolge von Rainer Murauers These an anderem Ort erhärtet werden.³⁰²

Die juristischen Kenntnisse kamen, wie schon die ersten von Eberhard geleiteten Gerichtssitzungen zeigen, auch zur praktischen Anwendung. In zahlreichen Prozessen beförderte er die einvernehmliche Streitbeilegung und brachte gelehrte Verfahrenselemente zum Tragen, wenn der Kreis der Beteiligten ein solches Vorgehen erlaubte. Eberhard war nicht nur als Ordinarius seiner Diözese als Richter tätig. Schon in seinen ersten Amtsjahren erreichten ihn drei päpstliche Delegationen.³⁰³ Ein besonders eindringlicher Beleg dafür, wie mit gelehrten Prozessnormen die Rezeption materiellen Rechts vorangebracht werden konnte,

²⁹⁹ Peter LANDAU, Der Einfluss des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur. In: DERS. (Hg.), Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. 231-294, hier: 236f.

DERS., Hadrian IV. Dekretale *Dignum est* (X.4.9.1.) und die Eheschließung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts. In: Gerhard DILCHER, Eva-Maria DISTLER (Hg.), *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftkultur bei der Ausbreitung der frühmittelalterlichen Rechtskultur (Berlin 2006) 487-494.

³⁰⁰ STELZER, Gelehrtes Recht, 17-21.

³⁰¹ STELZER, Gelehrtes Recht, 61.

³⁰² Vgl. Kapitel III.3. und IV.3.

³⁰³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 283, 288 und MURAUER, Papsttum und Erzbistum, 385. Die Streitparteien sind Stift Baumgartenberg und der Bischof von Passau.

ergibt sich aus dem Vorstoß, mit dem Eberhard der kanonischen Testierfreiheit zum Durchbruch verhelfen wollte.³⁰⁴

Geführt von innerer Überzeugung positionierte sich der Erzbischof, der bald nach seinem Tod als Heiliger verehrt wurde³⁰⁵, klar auf päpstlicher Seite, als der Kampf zwischen Reich und Rom sich erneut verschärfte. Dass Salzburg keinen Schaden nahm, als ihm am Ende seines Lebens eine europäische Rolle während des Alexandrinischen Schismas zufiel, zeigt die geschickte Diplomatie des hochbetagten Fürsten und gibt ein Zeugnis des hohen Ansehens, das ihm auch von kaiserlicher Seite erwiesen wurde.

VI.2. Abt Gottfried – Stift Admont

Der 1106 aus St. Georgen im Schwarzwald auf den Abtstuhl berufene Wolfhold reformierte die Abtei nach den strengen Hirsauer Gewohnheiten und ergriff auch auf dem Feld der Politik unbeugsam und klar Partei. Wolfhold war während der langen Vakanz des Erzstuhls der tatkräftigste Unterstützer der päpstlichen Partei.³⁰⁶ Für Erzbischof Konrad I. war das entlegene Admont in der Zeit seines Exils von 1115 an Schutz und Zufluchtsort. Die Tradition der Abtei blieb ungebrochen bis in die letzten Jahre der Regierung Eberhards, als der hochbetagte Erzbischof als einziger alexandrinisch ausgerichteter Metropolit des Reichs in Gottfried, der die Äbte der Erzdiözese anführte, einen unbedingten Freund, Ratgeber und Mitstreiter hatte. Ende 1162 wurde in Admont eine Briefsammlung³⁰⁷ angelegt, die nicht nur das Verhältnis Eberhards zu Kaiser und Papst dokumentiert, sondern die Rolle des Reformstifts als strategisches Zentrum der Alexandriner beweist.³⁰⁸

Schon während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hatte sich das Stift zu einem weit ausstrahlenden Reformzentrum entwickelt. Mit den Äbten Gottfried und Irimbert engagierte sich die Abtei über die Theologie hinaus auch in der wissenschaftlichen Pflege der jungen Kanonistik. Admont lag im Einflussbereich der südfranzösischen Schule von Valence und Die. Das rege juristische Interesse zeigt sich in den reichen Handschriftenbeständen der Admonter Bibliothek, für die die Schlüsselwerke der wissenschaftlichen Rechtsliteratur, manche zu einem ungewöhnlich frühen Zeitpunkt, kopiert wurden.³⁰⁹

³⁰⁴ SUB II, Nr. 312.

³⁰⁵ DOPSCH, Die äußere Entwicklung, 284.

³⁰⁶ DOPSCH, Die äußere Entwicklung, 259.

³⁰⁷ DOPSCH, Die äußere Entwicklung, 284.

Franz MARTIN, Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts (MIÖG 42, 1927) 313-342.

³⁰⁸ HÖDL, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Friedrich Barbarossa, 37-56.

³⁰⁹ STELZER, Gelehrtes Recht, 21-44.

Dass Abt Gottfried zusammen mit dem Erzbischof in einem der ersten Schiedsverfahren um die Bistumsgrenzen zwischen Regensburg und Freising als Schiedsrichter fungierte, verweist auf die juristische Kompetenz, die ihm zugetraut wurde.³¹⁰ Auch die Prozesse, die Admont noch vor der Jahrhundertmitte gegen St. Peter und gegen Benediktbeuren führte, zeigen die Kenntnis gelehrter Normen, über die man in der Abtei schon zu diesem frühen Zeitpunkt verfügte.³¹¹

VI.3. Propst Hugo – Domkloster und Stift Berchtesgaden

Das Domkapitel stand seit seiner Umwandlung in ein Augustinerchorherrenstift 1122 im Mittelpunkt von Konrads umfassendem Reformprogramm. Konrad selbst hatte sich mit seinem Eintritt in den Orden an die Spitze der Bewegung gesetzt. Vom Salzburger Domkloster als Reformzentrum aus wurden Pröpste in andere Stifte berufen oder ganze Konvente zur Reformgründung delegiert. Vierzehn in enger Verbindung zum Erzbischof geführte Stifte bildeten den Kern des Salzburger Reformverbands, der unter der Leitung des Domkapitels eine allgemeine Reform des Erzstifts in Gang bringen konnte.³¹²

Propst Hugo, der 1139 als Domkapitular zur Leitung Berchtesgadens berufen wurde und von dort 1151 als Propst wieder ins Domkloster zurückkehrte, ist immer wieder im Zusammenhang mit fortschrittlichen Prozessen erwähnt. Es versteht sich, dass die Leitung des Domklosters nur einem Mann übertragen werden konnte, der das besondere Vertrauen des Erzbischofs besaß. Schon Hugos Vorgänger Heinrich fand sich in der Umgebung seines Erzbischofs, als erste Proben gelehrter Kenntnis zur Anwendung kamen. So ist er unter den Vermittlern, die mit Eberhard den vor einem *capitulum* ausgetragenen Streit zwischen St. Lambrecht und den Klerikern der Zelle Maria Hof schlichten konnten.³¹³ Auch im Wirken seines Nachfolgers korrespondierte eine reformstrenge Haltung in theologischen Fragen mit prinzipieller Aufgeschlossenheit gegenüber dem neuen Recht. Es war in einem Streit um Domkapitelsche Ansprüche, als das erste Mal ein von den Parteien gewähltes Kollegium aus *mediatores* eine außergerichtliche Vereinbarung zustande brachte. Die neuen Verfahrensmöglichkeiten waren Dompropst Hugo offenbar so geläufig, seine Autorität so gefestigt, dass er ohne Unterstützung des erzbischöflichen Gerichts seine Rechtsangelegenheiten vorantreiben konnte.³¹⁴ Nicht zuletzt traf Erzbischof Eberhard die bemerkenswerte Entscheidung für die römischrechtliche Testierfreiheit gegen ein

³¹⁰ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 328.

³¹¹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 254. Und vom ZAHN, STUB I, Nr. 250.

³¹² Heinz DOPSCH, Klöster und Stifte. In: DERS., Geschichte Salzburgs I/2 XII/ 2, 1002-1053, hier: 1042-1047.

³¹³ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 253.

³¹⁴ Vgl. Kapitel IV.2.

Einspruchsrecht der Erben gerade in einem Verfahren um 1155, in dem das Domkapitel als Kläger auftrat und in dem es um das gewaltige Vermögen von Högl-Seekirchen ging.³¹⁵

Schon als Propst in Berchtesgaden hatte es Hugo verstanden, seine rechtliche Gewandtheit und seine guten Beziehungen zu Erzbischof Eberhard zum Besten seines Stifts einzusetzen. In diese Zeit fiel das entschiedene Vorgehen des erzbischöflichen Gerichts gegen Wernhard von Julbach. Berchtesgaden war ein neues Mal mit seiner Klage an die Kurie gegangen, als Wernhard sich trotz eines bereits geschlossenen Vergleichs gewaltsam in den Besitz der Güter von Rothofen setzen wollte. Unter dem erneuerten Druck der schon an Konrad ergangenen päpstlichen Briefe, die dem Friedensstörer mit der Exkommunikation drohten, musste der Adelige gegen eine nochmalige Entschädigung endgültig für sich und seine Familie auf alle Ansprüche verzichten. Das erste Mal ist dabei von einer *compositio* die Rede.³¹⁶ Der Rechtsstreit, der bis in die 30iger Jahre des Jahrhunderts zurückreichte, zeigt die lange Tradition der engen Beziehungen, die Berchtesgaden zur Kurie pflegte. Hugo konnte in die Fußstapfen seines Vorgängers Eberwin treten, in dessen Amtszeit der erfolgreiche Prozess von 1136 gegen Baumburg geführt wurde, der im Hinblick auf früheste Spuren gelehrter Kenntnisse dargestellt wurde.³¹⁷

Als Hugo 1151 als Propst in sein Kapitel heimkehrte, blieb die Tradition in seiner ersten Wirkungsstätte gewahrt. Sein Nachfolger in Berchtesgaden, Abt Heinrich, findet sich unter den *mediatores*, die über den Nachlass des domkapitelischen Eigenmannes Pabo verfügt haben.³¹⁸ Auch bei dem beachtenswerten Schiedsurteil zwischen Berchtesgaden und St. Zeno/Reichenhall von 1159 war der Dompropst als Zeuge zugegen.³¹⁹

Das Interesse an rechtswissenschaftlichen Fragen spiegelt sich auch in den Beständen der Dombibliothek wider. Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts befand sich dort eine Handschrift der *Epitome Juliani*, der man im Zuge des erwachten Interesses neue Aufmerksamkeit schenken konnte. Auch eine Überlieferung der Summe des *Paucapalea* ist aus dem Domkapitel erhalten.³²⁰

VI.4. St. Lambrecht

Das 1077 gegründete Benediktinerstift nahm unter den Klöstern Salzburgs einen besonderen Platz ein. Ursprünglich der Reichsklösterreform anhängend, wurde es unter Abt Hartmann mit Mönchen aus San Blasien/Schwarzwald besiedelt und damit für diese an das Reformkloster

³¹⁵ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 436f., Nr. 312. Vgl. Kapitel V.3.

³¹⁶ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 362-364, Nr. 252.

³¹⁷ Vgl. Kapitel III.2.

³¹⁸ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, 435f. Nr. 311.

³¹⁹ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 341.

³²⁰ STELZER, Gelehrtes Recht, 192-194.

Fruttuaria anknüpfende Richtung gewonnen, ehe es sich zuletzt der von Admont ausstrahlenden cluniazensisch-hirsauischen Bewegung zuwandte. Im Jahr 1109 wurde St. Lambrecht in päpstlichen Schutz genommen. Obwohl damit zwar keineswegs eine volle Exemption aus der bischöflichen Gewalt gegeben war, gelang es dem Kloster doch, das Bewusstsein einer Sonderstellung zu entwickeln. In einem bemerkenswerten Rechtsstreit, in dem die Benediktiner sich bereits als ausgezeichnete Kenner der kanonischen Prozessführung erwiesen, setzten sie im 13. Jahrhundert ihre Unabhängigkeit gegen Erzbischof Eberhard II. an der Kurie durch.³²¹ Die Grundlage der rechtlichen Gewandtheit aber scheint schon in früherer Zeit gelegt worden zu sein.

Wie eng St. Lambrecht in den Kreis wissenschaftlich interessierter Stifte, der sich um Admont bildete, einbezogen war, ist schon am Beispiel der dort entstandenen *Collectio Pragensis* zu sehen.³²² Dass man dem gelehrten Wissen auch praktische Schritte folgen ließ, machen die häufigen und frühen Appellationen an die Kurie deutlich. Das Stift ist neben Berchtesgaden ein weiteres Beispiel dafür, dass es gerade die an Rom übereigneten Klöster waren, die die päpstliche Jurisdiktion als erste für sich in Anspruch nahmen. Damit war das besondere Verhältnis herausgestrichen, das die Abtei *specialiter* mit dem Heiligen Stuhl verband. Dass St. Lambrecht das Apellationsrecht bis in alle Möglichkeiten auszunutzen verstand, lässt die bittere Erwiderung des beklagten Abtes von Rein vermuten, der anprangert, dass es jedem Kläger erlaubt sei, in Rom Unwahres zu behaupten, da niemand die Wahrheit dagegenhalte.³²³ In diesem wie in den beiden anderen Fällen, die das Benediktinerstift schon zur Jahrhundertmitte vor das Gericht des Papstes zog, und die dann an den Erzbischof delegiert wurden, zeigen sich die Bereitschaft und die Voraussetzungen, sich des wissenschaftlichen Rechts zu bedienen.³²⁴

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass mit dem Domkapitel und Stift Admont gerade die beiden Klöster eine Schlüsselrolle für die Rezeption des gelehrten Rechts spielten, von denen aus Konrad I., gestützt auf seinen engsten Mitarbeiter Bischof Roman von Gurk, das große Reformwerk in Angriff genommen hatte. Zusammen mit der herausragenden Persönlichkeit Gerhochs von Reichersberg und dem Kloster St. Lambrecht konnten sie während der Regierung des neuen Erzbischofs Eberhard die endgültige Öffnung der heimischen Verfahrenspraxis für das neue gelehrte Recht entscheidend vorantreiben. Konrad selbst gehörte einer Generation an, die die Reform noch in erster Linie als eine innere Erneuerung verstand, die nur in einer freien, von weltlichem Einfluss weitgehend unberührten Kirche

³²¹ DOPSCH, Klöster und Stifte, 1038.

³²² STELZER, Gelehrtes Recht, 190.

³²³ Von ZAHN, STUB I, 382-387, Nr. 401, hier: 386. *et ad audientiam Romani Ponticis appellemur, ubi cum non esset qui veritati adversa refelleret, appellanti in commendatione proprie cause auod libuit asserere licuit.*

³²⁴ HAUTHALER, MARTIN, SUB II, Nr. 253, 283.

gelingen konnte. So konnte sein Weggefährte Gerhoch unbeschadet seiner rechtswissenschaftlichen Kompetenz in starker Polemik die Juridifizierung des kirchlichen Lebens und die an der Kurie betriebene Aufarbeitung des heidnischen römischen Rechts anprangern.³²⁵ Die maßgeblichen Würdenträger, die in seiner Diözese nachwuchsen aber, waren selbst zu Jüngern der neuen kanonischen Rechtswissenschaft geworden. Die Überlegenheit des neuen wissenschaftlichen Rechts, das sich in Machtfragen auf europäischer Ebene als scharfe Waffe gebrauchen ließ, war seit den Jahren des Investiturstreits offenkundig geworden.

Auch auf unterer Ebene konnte sich bewahrheiten, dass gerade die alltägliche Rechtspraxis die Gelegenheit brachte, den in der Theorie behaupteten Anspruch kirchlicher Unabhängigkeit und Macht zur Geltung zu bringen. Die öffentlich und oft vor großem Publikum geführten Verfahren waren geeignet, die von Rom postulierten Grundsätze in das Bewusstsein der Leute zu bringen und praktisch zu realisieren. Für die Erzdiözese kann gesagt werden, dass es ein- und derselbe Personenkreis war, der die innere Erneuerung der Kirche vorantrieb, in politischen Fragen klar für eine machtvolle Stellung des Papsttums Partei bezog und für die Ausbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und deren Anwendung in den Gerichten sorgte. Mit den beiden Erzbischöfen Konrad I. und Eberhard I. war eine über Jahrzehnte vorherrschende Tradition reformerischer Gesinnung garantiert. Auf der seit Gebhard päpstliche Tradition aufbauend hatte Konrad mit seiner Politik einen Kreis nach Rom orientierter Würdenträger im Erzstift etabliert und so ein starkes Fundament befestigt. Die offensive Öffnung gegenüber der Kanonistik, die der nächsten Generation vorbehalten blieb, machte die praktische Durchsetzung reformerischer Ziele möglich. Durch das Wirken Erzbischof Eberhards war der Boden für die endgültige Rezeption des modernen Rechts aufbereitet.

Zusammenfassung

Als Ergebnis sollen die Eckpunkte der Rezeption des römischkanonischen Rechts in das Gericht der Salzburger Erzbischöfe Konrad I. und Eberhard I. noch einmal skizziert werden. Erste Spuren der Kenntnis des gelehrten Rechts finden sich schon im Umkreis Erzbischof Konrads. Das betrifft einmal die Anwendung von römischrechtlichen Fachausdrücken, wie *praescriptiones*, *compositio*, *silentium imponere*. Außerdem lässt sich vermuten, dass Debatten, die in der Kanonistik der Zeit eine bedeutende Rolle spielten, in der Erzdiözese bekannt waren. Anscheinend war man mit der Problematik vertraut, die bei der Behandlung von Zehentstreitigkeiten entstehen konnte, und beugte dem Simonievorwurf explizit vor. Es gibt einen Hinweis darauf, dass auch die Rechtsfigur der *res iudicata* früher als bisher

³²⁵ STELZER, Gelehrtes Recht, 13-17.

angenommen bekannt gewesen sein könnte. Zudem entsprach das regelmäßige Hinwirken auf eine einvernehmliche Streitbeilegung schon unter Konrad den Vorgaben, die von der Kanonistik immer wieder eingefordert wurden. So wurden im Untersuchungszeitraum deutlich mehr Rechtsfälle gütlich beigelegt als durch Urteil entschieden.

Die ordentlichen Verfahren folgten unter beiden Erzbischöfen grundsätzlich dem gewohnheitsrechtlichen Modus. Im gleichermaßen mit Laien und Klerikern besetzten Gericht fanden alle Anwesenden gemeinsam das Urteil. Das galt auch dann, wenn beide Streitparteien dem Klerus entstammten und es um innerkirchliche Themen ging. Schon für die Regierungszeit Konrads zeigt sich allerdings, dass der Erzbischof Angelegenheiten, die er selbst als Streitpartei gegen einen Prozessgegner auszutragen hatte, der ebenfalls aus dem Klerus stammte, durch Vergleich zu lösen trachtete. Als Vermittler fungierten in diesen Fällen ausschließlich Kleriker. So war ein erster Schritt dazu getan, Laien aus innerkirchlichen Rechtsfällen auszuschließen, wie es Gratians Dekret verlangte. Das strategische Mittel dazu bot die Arbiträrgerichtsbarkeit. In den Prozessen dagegen, die Konrad gegen adelige Streitgegner führte, war regelmäßig eine Art Schiedsspruch der adeligen Standesgenossen die Grundlage für einen schließlich abgeschlossenen Vergleich.

Mit dem Regierungsantritt Erzbischof Eberhards gewann der Prozess der Rezeption deutlich an Dynamik. Dass Gratian schon 1153 in der Erzdiözese bekannt war, konnte anschließend an Rainer Murauer erhärtet werden. Zugleich verschob sich das Gewicht im Gericht des Erzbischofs entscheidend zugunsten des Klerus. Nun wurde es grundsätzlich üblich, Streitsachen zwischen zwei geistlichen Parteien der Mitwirkung der Laien dadurch zu entziehen, dass sie mit den Mitteln der Arbiträrgerichtsbarkeit beendet wurden. In diesen Jahren bildete sich das Schiedsverfahren aus, das sich als ein mit größerer Verbindlichkeit ausgestattetes Schlichtungsverfahren gleichsam aus dem Vergleich herausentwickelte und sich schließlich neben diesem etablierte. Schiedssprüche, wie sie in den häufigen Immobilienprozessen von adeligen Standesgenossen als Grundlage von Vergleichsvereinbarungen formuliert wurden, waren auch dem einheimischen Recht vertraut. Die konkrete Entwicklung zu einer durchgebildeten Schiedsgerichtsbarkeit ab der Jahrhundertmitte aber vollzog sich im Rahmen des gelehrten Rechts. Römischkanonische Impulse und Einflüsse zeigen sich in der Terminologie *arbitrium*, in der ausdrücklichen Wahl der Schiedsrichter und im Kompromiss. Die formlose gütliche Streitbeilegung stand der Aufnahme gelehrter Normen eher offen als der durch Formstrenge geprägte ordentliche Prozess, dessen Umgestaltung erst in einem zweiten Schritt erzielt werden konnte.

Eberhard brachte den neuen Modus regelmäßig auch in den Immobilienstreitigkeiten zur Anwendung, die zwischen einer adeligen Partei und Klöstern und Stiften geführt wurden. Das Gremium der Vermittler/Schiedsrichter wurde von beiden Parteien bestellt und verschaffte so dem Klerus Einfluss in Angelegenheiten, die vorher den adeligen Standesgenossen der

weltlichen Partei vorbehalten waren, während gleichzeitig Laien zunehmend aus innerkirchlichen Streitsachen hinausgedrängt wurden. Diese häufigen Auseinandersetzungen zwischen Adel und Ministerialität auf der einen, dem Hochstift und seinen Köstern und Stiften auf der anderen Seite resultierten meist aus der grundsätzlichen Diskrepanz zweier verschiedener erbrechtlicher Vorstellungen, die im Zuge der Rezeption aufbrach. Während die (potenziellen) Erben das nach der Gewohnheit übliche Einspruchsrecht reklamierten, wenn es um Vergabungen von Familienvermögen an geistliche Institutionen ging, konnten sich die begünstigten Klöster und Stifte mit Gratian rechtfertigen, der die römischrechtliche Testierfreiheit bereits als verbindlich erklärte. Eine indirekte Berufung darauf findet sich außergewöhnlicherweise in der bemerkenswerten Sentenz gegen Meingoz von Surberg, wenn damit argumentiert wird, dass der Erblasser, der als Neffe natürlich Verwandschaftsrecht geltend machen können, einen Besitz vergab, der ihm weder durch Schenkung noch durch Erbschaft zugekommen war. Das Erbrecht naher Verwandter, das das erzbischöfliche Gericht in diesem einen Fall gänzlich ignorierte, aber war noch bis ins 13. Jahrhundert so fest im Rechtsbewusstsein der Zeitgenossen verankert, dass in der Sache in aller Regel mit den übergangenen Erben ein Vergleich geschlossen werden musste. Dennoch lässt sich in der Semantik einiger Urkunden erkennen, dass der Rechtsstandpunkt der Kleriker zumindest im Prinzip dargestellt werden sollte. Das übliche zweistufige Verfahren, das Verzicht gegen Gegenleistung bedeutete, begünstigte die Antizipation einer Rechtssicht, indem der Verzicht als bedingungslos, die Gegenleistung als freiwillig angesprochen wurde.

Ein einziges Mal lässt sich in dem zitierten Prozess gegen Meingoz feststellen, dass Erzbischof Eberhard offensiv versuchte, die Ansprüche der übergangenen Erben mit dem römischrechtlichen Instrumentarium des gelehrten Rechts zurückzuweisen. Signifikant ist, dass das gleichsam über die Bande durch die Berufung auf eine verfahrensrechtliche Norm geschah. Das nach Gewohnheit zustehende Einspruchsrecht wurde durch das römischrechtliche Prinzip, dass man (nicht schon) einen zukünftigen Besitzer vor Gericht ziehen dürfe, unterlaufen und ad absurdum geführt. Dies kann als gutes Beispiel dafür gelten, wie verfahrensrechtliche Neuerungen den Reformen des materiellen Rechts vorausgehen und dieses dabei bis zur völligen Umkehr des ursprünglichen Rechtsgehalts verändern können. Zu sehen ist auch, dass ein derartig einschneidendes Vorgehen nur einem Gerichtsherrn von unbestrittener Autorität möglich und von den politischen Rahmenbedingungen abhängig war. Als die Machtverhältnisse im Erzstift im Zuge des Schismas vollkommen umstürzten, musste ein neuer und aufs Äußerste bedrängter Erzbischof in eben diesem Rechtsfall wieder zu den gängigen Formen von Vergleich und Kompensation zurückkehren.

Die enge Beziehung zwischen Reform, Recht und Politik spiegelt sich in den Personen wider, die in allen drei Bereichen die Haltung und Entwicklung der Erzdiözese maßgeblich prägten. Beide Erzbischöfe engagierten sich in herausragender Weise für die innere Erneuerung des

Klerus und sammelten einen Kreis gleichgesinnter Männer um sich, den sie in leitende Positionen aufstiegen ließen. Gestützt auf das feste Fundament dieser Elite, die sich als moralische und intellektuelle Avantgarde verstand, konnte der Metropolit an der papsttreuen Haltung selbst dann festhalten, als sich der Konflikt zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa dramatisch zuspitzte. Das Erzbistum war Haupt und Zentrum der Alexandriner während des neuerlichen Schismas. Befähigt durch das hohe wissenschaftliche Niveau, das sich auch und besonders auf dem Gebiet des gelehrten Rechts bewies, wurde es zur Drehscheibe der päpstlichen Politik im Reich. Die Rechtspraxis des erzbischöflichen Gerichts empfing aus der reformerischen Grundhaltung jene Impulse, die die Anwendung und Ausbreitung des neuen Rechts zu einem sehr frühen Zeitpunkt begünstigten. So stand Salzburg an der Spitze der Entwicklung, als sich die Welt des Mittelalters in heftigen ideellen und politischen Kämpfen, die vorerst die Position der Kirche bedeutend stärkten, zu einer neuen Stufe der Rationalität durchzuringen vermochte.

Anhang

Abstract

Gegenstand vorliegender Arbeit ist die Frührezeption des gelehrten Rechts im Gericht der Salzburger Erzbischöfe, die unter dem Aspekt der Wechselwirkung zwischen geistlicher Reform, wissenschaftlichem Recht und römischer Politik untersucht werden sollte. Ausgewertet wurden Prozessurkunden ab dem zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts bis zum Ende der Regierung Erzbischof Eberhards I. im Jahr 1164. Zur Frage stand, in welcher Weise die Aufnahme römischrechtlicher Normen auf die Gerichtspraxis einwirkte, die bis dahin gewohnheitsrechtlichen Kriterien gefolgt war. Dabei wurde besonders auf die strategische Bedeutung Bezug genommen, die das neue wissenschaftlich durchgearbeitete Recht für die politischen Ziele der kirchlichen Reformbewegung entfalten konnte. Dies wird anhand zweier zentraler reformpolitischer Forderungen gezeigt. Zum einen lässt sich konkret nachweisen, dass die Forcierung und Weiterentwicklung der gütlichen Streitbeilegung ein zentrales Postulat aus Gratians Dekret begünstigte, das Laien aus innerkirchlichen Angelegenheiten auszuschließen trachtete. Zum anderen wird dargestellt, wie die Anwendung römischrechtlicher Prozessnormen die familiengebundene Erbfolgeordnung des Gewohnheitsrechts zugunsten der von Gratian geforderten individuellen Testierfreiheit zurückdrängen konnte. Zudem lässt sich ein Kreis reformerisch gesinnter Kleriker ausmachen, der sich unter dem Pontifikat der Erzbischöfe Konrad I. und Eberhard I. als Avantgarde etablieren und sowohl die politischen Ziele des Reformpapsttums befördern als auch die Anwendung des gelehrten Rechts voranbringen konnte.

Quellenverzeichnis

Willibald HAUTHALER (Hg.), Salzburger Urkundenbuch I (Salzburg 1898).

Willibald HAUTHALER, Franz MARTIN (Hg.), Salzburger Urkundenbuch II und III (Salzburg 1916-1918).

Georg Heinrich PERTZ (Hg.), Annales Reicherspergensis (MGH SS 17. unveränderter Nachdruck, Stuttgart 1963) 439-476.

Ernst von SCHWIND (Hg.), Lex Baiwariorum (MGH LL/I/5,2, Hannover 1926).

TACITUS, Germania. Lateinisch und Deutsch. Übersetzt, erläutert und mit einem Nachwort von Manfred FUHRMANN (Reclam Universal-Bibliothek 9391, Stuttgart 2000),

Johannes von ZAHN (Hg.), Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark I (Graz 1875).

Literaturverzeichnis

Gerd ALTHOFF, Spielregeln der Politik im Mittelalter (Darmstadt 1997).

Karl Siegfried BADER, Arbitrator, abitrator seu amicus componitor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nördlich der Alpen (ZRG 77, Kann. Abt. 46, Wien/Köln/Weimar 1960) 239-276.

Albert BRACKMANN, Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia. Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Bd. 1 (Berlin 1912) 122–133.

Peter CLASSEN, Gerhoch von Reichersberg. Eine Monographie. Mit einem Anhang über die Quellen, ihre handschriftliche Überlieferung und ihre Chronologie (Wiesbaden 1960).

Albrecht CORDES, Heiner LÜCK, Dieter WERKMÜLLER, unter philologischer Mitarbeit von Ruth SCHMIDT-WIEGAND (Hg.): Handbuch Rechtsgeschichte, 2 Bde. (Berlin 2008-2012).

Gerhard DILCHER, Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus? In: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.): Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft. Sonderheft 13: Europäischer Adel 1750-1950 (Göttingen 1990), 57-86.

Heinz DOPSCH, Die äußere Entwicklung. In: DERS. (Hg.), Geschichte Salzburgs I/1 VII,1 (Salzburg 1983) 229-336.

Heinz DOPSCH, Klöster und Stifte. In: DERS. (Hg.), Geschichte Salzburgs Geschichte Salzburgs I/2 XII,2 (Salzburg 1983) 1002-1053.

Ulrich EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte. Die Rezeption des römischen Rechts und die europäische Rechtswissenschaft (München 1999).

Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN, Dieter WERKMÜLLER unter philologischer Mitarbeit von Ruth SCHMIDT-WEIGAND (Hg.): Handbuch Rechtsgeschichte, 5. Bd. (Berlin 1998).

John B. FREED, Diemut von Högl. Eine Salzburger Erbtöchter und die erzbischöfliche Ministerialität im Hochmittelalter (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1980 und 1981, Salzburg 1981) 581–657.

John B. FREED, The Formation of the Salzburg Ministerialage in the Tenth and Eleventh Centuries. An example of Upward Social Mobility in the Early Middle Ages (Viator 9, Berkeley 1978), 67-102.

Othmar HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967).

Günther HÖDL, Das Erzstift Salzburg und das Reich unter Friedrich Barbarossa (MGSL 114, Salzburg 1975).

Michael KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach heimischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften 1, hg. von Reinhart MAURACH, Hans SPANNER, Ernst STEINDORF, München 1967).

Peter LANDAU, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (ZRG, Germ. Abt. 114, Wien/Köln/Weimar 1997) 56-72;

DERS., Die Durchsetzung neuen Rechts im Zeitalter klassischen kanonischen Rechts. In: DERS. (Hg.), Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006 (Badenweiler 2013) 131-148.

DERS., Rechtsübertragung an Grund und Boden in den Volksrechten. In: Gerhard DILCHER, Eva-Maria DISTLER (Hg.), *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftkultur bei der Ausbreitung der frühmittelalterlichen Rechtskultur (Berlin 2006) 487-494.

DERS., Hadrian IV. Dekretale *Dignum est* (X.4.9.1.) und die Eheschließung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts. In: Gerhard DILCHER, Eva-Maria DISTLER (Hg.), *Leges – Gentes – Regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schriftkultur bei der Ausbreitung der frühmittelalterlichen Rechtskultur (Berlin 2006) 487-494.

Franz MARTIN, Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts (MIÖG 42, Innsbruck 1927). 313-342.

Heinrich MITTEIS, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch. Neu bearb. von Heinz LIEBERICH (München 1985).

Rainer MURAUER, Die Geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk (VIÖG 52, Wien/München 2009).

DERS., Zwei Formen der gütlichen Streitbeilegung im 12. und 13. Jahrhundert: *transactio* und *amicabilis compositio*. In: Gustav PFEIFER (Hg.), Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag (MIÖG Ergbd. 42, Wien/München 2002) 38-63.

DERS., Das Papsttum und das Erzbistum Salzburg (1060 – 1216). In: Jochen JORENDT, Harald MÜLLER (Hg.), Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Neue Folge Bd. 19, Berlin/Boston 2012) 371-424.

DERS., Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption des neuen Rechts im Erzbistum Salzburg im 12. Jahrhundert. In: Jochen JORENDT, Harald MÜLLER (Hg.), Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III. (Neue Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Philologisch-historische Klasse, Neue Folge Bd. 2: Studien zur Papstgeschichte. Berlin/New York 2008) 259-284.

Johann PAARHAMMER, Geistliche Gerichtsbarkeit. In: Heinz DOPSCH, Geschichte Salzburgs I/2 XII,3 (Salzburg 1983), 1054-1070.

Friedrich Carl Freiherr von SAVIGNY, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 1814, online unter <https://de.wikiquote.org/wiki/Friedrich_Carl_von_Savigny> (4. 12. 2017).

Ulrike SEIF, Römisch-kanonisches Erbrecht in mittelalterlichen deutschen Rechtsaufzeichnungen. (ZRG, Germ. Abt. 122, Wien/Köln/Weimar 2005) 87-112.

Winfried STELZER, Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 26, Wien 1982).

Tilman STRUWE, Die Rolle des römischen Rechts in der kaiserlichen Theorie vor Roncaglia. In: Gerhard DILCHER (Hg.), Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht (Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient, Beiträge 19, Bologna 2007) 71-100.

Stefan WEINFURTER, Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg und die Regularkanoniker (Kölner historische Abhandlungen 24, Köln/Wien 1975).

Birgit WIEDL, Konrad I. von Abensberg (1106-1147). Reformier im Erzstift. In: Peter KRAMML, Alfred Stefan WEISS (Hg.), Lebensbilder der Salzburger Erzbischöfe aus zwölf Jahrhunderten. 1200 Jahre Erzbistum Salzburg (Salzburger Archiv 24, Salzburg 1998) 63-82.

Abkürzungen

DDC	Dictionnaire de Droit Canonique
HRG	Handwörterbuch für Rechtsgeschichte
MGH LL	Monumenta Germaniae Historica Leges
MGH SS	Monumenta Germaniae Historica Scriptores
MGSL	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
STUB	Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark
SUB	Salzburger Urkundenbuch
VIÖG	Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
ZRG Germ. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung